

RSEB

**Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)**

Vom 8. Mai 2013

Verkehrsblatt - Dokument Nr. **B 2207**

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-

Bonn, den 8. Mai 2013
UI33/3642.71/2013-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) sowie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I

S. 341), die durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist.

Gleichzeitig hebe ich die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut -RSEB- vom 29. April 2011 (VkBli. 2011 S. 354) auf.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rein

(VkBli. 2013 S. 558)

Quelle: VkBli. 2013, S. 558

Gültiger Stand: Mai 2013

Sonderdruck des **VERKEHRSBLATT** – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland

Der Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) alle amtlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und

Verordnungen sowie durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Richtlinien, Techn. Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Formulare) des **VERKEHRSBLATT** (Amtsblatt).

Hinweis:

Die vorliegende Veröffentlichung entspricht in ihrer Form dem Stand der bis zum Zeitpunkt der Auslieferung veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungstexte. Diese wurden im vorliegenden Text eingearbeitet oder durch beiliegende Ergänzungsblätter aktualisiert.

Eine notwendige **Aktualisierung** wird zunächst ausschließlich in dem regelmäßig 2 x monatlich erscheinenden **VERKEHRSBLATT** veröffentlicht.

Der regelmäßige Bezug des **VERKEHRSBLATT**

– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung –

wird daher zur Aktualisierung empfohlen.

Haftungsausschluss:

Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Verkehrsblatt - Verlag Borgmann GmbH & Co KG

Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund • Tel. (0180) 534 01 40 • **FAX** (0180) 534 01 20

e-mail: info@verkehrsblatt.de • Internet: www.verkehrsblatt.de

Herstellung: Löer-Druck GmbH, Schleefstraße 14, D-44287 Dortmund

Verkehrsblatt - Dokument Nr. **B 2207** - Vers. 05/13

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I:

Erläuterungen zur GGVSEB, zum ADR/RID/ADN

Abschnitt II:

Erläuterungen zu gefahrgutrechtlichen Verordnungen

Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich
- Anlage 2: Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG
- Anlage 3: Verfahren für die Durchführung der Prüfung, die Zulassung und Qualitätssicherung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- Anlage 4: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 der GGVSEB
- Anlage 5: Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 der GGVSEB
- Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 der GGVSEB
- Anlage 7: Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
- Anlage 8: Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden
- Anlage 9: Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien
- Anlage 10: Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
- Anlage 11: Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2
- Anlage 12: Zulassung von Umschließungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P099 und besonders ausgerüsteten Fahrzeugen/Wagen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12/VW 12 und VV 13/VW 13 zum Transport erwärmter flüssiger und fester Stoffe
- Anlage 13: Kapitel 3.4 ADR 2009
- Anlage 14: Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.8 ADR/RID
- Anlage 15: Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung
- Anlage 16: Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung
- Anlage 17: Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen
- Anlage 18: Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung
- Anlage 19: Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

ABSCHNITT I

Erläuterungen zur GGVSEB, zum ADR/RID/ADN

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut erläutern in Abschnitt I:

- die GGVSEB in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110),
 - das ADR in der Fassung der 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954),
 - das RID in der Fassung der 17. RID-Änderungsverordnung vom 9. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1338),
 - das ADN in der Fassung der 4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 (BGBl. 2012 II S. 1386) und
- in Abschnitt II A:

- die GbV vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist.

Wird in den folgenden Erläuterungen Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt oder Absatz ohne den Zusatz ADR/RID/ADN angegeben, bezieht sich die Erläuterung immer auf das ADR/RID/ADN.

GGVSEB

Zu § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die GGVSEB gilt nicht bei Beförderungen innerhalb eines Betriebes oder mehrerer verbundener Betriebsgelände (Industriepark), sofern es sich um ein abgeschlossenes und mit Zugangskontrollen versehenes Gelände mit einheitlicher Nutzerordnung handelt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 In diese Verordnung wurden keine Begriffsbestimmungen aufgenommen, die bereits wortgleich im ADR/RID/ADN enthalten sind. Aufgenommen wurden nur Begriffe, die im Rahmen dieser Verordnung erweitert oder eingeschränkt werden. Außerdem wurden Abkürzungen aufgenommen, um diese in der Verordnung weiter zu verwenden.
- 2.2 Zu den in Nummer 4 genannten Verpackungen gehören auch Druckgefäße und Bergungsverpackungen. Zu den Versandstücken in Nummer 5 gehören auch unverpackte Gegenstände nach Unterabschnitt 4.1.3.8.
- 2.3 Unter den Begriff Fahrzeuge in Nummer 6 fallen auch zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit denen eine Beförderung von Gefahrgut durchgeführt wird, sowie land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen.
- 2.4 Die Begriffsbestimmung für gefährliche Güter in Nummer 7 schließt für die Binnenschifffahrt auch die Tabelle C des ADN ein. Nur so kann Rechtssicherheit für die Verwendung von Tankschiffen erreicht werden.
- 2.5 Ein Tunnel im Sinne des Kapitels 1.9 ADR ist ein Bauwerk im Sinne der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2006 vom 27.04.2006, veröffentlicht im VkB. 2006 Heft 10 S. 471); in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

3. Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann eine Behörde nur erteilen, wenn für das betreffende Gut die UN-Nummer oder die offizielle Benennung für die Beförderung nach Abschnitt 3.1.2 bekannt ist. Ist diese Benennung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z. B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -organisationen in der Anlage 1 der „Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrs-Beirat“ vom 1. September 2010, veröffentlicht im VkB. 2010 Heft 18 S. 391.

Zu § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

- 4.1 Ob und mit welchen Auswirkungen die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigt ist, ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Gefahrenkategorien nach der Anlage 3 zur GGKontrollV zu prüfen.

Zu § 5 Ausnahmen

- 5.1 Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 der GGVSEB wird das Formblatt nach **Anlage 1** der RSEB empfohlen.
- 5.2 Nach § 5 der GGVSEB sind Ausnahmen vom ADR/RID/ADN nur möglich, wenn diese nach der RL 2008/68/EG zulässig sind. Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 müssen zuvor das Verfahren nach Artikel 6 Abs. 2 oder 4 durchlaufen. Das Verfahren nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich für zeitlich zu begrenzende Einzelgenehmigungen nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie sowie für Genehmigungen nach den zusätzlichen Übergangsbestimmungen gemäß Anhang I.2, II.2 und III.2. Den Wortlaut des Artikels 6 der RL 2008/68/EG enthält die **Anlage 2** der RSEB.
- 5.3 **Verfahren zur Meldung von Ausnahmen** der Länder, des EBA und der ZSUK an das BMVBS und deren Weiterleitung an die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 6 Abs. 2 oder 4 der RL 2008/68/EG:
- (1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 der GGVSEB zu Artikel 6 Abs. 2 erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden. Diese erstellen bei der beabsichtigten Erteilung einer Ausnahme deren Entwurf zur Vorlage bei der KOM (Vorgaben siehe (5)).
 - (2) Die Entwürfe für Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 sind dem BMVBS zuzuleiten. Das BMVBS leitet die Entwürfe kurzfristig der KOM zur Durchführung des Verfahrens nach Artikel 6 Abs. 2 der RL 2008/68/EG zu. Die Ausnahmebehörden werden vom BMVBS von der Übersendung an die KOM unterrichtet. Sofern als zuständige Behörde eines Landes nicht die oberste Landesbehörde tätig wird, erfolgt die Zuleitung und Unterrichtung über diese.
 - (3) Das BMVBS sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land/dem EBA/der ZSUK ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 6-Jahresfrist erteilt werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum ergibt sich aus den Anhängen I bis III zur RL 2008/68/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Das BMVBS teilt dem jeweiligen Land/dem EBA/der ZSUK die Beratungsergebnisse der KOM mit. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind von den Ländern/dem EBA/der ZSUK entsprechend umzusetzen. Nur bei einer zustimmenden Entscheidung der KOM darf eine Ausnahme erteilt werden, fehlt es an dieser positiven KOM-Entscheidung so scheidet die Erteilung der Ausnahme aus Zulässigkeitsgesichtspunkten aus. Darauf ist in der Mitteilung des Landes/des EBA/der ZSUK an den Antragsteller hinzuweisen.
 - (5) Die Ausnahmesachverhalte für die Meldungen an die KOM sollen folgende Angaben enthalten:
 1. Angabe der zuständigen Behörde und Kurzbezeichnung des Ausnahmesachverhalts.
 2. Angabe der Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird.
 3. Angabe „DE“ für Deutschland und Angabe des Landes/der Länder/des EBA/der ZSUK in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zulassen wollen.
 4. Angabe des Artikels 6 Abs. 2 der RL 2008/68/EG, auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.
 5. Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR/RID/ADN erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.Diese Mindestangaben sollen auch für die Ausformulierung der Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 5 verwendet werden.
- 5.4 Bei der Beantragung von Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist und dies ausreichend belegt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Weiterleitung eines Ausnahmeantrags abzulehnen. Da das BMVBS für den Mitgliedstaat den Antrag bei der KOM stellt, hat es zu prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Weiterleitung nicht vorliegen, teilt das BMVBS dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Behörde mit.
- 5.5 Für **ausnahmsweise Beförderungen** nach Artikel 6 Abs. 5 der RL 2008/68/EG können Ausnahmen durch die Länder/das EBA/die ZSUK ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Bei der Erteilung dieser Ausnahmen sind die nachfolgenden Voraussetzungen des Artikel 6 Abs. 5 zu beachten:
1. Ausnahmen dürfen nur ausnahmsweise erteilt werden, dies bedeutet, dass keine Vielzahl nicht bestimmbarer Transporte im Rahmen einer Einzelausnahme genehmigt werden können.
 2. In der Regel ist das Fortbestehen der Sicherheit gutachterlich zu belegen.
 3. Unter anderen Bedingungen bedeutet, dass die Vorschrift, von der abgewichen wird, benannt und die „anderen Bedingungen“ festgelegt werden.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

4. Der Transportvorgang und seine Umstände müssen klar beschrieben werden. Ggf. können mehrere einzelne Beförderungsvorgänge zur Erledigung einer Transportaufgabe erlaubt werden.
 5. Der Zeitraum, in dem die Transportvorgänge auf Grund der Einzelgenehmigung erfolgen, ist festzulegen.
 6. Einzelgenehmigung bedeutet, dass es sich um einen oder mehrere namentlich genannte Adressaten und einen beschriebenen Vorgang handelt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Adressat weitere Unternehmen/Beteiligte zur Abarbeitung der einzelnen Beförderungsvorgänge beschäftigt.
- 5.6 Ausnahmen dürfen auch für Fahrzeuge erteilt werden, die unter den Begriff „Fahrzeuge“ der GGVSEB nicht jedoch unter den Begriff „Fahrzeuge“ der RL 2008/68/EG fallen. Bei diesbezüglichen Ausnahmen gelten die vorgenannten Beschränkungen nicht, allerdings ist auch die gleichwertige Sicherheit nachzuweisen.
- 5.7 Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der GGVSEB hat der Antragsteller bei Abweichungen vom ADR/RID/ADN in der Regel ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständige er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.
- Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:
- a) Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern:
Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z. B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker.
 - b) Für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen):
Materialprüfstellen (z. B. Materialprüfämter, TÜV).
 - c) Für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:
Sachverständige und Technische Dienste nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB, Stellen oder Personen anerkannter Kraftfahrzeugüberwachungsorganisationen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.
 - d) Für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Kesselwagen, Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC) und deren Ausrüstung:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV sowie für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und deren Ausrüstung: auch anerkannte Prüfstellen nach § 9 der GGVSEB.
 - e) Für ortsbewegliche Druckgeräte:
Benannte Stellen nach § 16 der ODV.
- 5.8 Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachtliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Absatz 4 der GGVSEB) erstellen. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden. Da die RL 2008/68/EG Beförderungen durch die Streitkräfte nicht regelt, unterliegen die Ausnahmen nach § 5 Absatz 6 der GGVSEB nicht den Einschränkungen und Verfahrensvorschriften der RL 2008/68/EG.
- 5.9 Zuständige Behörden für Ausnahmen sind in:

BW: Regierungspräsidium Karlsruhe Postfach 53 43 76035 Karlsruhe	NI: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover
BY: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Prinzregentenstraße 28 80538 München	NW: Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME) NRW Betriebsstelle Eichamt Dortmund Kronprinzenstraße 51 44135 Dortmund
BE: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin	RP: Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Schillerplatz 3-5 55116 Mainz

BB: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	SL: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
HB: Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Referat 30 Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen	SN: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 43 Bautzener Straße 19a 01099 Dresden
HH: Behörde für Inneres und Sport – Polizei – Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter – WSP 032 – Kehrwegerspitze 1 20457 Hamburg	ST: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 30 39011 Magdeburg
HE: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	SH: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94 24105 Kiel
MV: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Referat 210 Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	TH: Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Werner-Seelenbinder-Straße 8 99096 Erfurt
EBA: Heinemannstraße 6 53175 Bonn	ZSUK: Brucknerstraße 2 55127 Mainz

- 5.10 Das Verfahren nach Nummer 5.3 gilt für alle Stellen/Behörden nach § 5 der GGVSEB, außer denen in § 5 Absatz 6 der GGVSEB genannten Stellen und Behörden.
- 5.11 Wird die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 6 Abs. 4 der RL 2008/68/EG angestrebt, so sind die entsprechenden Anträge/Informationen vom Ausnahmehaber der für Ausnahmen zuständigen Behörde vorzulegen. Die Festlegungen in Nummer 5.1 bis 5.10 gelten sinngemäß.
- 5.12 Sofern die Geltungsdauer einer Ausnahme am Tag der Antragstellung bereits abgelaufen ist, ist das Verfahren nach Artikel 6 Abs. 2 der RL 2008/68/EG erneut zu durchlaufen.
- 5.13 **Verfahren bei zeitweiligen Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1 ADR/RID:**
- (1) Ausnahmesachverhalte zur unmittelbaren Nutzung des technischen Fortschritts können nur noch über das BMVBS eingebracht und – sofern keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen – durch Multilaterale Vereinbarungen/Multilaterale Sondervereinbarungen der Vertragsparteien/Vertragsstaaten untereinander entsprechend geregelt werden.
 - (2) Das BMVBS prüft auf Plausibilität und bestimmt Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen. Es entscheidet, ob hinsichtlich einer sicherheitstechnischen Beurteilung die Beteiligung von Sachverständigen bzw. fachspezifischer Arbeitsgruppen des AGGB erforderlich ist.
 - (3) Wird der betreffende Ausnahmesachverhalt positiv in Bezug auf eine notwendige Regelwerksänderung beurteilt und ist ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar, initiiert das BMVBS eine Multilaterale Vereinbarung/Multilaterale Sondervereinbarung.
 - (4) Der Regelungsinhalt einer vorgeschlagenen Vereinbarung wird von der zuständigen Behörde der Vertragspartei/des Vertragsstaates, welche/r die Initiative zu einer Vereinbarung ergreift (in D durch das BMVBS), den entsprechend zuständigen Sekretariaten (UNECE/OTIF), der Europäischen Kommission sowie den übrigen Vertragsparteien/Vertragsstaaten mitgeteilt.
 - (5) Die Vereinbarung erhält Gültigkeit, sobald sie durch eine weitere Vertragspartei/einen weiteren Vertragsstaat unterzeichnet wird und darf danach in den Hoheitsgebieten dieser Zeichnerstaaten angewendet werden. Ihre Geltungsdauer ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

- (6) Das BMVBS unterrichtet die zuständigen Verkehrsbehörden der Länder/das EBA/das BAG/die ZSUK über die Gegenzeichnung einer Multilateralen Vereinbarung/Multilateralen Sondervereinbarung und veröffentlicht die Gegenzeichnung im Verkehrsblatt.
- (7) Der Regelungsinhalt sowohl vorgeschlagener als auch gegengezeichneter Multilateraler Vereinbarungen/Multilateralen Sondervereinbarungen sowie deren Zeichnerstaaten können auf den Internetseiten der jeweiligen Sekretariate (UNECE /OTIF) eingesehen werden.

5.14 Zu § 5 Absatz 3

Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest kann für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 in Zusammenhang mit dem Abbrennen eines Feuerwerks eine Einzelausnahme nach § 5 Absatz 3 der GGVSEB erteilen, nach der Feuerwerkskörper abweichend von den Vorschriften des ADN befördert werden dürfen. Die Ausnahme muss Nebenbestimmungen enthalten, die eine diesen Vorschriften entsprechende Sicherheit gewährleisten.

5.15 Zu § 5 Absatz 6 und 7

Die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder sowie die nach § 5 Absatz 6 und 7 der GGVSEB zuständigen Stellen können die in der **Anlage 10** enthaltenen drei Muster-Einzelausnahmen für ihre Zwecke nutzen.

Zu § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- 8.1 Für das Verfahren zur Durchführung der Bauartprüfung, die Anerkennung von Prüfstellen sowie die Zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nach § 8 Satz 1 Nummer 3 der GGVSEB ist die **Anlage 3** der RSEB zu beachten.

Zu § 12 und 13 Ergänzende Zuständigkeiten der Benannten Stellen

- 12.1 Diese Zuständigkeiten sind den Benannten Stellen nach § 16 der ODV zugewiesen. Benannte Stellen nach § 16 der ODV sind nur diejenigen, denen von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als Benennender Behörde die Befugnis zu Konformitätsbewertungen, Neubewertungen der Konformität, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen für ortsbewegliche Druckgeräte erteilt wurde und die von der ZLS dem BMVBS als solche benannt wurden.

Aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 2 auf die Verfahren nach Abschnitt 1.8.7 ADR/RID darf für die Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 der GGVSEB auch ein betriebseigener Prüfdienst, der von einer solchen Benannten Stelle anerkannt und überwacht wird, im festgelegten Umfang (Unterabschnitt 6.2.2.10 oder 6.2.3.6 ADR/RID) tätig werden.

Zu § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr

- 14.1 Die Benennung der Sachverständigen, Personen und Stellen in § 14 Absatz 4 und 5 der GGVSEB gilt als erfolgt, soweit sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach der StVZO bzw. dem KfSachvG erteilt wurde.

Zu § 17 bis 34a Pflichten

- 17.0 Sofern im ADR/RID/ADN Pflichten festgelegt sind, die in der GGVSEB abweichend geregelt sind, gelten in Deutschland immer die Pflichten nach der GGVSEB.

Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

- 17.1 Auftraggeber des Absenders ist derjenige, der einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden.
- 17.2 Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein sogenannter Speditionsvertrag geschlossen. Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders. Der Spediteur führt zumeist den eigentlichen Transportauftrag nicht selbst durch, sondern vergibt diesen Auftrag an einen Fuhrunternehmer (Dritten). Der Absender/Spediteur schließt mit dem Dritten (Beförderer) dazu einen Beförderungsvertrag. Beauftragt ein Beförderer einen weiteren Beförderer, die ihm beauftragte Beförderung auszuführen, so ist er der Absender für die nachfolgende Beförderung. Bei jeder weiteren Beauftragung der tatsächlichen Beförderung durch einen weiteren Subunternehmer gilt das gleiche.
- 17.3 Auch der Empfänger des Gefahrguts kann Auftraggeber des Absenders sein, nämlich wenn er den Beförderungs-auftrag gegenüber dem Absender auslöst.

- 17.4 Im Laufe der Beförderungskette sind Konstellationen denkbar, in denen es mehrere Auftraggeber des Absenders gibt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Auftraggeber einen Weiteren mit der Organisation einer Beförderung im Sinne eines Speditionsvertrages beauftragt.

Zu § 18 Pflichten des Absenders

- 18.1 Das „Einführen“ gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB schließt auch den Transit durch Deutschland ein.
- 18.2 Bei der Beförderung einer begasteten Güterbeförderungseinheit (CTU) UN 3359, nach einem vorausgegangenen Seetransport, hat der Absender nach § 18 Absatz 1 Nummer 8 der GGVSEB die grundsätzliche Ermittlungspflicht für die nach den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID erforderlichen Angaben. Sofern das Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code die erforderlichen Angaben und Anweisungen nicht enthält und diese vom ursprünglichen Versender für den Seetransport nicht zu erhalten sind, kann die Ermittlung der erforderlichen Angaben und Anweisungen mit Hilfe einer nach Anhang I Nr. 4 GefStoffV bestellten verantwortlichen Person (Befähigungsschein-Inhaber) durch Gasanalyse vor Beginn der Beförderung erfolgen.
- 18.3 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Absender seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

Zu § 19 Pflichten des Beförderers

- 19.1 Der Beförderer hat nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.
- 19.2 Eine Kopie des Beförderungspapiers und der zusätzlichen Informationen und Dokumentation ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 der GGVSEB für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren. Diese Frist beginnt, wenn der Beförderer seinen sonstigen gefahrgutrechtlichen Pflichten im Rahmen einer aktuellen Beförderung abschließend nachgekommen ist.

Zu § 20 Pflichten des Empfängers

- 20.1 Der Empfänger hat nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der GGVSEB den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Unterabschnitt 1.7.6.1 zu informieren. Nach Abschnitt 7.5.11 CV 33/CW 33, jeweils Absatz 2, darf eine Gesamtaktivität nicht überschritten werden. Diese Aktivität fällt nicht unter die Meldungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1.

Zu § 23 Pflichten des Befüllers

- 23.1 „Technisch einwandfreier Zustand“ -wie in § 23 Absatz 1 Nummer 13 der GGVSEB gefordert- ist auch bei normaler Abnutzung, kleinen Beulen und Schrammen und sonstigen geringfügigen Beschädigungen gewährleistet, sofern die Funktionsfähigkeit des Tanks und seiner Ausrüstung nicht beeinträchtigt ist.

Zu § 23a Pflichten des Entladers

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f (Binnenschifffahrt)

- 23a.1 Auch die wasserrechtlichen Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingen für die gesamte Dauer des Entladens eine **ständige** Überwachung an Land, um sofort reagieren zu können und die notwendigen und ausreichenden Maßnahmen unverzüglich ergreifen oder veranlassen zu können.
- 23a.2 Eine Überwachung kann auch als **zweckmäßig** angesehen werden, wenn sie durch technische Hilfsmittel erfolgt, die auch bei schlechten Sichtverhältnissen aussagefähige Bilder (auch Details), insbesondere von der Umschlagleitung und den Anschlussstücken, in den Kontrollraum übertragen. Das Ablesen der Druckmesseinrichtungen muss unter allen Witterungsbedingungen möglich sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Umschlagvorgang unverzüglich unterbrochen werden kann und eine Kommunikation zwischen Bord- und Landseite jederzeit gewährleistet ist. Der Hafenbetreiber muss der Nutzung technischer Hilfsmittel zugestimmt haben.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu § 28 Pflichten des Fahrzeugführers

- 28.1 Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, dass er vor Abfahrt die Ladungssicherung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt oder beheben lässt.
- 28.2 Bei flüssigen gefährlichen Gütern, ausgenommen bei verflüssigten Gasen, hat der Fahrzeugführer nach § 28 Nummer 3 Satz 2 der GGVSEB einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Befüller (Betreiber der Abfüllanlage) den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben kann. Füllungsgrade, die in anderen Veröffentlichungen (z. B. berufsgenossenschaftlichen Regelungen) genannt werden, finden keine Anwendung.

Zu § 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

- 29.1 Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt eine eindeutige Pflichtenzuweisung wenn mehrere Adressaten handeln sollen. Durch die Verwendung des Wortes „und“ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei den Mehrfachverantwortlichen die Adressaten gleichrangig zur Erfüllung der Rechtspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 angehalten sind.

Zu § 30 Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr

- 30.1 Die Pflichten des Betreibers eines Kesselwagens nach § 30 Nummer 2 der GGVSEB gelten als erfüllt, wenn mindestens die Vorgaben des „VPI-Merkblattes Betreiberpflichten Gefahrgut-Kesselwagen“ in der Fassung vom 15.05.2012 eingehalten werden. Das Merkblatt ist zu finden unter www.vpihamburg.de direkt unter „Publikationen“.

Zu § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt

- 33.1 Die Pflicht des Schiffsführers in § 33 Nummer 3 der GGVSEB sich zu vergewissern, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, schließt auch die Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADN ein.

Zu § 35 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr

35.1 Fahrwegbestimmung

- 35.1.1 Für den Antrag auf Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahnen (§ 35 Absatz 3 der GGVSEB) wird das Muster nach **Anlage 4** der RSEB empfohlen.
- 35.1.2 Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluss bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtsstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung aufgrund von § 35 Absatz 3 Satz 2 der GGVSEB verboten ist. Nach Möglichkeit sollte der Fahrweg durch Allgemeinverfügung bestimmt werden.
- 35.1.3 Bei der Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahn werden in der Regel zwei Straßenverkehrsbehörden unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt z. B. die für die Beladestelle zuständige Straßenverkehrsbehörde den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn. Den Fahrweg zwischen der Autobahn und der Entladestelle bestimmt ausschließlich die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde. Liegt der zu bestimmende Fahrweg nicht nur im Bezirk der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, so hat diese die Straßenverkehrsbehörden, durch deren Bezirk der weitere Fahrweg zum oder vom Anschluss an die Autobahn führt, bei der Fahrwegfestlegung zu beteiligen.
- 35.1.4 Für die Fahrwegbestimmung ist der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 5** der RSEB zu verwenden.
- 35.1.5 Erfolgt die Fahrwegbestimmung durch Allgemeinverfügung, so gilt diese als Bescheid nach § 35 Absatz 3 der GGVSEB und ist vom Fahrzeugführer mitzuführen, sofern in der Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist.

35.2 Bescheinigungen nach § 35 Absatz 5 der GGVSEB

- 35.2.1 Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Absatz 5 der GGVSEB durch das Eisenbahn-Bundesamt, eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder die nach Landesrecht zuständige Stelle wird das Muster nach **Anlage 6** der RSEB empfohlen.
- 35.2.2 Die Ausstellung einer Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 35 Absatz 5 Satz 1 der GGVSEB ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, zu beantragen.

35.2.3 Die Ausstellung einer Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 35 Absatz 5 Satz 2 der GGVSEB (nur für Containerverkehr – Beförderungen von Tankcontainern oder Großcontainern) ist bei einer der folgenden Direktionen zu beantragen:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion:

- Nord, Postfach 44 67, 24043 Kiel
- Nordwest, Postfach 20 20, 26590 Aurich
- Mitte, Postfach 63 07, 30069 Hannover
- West, Postfach 59 05, 48135 Münster
- Südwest, Postfach 43 60, 55127 Mainz
- Süd, Postfach 68 09, 97018 Würzburg
- Ost, Postfach 1320, 39003 Magdeburg.

Der Antragsteller soll sich an die ihm nächstgelegene Wasser- und Schifffahrtsdirektion wenden.

35.2.4 Von der Möglichkeit, die Bescheinigung nach § 35 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der GGVSEB bei grenzüberschreitenden Beförderungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilen zu lassen (§ 35 Absatz 5 Satz 4 der GGVSEB), sollen nur Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der GGVSEB Gebrauch machen.

Sachlich zuständig sind in	
Baden-Württemberg:	Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden)
Bayern:	Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte
Berlin:	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Brandenburg:	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus
Bremen:	Senator für Wirtschaft und Häfen
Hamburg:	Behörde für Inneres - Polizei/WSP 032 -
Hessen:	Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Mecklenburg- Vorpommern:	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock
Niedersachsen:	Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
Nordrhein-Westfalen:	Kreisordnungsbehörden (Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister))
Rheinland-Pfalz:	Landesbetrieb Mobilität
Saarland:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Sachsen:	Landkreise und kreisfreie Städte
Sachsen-Anhalt:	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein:	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Thüringen:	Landkreise und kreisfreie Städte

35.2.5 Das gefährliche Gut kann in einem Gleisanschluss verladen und entladen werden (§ 35 Absatz 4 Nummer 1 der GGVSEB), wenn der Verloader oder Befüller und der Empfänger in dem relevanten Betrieb über einen Gleisanschluss verfügen, es sei denn

- entsprechende Beförderungsmittel für den Schienenverkehr können nicht eingesetzt werden, weil z. B.
 - a) die Transportmittelanbieter dem Absender keinen geeigneten Eisenbahnkesselwagen zur Verfügung stellen können (Nachweis durch Bescheinigungen der Transportmittelanbieter);
 - b) geeignete Eisenbahnkesselwagen aus Gründen, die der Eisenbahnverkehrsunternehmer zu vertreten hat, nicht zugeführt werden können;

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

c) das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) dem Hersteller von Gütern der Klasse 1 die Termine, zu denen explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff zur Erprobung bzw. Untersuchung vorliegen müssen, so kurzfristig angesetzt hat, dass der Eisenbahntransport nicht mehr möglich ist;

- erforderliche Be- und/oder Entladevorrichtungen sind nicht vorhanden;
- die Benutzung des Gleisanschlusses ist z. B. unzumutbar, wenn das gefährliche Gut in Versandstücken befördert werden soll und die Versandmenge (Bruttomasse) 3000 kg pro Tag nicht überschreitet.

35.2.6 Kann nach § 35 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a der GGVSEB verladen und befördert werden, darf eine Bescheinigung nach § 35 Absatz 5 Sätze 1 und 2 der GGVSEB nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt dem Antragsteller aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe mit. Im Sinne von § 35 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a der GGVSEB können gefährliche Güter in Tankcontainern oder als Versandstücke in Großcontainern verladen werden, wenn

- für das Gut zugelassene Tankcontainer zur Verfügung stehen,
- für das Gut zulässige Großcontainer zur Verfügung stehen und mindestens 1000 kg (netto) in Versandstücken befördert werden.

Wird in Tankcontainern oder Großcontainern verladen und befördert, bedarf es für die Anfuhr zum und die Abfuhr vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof/Hafen keiner Bescheinigung (§ 35 Absatz 5 Satz 1 der GGVSEB). § 35 Absatz 6 Satz 1 der GGVSEB (Vermerk im Beförderungspapier) ist jedoch zu beachten.

35.2.7 Kann im Huckepackverkehr befördert werden (§ 35 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b der GGVSEB), darf die Bescheinigung nach § 35 Absatz 5 Satz 1 der GGVSEB nicht erteilt werden. Die Möglichkeit, Huckepackverkehr durchzuführen, besteht, wenn sichergestellt ist, dass die für den Transport erforderliche Huckepackkapazität vorhanden ist. Verhandlungen des Antragstellers mit Betreibern von Huckepackverkehren und entsprechende von den Betreibern von Huckepackverkehren schriftlich bestätigte Verhandlungsergebnisse können die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die Ausstellung einer Bescheinigung beschleunigen.

35.2.8 Mit den Entscheidungsvorgaben der Nummern 35.2.5 bis 35.2.7 wird angemessen berücksichtigt, dass der Eisenbahntransport zumutbar ist.

35.2.9 Für das Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Wasser- und Schifffahrsdirektionen gelten die Ausführungen unter Nummer 35.2.6 entsprechend.

35.2.10 Für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 35 Absatz 5 Satz 4 der GGVSEB gelten die Nummern 35.2.5 bis 35.2.7 entsprechend. Das Eisenbahn-Bundesamt und ggf. die Wasser- und Schifffahrsdirektionen sind zu beteiligen.

Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten

37.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 Satz 1 des OWiG).

37.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der **Anlage 7** der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

37.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Bei Formalverstößen sollte von einer Ahndung mit einem Bußgeld abgesehen werden.

37.4 Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Verwaltungsbestimmungen in Form von Richtlinien und Weisungen zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches sind zulässig. Soweit Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

- 37.5 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/RID/ADN i. V. m. der GGVSEB vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVSEB.
- 37.6 Die Bußgeldnormen des § 37 der GGVSEB sind im Bußgeldkatalog mit Nummer (arabische Zahlen) und Buchstabe (kleine Buchstaben) zitiert. Die einzelnen Verstöße sind in die Kategorien (Gefahrenkategorien I, II und III, wobei I die schwerwiegendste ist) entsprechend der Anlage 3 zur GGKontrollV unterteilt.

Zu Anlage 1

Zu Gliederungsnummer 3

50. Die Angabe zum Einzelfassungsraum von 3000 Liter gilt für festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks.

Zu Anlage 2

60. –offen–

Zu den Vertragsstaaten des ADR/RID/ADN

70.1 Die 47 ADR-Vertragsparteien sind:

Albanien, Andorra, Aserbaidshjan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Republik Moldau (Moldawien), Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus) und Zypern.

70.2 Die 46 RID-Vertragsstaaten sind:

Albanien, Algerien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irak, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

70.3 Die 17 ADN-Vertragsparteien sind:

Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Republik Moldau (Moldawien), Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine und Ungarn.

Abschnitt II

Abschnitt II A: Erläuterungen zur GbV

Zu § 2 Befreiungen

- 2/1 Die Befreiungstatbestände nach § 2 der GbV gelten nebeneinander.

Zu § 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

- 3/1 Auf Grund der Differenzierung der Pflichten zwischen Empfänger und Entlader im ADR/RID/ADN, die in der GGVSEB konkret umgesetzt sind, müssen Unternehmen, denen Pflichten als Entlader (§ 3 Absatz 1 der GbV) zugewiesen sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen.

Erläuterungen zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB

Allgemeine Hinweise zu den Freistellungsregelungen in Unterabschnitt 1.1.3.1, 1.1.3.2 und 1.1.3.3 und zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 ADR/RID

- 1-1.1 Um die Beförderung von Fahrzeugen/Wagen, Maschinen und Geräten mit gefährlichen Gütern in ihren Tanks und Einrichtungen im Straßen-/Schienenverkehr nur im sicherheitstechnisch notwendigen Umfang zu regeln, gibt es eine Reihe von Vorschriften im ADR/RID, die entweder zu einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von den gefahrgutrechtlichen Vorschriften führen.
- 1-1.2 Eine vollständige Freistellung vom ADR/RID ist in den Fällen vorgesehen, in denen
- Privatpersonen unter den in **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR/RID** genannten Bedingungen befördern (persönlicher/häuslicher Gebrauch oder private Verwendung bei Sport/Freizeit; einzelhandelsgerechte Verpackung oder im beschränkten Umfang entzündbare flüssige Stoffe in nachfüllbaren Behältern);
 - gefährliche Güter im inneren Aufbau oder in den Funktionselementen von im ADR/RID nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten befördert werden; soweit z. B. Unterabschnitt 1.1.3.2, 1.1.3.3 oder Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 ADR/RID spezielleres, z. B. zu Kraftstoffen, regeln, kommt die Freistellung nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b ADR/RID** nicht zur Anwendung;
 - bestimmte Beförderungen von Unternehmen in Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit nach **Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID** durchgeführt werden. Dies kann z. B. die Mitnahme von Kraftstoff im Tank einer Maschine oder eines Gerätes oder in einem transportablen Kraftstoffbehälter betreffen, den ein Unternehmen für den Betrieb seiner Maschinen an der Baustelle benötigt. Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Die Angabe „450 l je Verpackung“ in Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ist eine Angabe der tatsächlich eingefüllten Menge unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung. Allerdings dürfen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit nicht überschritten werden (z. B. nicht mehr als 1000 Liter Heizöl oder Diesel).
- 1-1.3 Weiterhin besteht im Rahmen von **Unterabschnitt 1.1.3.2 ADR/RID** eine umfängliche Freistellung in Zusammenhang mit Gasen, u. a. für die Gase, die in Fahrzeugtanks/-behältern enthalten sind und dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Betrieb einer Einrichtung dienen.
- 1-1.4 Durch die Regelung in **Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR** werden die Beförderungen freigestellt, die Kraftstoffe in Behältern von Fahrzeugen betreffen, mit denen die Beförderung durchgeführt wird
- und die zu deren Antrieb oder
 - dem Betrieb von Einrichtungen
- dienen, die während der Beförderung eingesetzt werden oder eingesetzt werden können. Hierbei wird der Fassungsraum der Behälter je Beförderungseinheit auf 1500 Liter, zuzüglich höchstens 60 Liter in einem tragbaren Kraftstoffbehälter, beschränkt. Als tragbare Kraftstoffbehälter im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, die für diese Verwendung vom Hersteller bestimmt sind und während der Beförderung den sicheren Einschluss des Kraftstoffs gewährleisten.
- 1-1.5 Wenn ein Fahrzeug oder ein anderes Beförderungsmittel als Ladung befördert wird, erfolgt die Freistellung nach **Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe b ADR** unter den dort genannten Bedingungen ohne Begrenzung des Fassungsraums der Kraftstoffbehälter. D. h. ein Boot mit 3000 Liter Diesel in seinem Kraftstoffbehälter kann danach freigestellt befördert werden, wenn der Kraftstoffbehälter abgesperrt ist und das Boot fachgerecht gesichert wurde. Ein Beförderungspapier oder eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

Für RID bzw. ADN siehe auch Nummer 1-14 und 1-15 der RSEB.

Im Zusammenhang mit der Freistellungsregelung nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe b ADR sind die **Begriffsbestimmungen für „Fahrzeug“ und „Beförderungsmittel“** von Bedeutung:

Als Fahrzeug ist nach dem ADR-Übereinkommen (Artikel 1 Buchstabe a) und dem darin zitierten Straßenverkehrs-Übereinkommen von 1949 jedes selbstfahrende Motorfahrzeug für den öffentlichen Straßenverkehr zu sehen, das für die Beförderung von Personen oder Gütern vorgesehen ist, sowie Gelenkfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger mit Beförderungsfunktion, die allesamt für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr bestimmt sein müssen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen können, soweit sie für den Betrieb im öffentlichen Verkehr zugelassen und erlaubt sind, als Fahrzeuge im Sinne dieser Freistellung betrachtet werden.

Nach der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADR/RID sind „Beförderungsmittel“ für den Straßenverkehr alle Fahrzeuge (Definition wie vor) und sind für den Schienenverkehr die Wagen/Fahrzeuge mit und ohne eigenen Antrieb.

Daraus folgt, dass z. B. ein Radlader (selbstfahrende Arbeitsmaschine) als Ladung auf einem Tieflader nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe b ADR freigestellt befördert werden kann.

Wird jedoch ein großer Kompressor oder Stromerzeuger – mit ähnlich großer Tankkapazität – als Anhänger auf eigener Achse oder auf einem Tieflader transportiert, darf eine erleichterte Beförderung nur nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 ADR erfolgen. Für Arbeitsbühnen und andere Arbeitsmaschinen ohne Straßenzulassung besteht daher nur die Möglichkeit, diese als Maschinen im Sinne der Sondervorschrift 363 und nicht als Fahrzeuge einzustufen, selbst wenn ein Fahrwerk vorhanden sein sollte, das eine selbstständige Fortbewegung der Maschine ermöglicht. Außer den in der Sondervorschrift 363 ausdrücklich beschriebenen Bedingungen, werden keine weiteren Anforderungen (z. B. an Fahrerschulung, Kennzeichnung der Beförderungseinheit etc.) gestellt.

Besondere Hinweise zu einzelnen Freistellungen

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstaben a, c und f

- 1-2 Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:
- ausreichende Ladungssicherung,
 - wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2 (z. B. Schutzkappen),
 - Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe a ADR

- 1-3.1 Im Sinne des Buchstaben a gelten Stoffe der Klasse 1 Unterklassen 1.1 und 1.3 (z. B. UN 0027 Schwarzpulver oder UN 0161 Treibladungspulver) auch dann als einzelhandelsgerecht abgepackt, wenn die zur Beförderung zulässigen Mengen von Privatpersonen zum Vorderlader- oder Böllerschießen in Einzelladungen, unter Beachtung zutreffender sicherheitlicher Empfehlungen behördlicher Stellen oder von Verbänden, verpackt und befördert werden. Hierbei sind die spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. WaffnG, SprengG) zu beachten. Sicherheitliche Empfehlungen im genannten Sinne sind zur Zeit die „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage3977076/SicherheitsregelIn fuerBoellerschuetzen.pdf> oder die „Ausführungsregel Nr. 1 zum Vorderlader und/oder Böllerschießen“ (Stand: Januar 2007) des Deutschen Schützenbundes e.V., http://www.dsb.de/media/PDF/Recht/Waffenrecht/Neues%20Waffenrecht/Ausfuehungsregel_Nr.1-2007-1.pdf.
- 1-3.2 Zusätzlich zu den nach Buchstabe a zulässigen Mengen von bis zu 240 Litern entzündbarer flüssiger Stoffe in für eine Wiederbefüllung vorgesehenen Behältern dürfen auch noch bis zu 60 Liter in tragbaren Kraftstoffbehältern nach Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR als Ersatzkraftstoff für das verwendete Fahrzeug befördert werden (siehe auch Nummer 1-1.4 der RSEB).

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b ADR/RID in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe b der GGVSEB

- 1-4 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe b ADR/RID in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2.1 Buchstabe b der GGVSEB können u. a. fallen:
- 1-4.1 Beförderungen gefährliche Güter im Straßenverkehr in:
- Geräten in Einsatzfahrzeugen, Notarztfahrzeugen, sofern sie nicht unter Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 ADR fallen und nicht im Einsatz sind,
 - Geräten in Baustellencontainern für Wohn- und Aufenthaltszwecke, sofern sie nicht unter die Sondervorschrift 363 fallen,
 - Straßenmarkierungsgeräten,
 - pyrotechnischen Aerosol-Feuerlöschgeneratoren,
 - Gaszählern, die zu Wartungszwecken ausgebaut wurden.
- 1-4.2 Beförderungen gefährliche Güter im Eisenbahnverkehr in:
- Geräten in Fahrzeugen und Baustellencontainern für Wohn- und Aufenthaltszwecke,
 - Geräten in Einheits-Gerätewagen,
- sofern sie nicht unter Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 RID fallen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe c der GGVEB

- 1-5 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2.1 Buchstabe c der GGVEB können u. a. fallen:
- 1-5.1 Beförderungen gefährlicher Güter im Straßenverkehr in:
- Werkstattfahrzeugen,
 - Fahrzeugen mit Reservemengen von Stoffen für Straßenmarkierungsgeräte.
- 1-5.2 Beförderungen gefährlicher Güter im Eisenbahnverkehr in:
- Werkstattwagen,
 - Oberleitungs-Bau- und Wartungsfahrzeugen,
 - Tunneluntersuchungsfahrzeugen,
 - Rüst-(Beistell-)wagen für Eisenbahndrehkräne,
 - Signalanlagenwartungsfahrzeugen,
 - Schienenkraftwagen (Schwerkleinwagen, Kleinwagenanhänger).

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR/RID

- 1-6.1 Freigestellt sind Beförderungen zum direkten Verbrauch wie z. B.
- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
 - Sauerstoff- oder Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
 - Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters oder in einem Schienenkraftwagen,
 - Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten oder
 - Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung,
- sofern die jeweilige Beförderung z. B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.
- 1-6.2 Zwischenversorgungen zu Tankanlagen fallen nicht unter die Freistellungsregelung des Buchstaben c.
- 1-6.3 Siehe Nummer 1-1.2 Buchstabe c der RSEB.
- 1-6.4 Ungereinigte leere Eichnormale bis 450 Liter Einzelfassungsraum der Gefäße sind als Verpackungen im Sinne des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstabe c anzusehen und fallen demgemäß unter die Freistellungsregelung dieses Unterabschnitts. Ebenso sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Eichnormale sind dicht verschlossen oder in dicht verschlossenen Umverpackungen und ohne äußere Anhaftungen zu befördern.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d

- 1-7.1 Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.
- 1-7.2 Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie andere Gefahrgüter (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D.h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e

- 1-8 Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f

- 1-9 Als übliche Restmengen in einem ungereinigten leeren Tank sind Mengen zu akzeptieren, die nach der vollständigen Entleerung mit der technisch vorhandenen Entnahmeeinrichtung im Tank verbleiben und die sich aus Anhaftungen nach der Entleerung ergeben.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe a

- 1-10 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe a ADR/RID können u. a. fallen:
- Gase in
- Fahrzeugen für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
 - Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607,
 - Baustellencontainern,
 - Titan 355 ABG Bohlenheizung für Straßenfertigungsmaschine, BW 20 R Bomag Reifenheizung für Gummiradwalze,
 - Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
 - Hähnchengrillfahrzeugen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID

- 1-11 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.2 Buchstabe e ADR/RID können u. a. fallen:
- Gase in
- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen,
 - Hähnchengrillfahrzeugen,
 - Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau mit Gussasphalt, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung.
- Für die Verwendung während der Beförderung müssen die Anlagen geeignet und zugelassen sein.
- Die Freistellung in Buchstabe e gilt auch
- für nicht fest verbundene, für diesen Verwendungszweck geeignete und zugelassene besondere Einrichtungen, die ladungsgesichert befördert werden und deren Verwendung während der Beförderung erforderlich ist und
 - für zugehörige Ersatz- und Tauschgefäße.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstabe h ADR/RID

- 1-12 Die Freistellung nach Buchstabe h bezieht sich auf gasgefüllte Lampen, die nicht bereits unter die Freistellung nach Buchstabe c fallen. Unter Buchstabe c fallen z. B. Leuchtstoffröhren.
- Bei der Inanspruchnahme von Buchstabe h für Lampen bei der Entsorgung ist von einer Einhaltung der Bedingungen für das Versandstück auszugehen, wenn aus der verwendeten Umschließung keine Splitter, bedingt durch Wurfwirkung beim Zubruchgehen der Lampen, austreten können. Der Begriff „Versandstück“ ist allgemein als geeignete Umschließung zu verstehen.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR

- 1-13 Siehe Nummer 1-1.4 der RSEB zu den Kraftstoffbehältern.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 RID

- 1-14 Unter die Regelungen des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID können u. a. fallen:
- Eisenbahndrehkräne,
 - Gleisbaumaschinen mit eigenem Antrieb, wie Bettungsreinigungs- und Gleisstopfmaschinen,
 - Fahrzeuge mit oder ohne eigenen Antrieb.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN

- 1-15 Diese Freistellung bezieht sich nur auf die unmittelbar für den Antrieb und den Betrieb der Schiffe, Fahrzeuge oder Wagen verwendeten Stoffe, die sich in den Treibstoffbehältern oder Tanks des jeweiligen Schiffs, Fahrzeugs oder Wagens oder den zu diesem Beförderungsmittel gehörenden sonstigen Verpackungen, Behältern oder Tanks befinden.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.5

- 1-16 Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 sind ergriffen, wenn die Verpackungen z. B.
- keine gefährlichen Dämpfe oder Reste enthalten, die freigesetzt werden können,
 - die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind,
- und, wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Rückstände anhaften.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID

- 1-17.1 Die Freistellungsregelung des Unterabschnitts 1.1.3.6 ADR/RID darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf einer Beförderungseinheit/einem Wagen befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.
- 1-17.2 Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR unberücksichtigt.
- 1-17.3 Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit/Wagen unbegrenzt) sind die Vorschriften des ADR/RID anzuwenden, sofern Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 0 oder Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 bis 3 zugeladen werden und der für diese Güter nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR/RID berechnete Wert 1000 überschritten wird.
- 1-17.4 Für ungereinigte leere Verpackungen gilt auch Unterabschnitt 1.1.3.5, wonach mögliche Gefährdungen auszuschließen sind, wenn freigestellt befördert werden soll. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID gilt nicht für Beförderungen in loser Schüttung sondern nur für verpackte gefährliche Güter. Sofern sich ungereinigte leere Verpackungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wieder verschlossen sind, dürfen sie deshalb ebenso befördert werden wie gefüllte Verpackungen. Eine erneute Verpackung ist nur dann erforderlich, wenn die ungereinigten leeren Verpackungen beispielsweise undicht oder erheblich beschädigt sind.

Zu Absatz 1.1.3.6.3 ADR/RID 1. Anstrich

- 1-18 Für die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtmenge ist für Gegenstände der Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse in kg maßgebend. Für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die im ADR/RID näher bezeichnet sind, ist die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg oder Liter maßgebend, dies betrifft u. a. folgende UN-Nummern: 2857, 2870, 2990, 3072, 3091, 3150, 3268, 3316, 3358, 3468, 3473, 3476, 3477, 3478, 3479 und 3481. Das bedeutet, dass z. B. in Kältemaschinen UN 2857 nur das enthaltene nicht entzündbare, nicht giftige Gas berechnet wird oder in Flugzeugnotrutschen als Rettungsmittel UN 2990 nur die dort enthaltenen Zündvorrichtungen zum Auslösen berechnet werden.

Zu Absatz 1.1.3.6.5 ADR/RID

- 1-19 Bei der Berechnung der Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 sind aufgrund der Festlegungen in Absatz 1.1.3.6.5 die Mengen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch bei Beförderungen oberhalb der Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6. Unabhängig davon sind kleine Mengen gefährlicher Güter, die zum persönlichen Verbrauch durch den Fahrzeugführer bestimmt sind, nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1.1.4.2.1 Buchstabe a ADR/RID

- 1-20 Zusätzliche Kennzeichnungen nach ADR/RID sind bei anwendbaren Sondervorschriften wie z. B. Sondervorschrift 633 nicht erforderlich, wenn das Versandstück gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI gekennzeichnet ist.

Zu Absatz 1.1.4.2.2 ADR

- 1-21 Werden Beförderungseinheiten, die nach ADR zu kennzeichnen sind, statt nach diesen Vorschriften nach den Vorschriften des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln versehen, dann ist dies in einer Transportkette, die den Seeverkehr einschließt, zulässig. Die Beförderungseinheit ist mit orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 ADR zu versehen, sofern die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind.

Zu Absatz 1.1.4.2.3 ADR

- 1-22 Der Eintrag, der ggf. geforderten zusätzlichen Angaben nach ADR/RID, kann auch in den Beförderungspapieren der Verkehrsträger See oder Luft erfolgen, sofern dies möglich/zulässig ist. Dies betrifft auch Angaben zum Absender.

Zu Unterabschnitt 1.1.4.3 ADR/RID

- 1-23 Die Regelung zur Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks schließt die Tankcontainer und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) mit ein.

Zu Abschnitt 1.2.1 ADR/RID

- 1-24 Die UN-Modellvorschriften (Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Model Regulations, Seventeenth revised edition) können über folgende Anschrift bezogen werden:

Sales Office and Bookshop
Bureau E-4
CH-1211 Geneva 10, Switzerland
tel: +41 (0) 22 917-2614; 917-2600
fax: +41 (0) 22 917-0027
e-mail: unpubli@unog.ch

Zu Abschnitt 1.3.1

- 1-25 Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

Zu Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe c ADR/RID

- 1-26 Eine Notfallexpositionssituation, die sich aus der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination entwickelt hat oder entwickelt, ist eine Situation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/618/EURATOM vom 27. November 1989 (Richtlinie des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßnahmen und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen; ABl. EG Nr. L 357 S. 31), bei der ein Grenzwert für die Dosis von 5 mSv im Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

Zu Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

- 1-27 Es wird empfohlen, Gefahrgutpersonal von zuständigen Behörden auf der Basis der Musterrahmenpläne für die Aus- und Fortbildung nach der **Anlage 8** der RSEB zu schulen.

Zu Abschnitt 1.8.4 ADR/RID

- 1-28.1 Die Liste der zuständigen Behörden hat die ECE als nichtamtlichen Teil des ADR veröffentlicht. Sie ist unter http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.htm in das Internet eingestellt.
- 1-28.2 Die Liste der zuständigen Behörden hat die OTIF unter www.otif.org in das Internet eingestellt.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Abschnitt 1.8.5

- 1-29.1 Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR/RID sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADR/RID vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verlader, Befüller und Empfänger sowie im Eisenbahnverkehr ggf. vom Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zu fertigen und gemäß
- § 14 Absatz 1 der GGVSEB für den Straßenverkehr dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- Sachbereich 2 -
Winzererstraße 52
80797 München
Fax: 089/12 603 280
e-mail: SB2-Muenchen@bag.bund.de
 - § 15 Absatz 1 Nummer 5 der GGVSEB für den Eisenbahnverkehr dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
Fax: 0228/9826-199
E-Mail: Ref33@eba.bund.de
- spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen.
- Die Vordrucke der Berichte können über die Internetseiten des BAG unter www.bag.bund.de oder des EBA unter www.eba.bund.de abgerufen werden.
- 1-29.2 Die Berichte nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADN sind gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 ADN vorgeschriebenen Muster vom Beförderer, Verlader, Befüller und Empfänger zu fertigen und gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 8 der GGVSEB für den Binnenschiffsverkehr der Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest spätestens einen Monat nach dem Ereignis vorzulegen. Die Vordrucke der Berichte können über die Internetseiten unter www.elwis.de abgerufen werden.
- 1-29.3 Das BAG/EBA reicht diese Berichte an das BMVBS
- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen,
 - mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Sekretariate der ECE/OTIF
- weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt das BAG/EBA in eigener Zuständigkeit.
- 1-29.4 Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest reicht diese Berichte an das BMVBS
- mit/ohne Empfehlung zur Prüfung durch den AGGB oder seiner Arbeitsgruppen
 - mit/ohne Empfehlung zur Weiterleitung an die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und/oder Zentralkommission für die Rheinschifffahrt
- weiter. Zusätzliche Informationen, die zur Abgabe dieser Empfehlung erforderlich sind, ermittelt die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in eigener Zuständigkeit.

Zu Absatz 1.9.5.3.7 ADR

- 1-30 Die Tunnelbeschränkungen müssen offiziell bekannt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dafür soll von den zuständigen Behörden das Muster der **Anlage 9** der RSEB verwendet werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch das BMVBS auf seinen Internetseiten. Die Tunnelbeschränkungen aller Vertragsparteien sind im Internet unter www.unece.org/trans/danger/publi/adr/country-info_e.htm eingestellt.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4

- 1-31 Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät oder ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild) sein.

Zu Unterabschnitt 1.10.1.4 RID

- 1-32 Zur Besetzung eines Zuges zählen dienstlich dazu berechtigte Personen wie Zugbegleiter sowie Triebfahrzeugführer, Triebfahrzeugbegleiter, Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 8 und 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

Zu Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR/RID

- 1-33.1 Es wird auf den „Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ der Verbände BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.
- 1-33.2 Sicherungspläne sollten durch die Überwachungsbehörden im Rahmen von Stichproben bzw. aus gegebenem Anlass Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Die Notwendigkeit für Prüfungen im Detail kann sich in besonderen Fällen ergeben.

Zu Abschnitt 1.10.4 ADR/RID

- 1-34 Für Beförderungen von gefährlichen Gütern nach Unterabschnitt 1.1.3.6 sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 nicht anzuwenden, auch wenn die in der Tabelle in Absatz 1.10.3.1.2 genannten Mengen überschritten werden. Für die in Abschnitt 1.10.4 von dieser Freistellung ausgenommenen Stoffe und Gegenstände sind die Vorschriften des Kapitels 1.10 jedoch anzuwenden.

Zu Kapitel 1.11 RID

- 1-35 Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Dafür soll das Muster in der **Anlage 19** der RSEB verwendet werden.

Erläuterungen zu Teil 2

Zu Unterabschnitt 2.1.3.9

2-1 Bei freiwilliger Beförderung von Abfällen unter den UN-Nummern 3077 und 3082, entsprechend den Regelungen nach Unterabschnitt 2.1.3.9, gelten auch die weiteren einschlägigen Vorschriften nach ADR/RID/ADN. In diesem Fall reicht es jedoch aus, wenn im Beförderungspapier anstelle der gefahrenauslösenden Komponente angegeben wird:

„... Abfall (Eintrag der Codenummer des harmonisierten Systems nach Anhang III, IV oder V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen – EG-Abfallverbringungsverordnung (ABl. EU Nr. L 190 S. 1 vom 12.7.2006), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 135/2012 vom 16. Februar 2012 (ABl. EU Nr. L 46 S. 30 vom 17.2.2012), oder im innerstaatlichen Verkehr der Abfallschlüssel nach dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212))“.

Wenn keine freiwillige Zuordnung zu den genannten UN-Nummern erfolgt, dann gelten auch die weiteren Vorschriften nach ADR/RID/ADN nicht.

Zu Abschnitt 2.2.3

2-2 ETHANOL (ETHYLALKOHOL), denaturiert oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), denaturiert mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ist der UN-Nummer 1170 zuzuordnen.

Zu Abschnitt und Absatz 2.2.3, 2.2.9.1.10 und 2.2.9.1.13

2-3 Die Zuordnung von HEIZÖL, SCHWER erfolgt nach den Kriterien zur Klassifizierung auf der Grundlage der konkreten Eigenschaften. Gemäß ADR/RID und, unabhängig von der Beförderung in Tankschiffen, gemäß ADN bedeutet dies:

- a) UN 1268 ERDÖLPRODUKTE, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei höchstens 60 °C liegt,
- b) UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Klasse 3, wenn der Flammpunkt bei über 60 °C liegt und das Gut mit einer bei oder über dem Flammpunkt liegenden Temperatur befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird,
- c) UN 3257 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut mit einer Temperatur bei oder über 100 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird, die Temperatur jedoch unter dem Flammpunkt liegt,
- d) UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., Klasse 9, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis c nicht erfüllt, jedoch den Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) entspricht oder
- e) ungefährlicher Stoff, wenn das Gut die Bedingungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllt (siehe auch Nummer 2-17.1 und 2-17.2 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.41.1.4

2-4 Die Stoffe Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwolke, Holzschliff, Holzzellstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolke, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.1

2-5 Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Materialien, Gegenstände und Abfälle, die Krankheitserreger (pathogene Mikroorganismen oder andere Erreger wie Prionen) enthalten, sondern nur solche, die bei physischem Kontakt mit Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können. Als Krankheitserreger gelten Mikroorganismen und andere Erreger der WHO-Risikogruppen 2 bis 4 entsprechend § 4 der Biostoffverordnung (BioStoffV). Falls die Voraussetzungen der Absätze 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.7 vorliegen, unterliegen die Beförderungen jedoch nicht dem ADR/RID/ADN.

Zu Absatz 2.2.62.1.3 - Kulturen

2-6 Der Begriff „Kultur“ wird einheitlich als Ergebnis eines Prozesses definiert, bei dem Krankheitserreger absichtlich vermehrt wurden. Die Möglichkeit der Differenzierung von Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke einerseits und Kulturen für alle anderen Anwendungszwecke andererseits wurde mit dem ADR/RID 2007 aufgehoben. Entsprechend werden alle Formen der Kulturen von Krankheitserregern, die in der Beispieltabelle zu ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A aufgeführt sind, auch der UN-Nummer 2814 bzw. 2900 zugeordnet. Ausnahmen sind einzig möglich für die Kulturen von

- a) verotoxischen *Escherichia coli*,
- b) *Mycobacterium tuberculosis* und
- c) *Shigella dysenteriae type 1*,

wenn diese für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen darf weiterhin eine Klassifizierung als ansteckungsgefährlicher Stoff der Kategorie B erfolgen (vgl. Fußnote a zu Absatz 2.2.62.1.4.1). Unter Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke sind Abimpfungen (Subkulturen) in der Regel aus diagnostischen Proben isolierter Mikroorganismen zu verstehen, die in geringen Mengen zum Zweck weiterer Diagnostik in geeigneter Form (z. B. in einem Transportmedium) befördert werden. Entsprechend hergestellte Subkulturen für Standardisierungs-, Qualitätssicherungs- und ähnliche Zwecke fallen unter diese Definition.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1 - Kategorie A

2-7.1 Die Tabelle zu diesem Absatz enthält Beispiele von Krankheitserregern (entsprechend der WHO-Risikogruppe 4), die in jeder Form, d. h. als Kultur jeder Art oder enthalten in Patientenproben, medizinischen Abfällen oder anderen Materialien, der Kategorie A und damit der UN-Nummer 2814 zuzuordnen sind, z. B. Ebola-Virus. Ansteckungsgefährliche Stoffe, nur gefährlich für Tiere, werden der UN-Nummer 2900 nur zugeordnet, wenn die Krankheitserreger als Kultur befördert werden.

2-7.2 Daneben sind in der Liste Erreger aufgeführt, bei denen nur Kulturen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.3 der Kategorie A zugeordnet werden, z. B. *Bacillus anthracis* (nur Kulturen). Dies sind in der Regel Erreger, die bisher der WHO-Risikogruppe 3 zugeordnet waren, die normalerweise ernste aber keine lebensbedrohlichen oder tödlichen Krankheiten hervorrufen.

Zu Absatz 2.2.62.1.4.1

2-8 Zur Kategorie A sind wegen des unbekanntem Gefährdungsgrades auch bioterroristisch verdächtige Materialien zu zählen. Die Sicherstellung, Probenahme und Beförderung derartiger Materialien von der Fund- zur Untersuchungsstelle erfolgen bei der gegenwärtig geübten Praxis in der Regel durch Polizei- oder Rettungskräfte. In diesem Fall ist die Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt (siehe auch Nummer 1-7.1 und 1-7.2 der RSEB).

Zu Absatz 2.2.62.1.4.2 - Kategorie B

2-9.1 Bei der Zuordnung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Definition nach Absatz 2.2.62.1.1 für ansteckungsgefährliche Stoffe gegeben sind und die Bedingungen einer Freistellung nach Absatz 2.2.62.1.5 erfüllt sind.

2-9.2 Zur Kategorie B gehören insbesondere:

- Kulturen für diagnostische oder klinische Zwecke von verotoxischen *Escherichia coli*, *Mycobacterium tuberculosis* und *Shigella dysenteriae type 1* (Kulturen dieser Erreger für andere Zwecke fallen in die Kategorie A),
- Biologische Produkte der UN-Nummer 3373,
- Medizinische oder klinische Abfälle, die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten (UN-Nummer 3291),
- Ansteckungsgefährliche Stoffe, die den Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie A nicht entsprechen.

Zu Absatz 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.7 - Freistellungen

2-10.1 Nicht unter die Klasse 6.2 fallen alle natürlich vorkommenden Stoffe, Materialien und Gegenstände des täglichen Lebens, bei denen sich die Konzentration und Art möglicherweise enthaltener Krankheitserreger auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet. Beispiele sind Lebensmittel, Wasser- und Umweltproben, Hausmüll, Abwässer und Fäkalien menschlicher und tierischer Herkunft, lebende und verstorbene Personen, lebende und tote Tiere sowie Stoffe, die so behandelt wurden, dass enthaltene Krankheitserreger inaktiviert sind.

Ebenfalls nicht unter die Vorschriften des ADR/RID/ADN für die Klasse 6.2 fällt getrocknetes Blut, in Form eines auf eine absorbierende Fläche aufgetropften Tropfens, oder Blut, Blutbestandteile oder Blutprodukte für Transfusionszwecke sowie Gewebe und Organe für Transplantationen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

- 2-10.2 Proben von Menschen oder Tieren, mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit, dass darin Krankheitserreger enthalten sind, können als „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄR-MEDIZINISCHE PROBE“ befördert werden. Voraussetzung dafür ist neben der Einhaltung der entsprechenden Verpackungsvorschriften die zuvor erfolgte fachliche Beurteilung.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.1 Satz 2

- 2-11.1 Zu den Abfällen der UN-Nummer 3291 zählen die Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 03“ und „EAK 18 02 02“ nach der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: September 2009) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).
- 2-11.2 Die gefahrgutrechtliche Kategorisierung von Kulturen ab Kategorie B aus der Arbeit von Laboratorien als medizinischer oder klinischer Abfall zur Beförderung zwecks externer Entsorgung ist in der Bundesrepublik Deutschland insofern nicht relevant, da Abfälle biologischer Arbeitsstoffe ab WHO-Risikogruppe 2 (Kategorie B) nach der TRBA 100 (Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien) zur Biostoffverordnung (BioStoffV) vor Verlassen des Laboratoriumsgebäudes wirkungsvoll zu inaktivieren sind.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.2

- 2-12 Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z. B. der Fall bei Abfällen der Schlüsselnummern „EAK 18 01 02“, „EAK 18 01 04“ und „EAK 18 02 03“ nach der unter Nummer 2-11.1 genannten Vollzugshilfe.

Zu Absatz 2.2.62.1.11.3

- 2-13 Zur Dekontamination infektiöser Abfälle können die Verfahren der chemischen Desinfektion oder thermischen Sterilisation (Autoklavierung) angewendet werden, die eine irreversible Inaktivierung enthaltener Erreger sicherstellen (siehe Liste der vom Robert Koch-Institut anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren).

Zu Absatz 2.2.62.1.12.2

- 2-14 Mit den Änderungen zum ADR/RID/ADN 2009 wurde die Begriffsbestimmung für „Tierische Stoffe“ in Abschnitt 1.2.1 aufgenommen. Der Begriff „Tierische Stoffe“ umfasst außer den Tierkörpern auch Tierkörperteile sowie tierische Futtermittel. Während nach ADR/RID 2007 die Beförderungsbedingungen für die mit Krankheitserregern der Kategorie B, ausgenommen solche, die in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären, behafteten Tierkörper von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, sind diese tierischen Stoffe nunmehr der UN-Nummer 3373 zuzuordnen und damit die im ADR/RID/ADN festgelegten Beförderungsvorschriften zu beachten. Für die Beförderung in loser Schüttung wurden analog der UN-Nummer 2814 bzw. 2900 Vorschriften hinsichtlich zulässiger Container (BK1 und BK2) eingeführt. Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.16 ermöglicht jedoch bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin die Beförderung dieser tierischen Stoffe gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Vorschriften.

Zu Absatz 2.2.8.1.6 und den zugehörigen Fußnoten

- 2-15 Die OECD Guidelines können bezogen werden über:
- OECD
2, rue André Pascal
75775 Paris Cedex 16
France
oder als kostenloser Download unter:
http://www.oecd-ilibrary.org/environment/oecd-guidelines-for-the-testing-of-chemicals-section-4-health-effects_20745788

Zu Absatz 2.2.9.1.7

- 2-16.1 Die Bem. zu Buchstabe a soll klarstellen, dass sowohl die Batterien, als auch die Zellen, aus denen die Batterien zusammengesetzt sind, immer einem geprüften Typ entsprechen müssen.

- 2-16.2 Nach Buchstabe e (vii) muss das Qualitätssicherungsprogramm geeignete Kontrollmechanismen enthalten, damit Zellen oder Batterien, die aufgrund von Herstellungsfehlern dem geprüften Typ nicht entsprechen, erkannt werden und nicht zur Beförderung gelangen. Ferner muss das Qualitätssicherungsprogramm auch Kontrollmechanismen für Zellen und Batterien aus Kleinserien und für Vorproduktionsprototypen enthalten, die nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 befördert werden.

Zu Absatz 2.2.9.1.10 ADR/RID/ADN und Kapitel 2.4 ADN

- 2-17.1 Eine Einstufung als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) ist im Rahmen der Klassifizierung eigenverantwortlich vorzunehmen (Selbsteinstufung). Dabei sind zuerst die Kriterien nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. 2.4.3 und 2.4.4 ADN anzuwenden. Liegen hierfür keine Daten vor, erfolgt die Einstufung nach Absatz 2.2.9.1.10.5 ADR/RID bzw. 2.2.9.1.10.3 ADN nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien. Die am 20. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung 1272/2008/EG (CLP-Verordnung) ersetzt die bisherigen Richtlinien 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie), welche zum 1. Juni 2015 aufgehoben werden. Die in Anhang I der Stoffrichtlinie enthaltene Liste von rechtsverbindlichen Legaleinstufungen enthielt grundsätzlich Komplettstufungen hinsichtlich der zugeordneten Gefahrenklassen und Differenzierungen (Endpunkte), einschließlich verbindlich anzuwendender Nichteinstufungen. Die Liste wurde zwar in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung überführt, die Legaleinstufungen sind nunmehr allerdings nur noch als Teileinstufungen zu verstehen. Das bedeutet, dass die Einstufung zunächst gemäß dem Eintrag in Anhang VI Teil 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind jedoch alle übrigen Endpunkte, die nicht durch eine Legaleinstufung vorgegeben sind, durch den Hersteller bzw. Importeur zu bewerten und gegebenenfalls selbst einzustufen. Nach der Stoffrichtlinie bestand eine solche Ergänzungspflicht nur dann, wenn der entsprechende Eintrag in der Liste der Legaleinstufungen dies über eine zugeordnete Anmerkung explizit verlangte (insbesondere bei der Vergabe der Anmerkung H). Das Nichtvorhandensein einer harmonisierten Einstufung als umweltgefährdend ist demnach nicht als harmonisierte und damit abschließende Nichteinstufung zu bewerten. Hersteller bzw. Importeure sind vielmehr verpflichtet, Nachforschungen zur verfügbaren Datenlage durchzuführen und eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend eigenverantwortlich vorzunehmen.

- 2-17.2 Einstufung von Mineralölprodukten als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) nach gefahrstoffrechtlichen Kriterien:

In Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung sind diverse Legaleinstufungen für Mineralölprodukte gelistet, die jedoch keine Einstufung der Umweltgefährdung beinhalten. Wie unter Nummer 2-17.1 beschrieben, ist diese eigenverantwortlich vorzunehmen. Aufgrund der Zuordnung der Anmerkung H zu den relevanten Einträgen galt diese Ergänzungspflicht bei Mineralölprodukten bereits nach der Stoffrichtlinie. Zur Harmonisierung der gegebenenfalls notwendigen Selbsteinstufung hat die Europäische Vereinigung von Erdölunternehmen für Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit in Raffinerien und Transport (CONCAWE) im Jahr 2001 den Report 01/54 „Environmental classification of petroleum substances – summary data and rationale“ und im Jahr 2012 den Report 11/10R „Hazard classification and labelling of petroleum substances in the European Economic Area – 2010 (revised)“ veröffentlicht (<http://www.concawe.be>). In diesen Reporten wird die vorhandene Datenlage dargestellt und daraus eine Empfehlung für eine gegebenenfalls notwendige Einstufung als umweltgefährdend abgeleitet. Für Diesel und Heizöl (UN-Nummer 1202) sowie Kerosin (UN-Nummer 1223) empfiehlt CONCAWE eine Einstufung als umweltgefährdend und für Bitumen (UN-Nummer 1999) keine Einstufung als umweltgefährdend. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Verwendung der Empfehlungen der CONCAWE sprechen würden. Für den Fall, dass konkrete Testdaten nach den Kriterien für eine Einstufung nach den Absätzen 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 ADR/RID bzw. 2.4.3 und 2.4.4 ADN zu einer abweichenden Einstufung führen, sind diese Testergebnisse jedoch vorrangig anzuwenden (siehe auch Nummer 2-3 der RSEB).

Erläuterungen zu Teil 3

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310

3-1 Die zitierten Prüfvorschriften müssen in folgenden Fällen nicht angewendet werden, sofern die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 beschriebenen weiteren Anforderungen erfüllt sind:

1. Beförderung von Lithiumzellen/-batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Stück oder
2. Beförderung von Vorproduktionsprototypen/Prototypen von Lithiumzellen/-batterien, wobei keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Prototypen besteht, sofern diese für Prüfzwecke befördert werden.

Der Begriff „Prüfung“ im Zusammenhang mit der Zuführung zur Prüfung, umfasst nicht nur die gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien durchzuführenden Tests, sondern schließt auch die Durchführung von Performance- bzw. Applikationstests ein, z. B. im Rahmen der Erprobung von Kraftfahrzeugen. Die Sondervorschrift 310 erlaubt somit für den Straßen-, Eisenbahn- und Seeverkehr eine größtmögliche Flexibilität, sofern die sonstigen Bedingungen eingehalten sind. Sofern die Lithiumzellen/-batterien bei der Prüfung beschädigt wurden, ist für die Rück- bzw. Weiterbeförderung jedoch Kapitel 3.3 Sondervorschrift 661 anzuwenden.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327

3-2 Die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen kann entweder nach der Verpackungsanweisung P 207 oder nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 in Verbindung mit der Sondervorschrift für die Verpackung PP 87 erfolgen.

3-2.1 Bei der Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen nach der Verpackungsanweisung P 207 sind Maßnahmen zu treffen, durch die vermieden wird, dass durch Bewegungen der Druckgaspackungen Restgase in die Verpackung gelangen, die zu einer gefährlichen Atmosphäre führen. Dies kann z. B. durch Einfüllen von Sand oder anderem geeigneten Material erreicht werden.

3-2.2 Bei der Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 327 ist die Sondervorschrift für die Verpackung PP 87 anzuwenden. Damit müssen Abfall-Druckgaspackungen nicht gegen unbeabsichtigtes Entleeren geschützt sein, wenn Maßnahmen getroffen werden, um einen gefährlichen Druckaufbau und die Bildung einer gefährlichen Atmosphäre zu verhindern. Diese Maßnahmen sind nicht näher beschrieben. Damit müssen diese Verpackungen nicht so ausgelegt und gebaut sein, dass Bewegungen der Druckgaspackungen und eine unbeabsichtigte Entladung (Entleerung) unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363

3-3.1 Hinsichtlich der Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 in Verbindung mit etwaigen Freistellungsregelungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR/RID siehe auch Nummer 1-1 der RSEB.

3-3.2 Die Vorgabe in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe b, dass alle vorhandenen Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, während der Beförderung geschlossen sein müssen, bedeutet nicht, dass die Umschließungsmittel luftdicht verschlossen sein müssen. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.

3-3.3 Bei Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe e gelten die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums erfolgt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637

3-4 Für Kapitel 3.3 Sondervorschrift 637 ist eine separate Zuständigkeitsregelung im Gefahrgutrecht entbehrlich, da im Gentechnikrecht die Zuständigkeiten sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch auf EU-Ebene geregelt und in der Praxis unstrittig sind. Die in der Fußnote zur Sondervorschrift 637 genannte Richtlinie 2001/18/EG wurde in Deutschland durch das Gentechnikgesetz umgesetzt. Für die Genehmigungsverfahren nach Teil B (Freisetzung, z. B. Freilandversuche) und Teil C (Inverkehrbringen) dieser Richtlinie ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde. Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird in einem von der EU-Kommission zentral geführten Verfahren entschieden. Hier ist das BVL ebenfalls als die für Deutschland national zuständige Behörde am Verfahren beteiligt.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653

3-5 Für die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 653 enthaltene Vorgabe für die Größe der Kennzeichnung kann auch die Regelung zur Verkleinerung nach Absatz 5.2.2.2.1.1 angewendet werden, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert.

Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 661

- 3-6 Kapitel 3.3 Sondervorschrift SV 661 ist eine spezielle Regelung für beschädigte Lithiumzellen und -batterien, die auch bei Beförderungen von beschädigten Vorproduktionsprototypen oder beschädigten Zellen und Batterien aus Kleinserienanwendung findet. Die Beförderung darf nur nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) festgelegten Bedingungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der Verpackungsanforderungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 310 ist nicht ausreichend. Dabei hat die BAM die Empfehlungen der Vereinten Nationen zu beachten (Siehe dazu Bericht des Ausschusses der Experten für die Beförderung gefährlicher Güter und für das Global Harmonisierte System zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien, Dokument ST/SG/AC.10/40/Add.1, verfügbar unter www.unece.org).

Zu Kapitel 3.4

- 3-7.1 Die **Anlage 13** der RSEB enthält das Kapitel 3.4 aus dem ADR 2009. Diese Vorschriften dürfen nach der Übergangsregelung in Unterabschnitt 1.6.1.20 bis zum 30.06.2015 angewendet werden.
- 3-7.2 Versandstücke, die zusätzlich zu der in Abschnitt 3.4.4 ADR/RID/ADN 2009 oder 3.4.7/3.4.8 ADR/RID/ADN 2011 geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahrzetteln oder auch anderen gefahrgutbezogenen Aufschriften (z. B. aus Kapitel 3.3 Sondervorschrift 625) versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Kapitel 3.4 in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.1.5

- 3-8 Aus Absatz 4.1.1.5.1 folgt nicht, dass bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 nur bauartgeprüfte Verpackungen verwendet werden dürfen.

Zu Abschnitt 3.4.1

- 3-9 In den Fällen, in denen in sonstigen Vorschriften weitergehende Freistellungsregelungen enthalten sind, gehen diese Freistellungsregelungen vor.

Zu Abschnitt 3.4.7 und 3.4.8

- 3-10 Unter Bezug auf Abschnitt 3.4.9 wird klargestellt, dass die Kennzeichnung „Y“ nach Abschnitt 3.4.8 nachweist, dass die strengeren Vorschriften der ICAO für den Luftverkehr eingehalten sind. Diese Kennzeichnung darf auch für den Landverkehr angebracht sein, wenn die besonderen Bedingungen für den Luftverkehr eingehalten werden und die Beförderung ausschließlich mit Binnenverkehrsträgern stattfindet.

Zu Abschnitt 3.4.4 Buchstabe c ADR/RID/ADN 2009, 3.4.7 bis 3.4.9 ADR/RID/ADN 2011, 3.4.12 ADR/RID/ADN 2009, 3.4.15 ADR/RID/ADN 2011

- 3-11 Auf Grund der Übergangsregelung in Unterabschnitt 1.6.1.20 sind bis zum 30.06.2015 folgende Kennzeichnungen möglich:
- Beförderungseinheiten/Wagen mit denen mehr als 8 Tonnen Bruttomasse von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern befördert werden, dürfen mit dem Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.12 ADR/RID/ADN 2009 oder nach Abschnitt 3.4.15 ADR/RID/ADN 2011 gekennzeichnet werden, wenn Versandstücke, die nach Abschnitt 3.4.4 Buchstabe c ADR/RID/ADN 2009 und/oder Abschnitt 3.4.7 bis 3.4.9 ADR/RID/ADN 2011 gekennzeichnet sind, zusammen auf der Beförderungseinheit/Wagen verladen sind. Dies gilt auch für Beförderungseinheiten mit in Containern verladene Versandstücke.

Zu Abschnitt 3.4.12 und 3.4.14

- 3-12 Die Angabe einer höheren Bruttomasse als der tatsächlichen Bruttomasse begründet keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Abschnitt 3.4.13 und 3.4.14

- 3-13 Die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.13 darf auch sichtbar angebracht sein, wenn die nach Abschnitt 3.4.14 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Abschnitt 3.4.13 Buchstabe b

- 3-14 Bei der Kennzeichnung von Wechselaufbauten (Wechselbehältern) ist sinngemäß wie nach der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 zu verfahren. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 nicht auf Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene, anzubringen ist.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Unterabschnitt 3.5.4.2

- 3-15.1 Das Kennzeichen muss den Vorschriften hinsichtlich der Farbe, der Symbole und der allgemeinen Form nach Unterabschnitt 3.5.4.2 entsprechen. Entsprechende Muster, die für andere Verkehrsträger vorgeschrieben sind, mit geringfügigen Abweichungen, welche die offensichtliche Bedeutung des Kennzeichens nicht beeinträchtigen, sind ebenfalls zugelassen. Die Abmessungen des Kennzeichens lassen auch eine rechteckige Form zu, soweit die Mindestabmessungen nicht unterschritten werden.
- 3-15.2 In dem Kennzeichen für freigestellte Mengen ist unter anderem der Absender anzugeben. Dies ist der ursprüngliche Absender, auch wenn im Verlauf der Beförderung mehrere Absender vorhanden sind, da das Schild mit seinem Informationsgehalt vom Absender bis zum Empfänger gilt. Demgemäß ist dieser Absender nicht zwingend der Absender nach der Begriffsbestimmung in der GGVSEB.

Erläuterungen zu Teil 4

Zu Unterabschnitt 4.1.1.8

- 4-1 Für die Stoffe, bei denen eine Lüftungseinrichtung erforderlich ist, gilt auch der erste Absatz des Unterabschnitts 4.1.1.8 nach dem das austretende Gas nicht zu einer Gefahr führen darf.

Zu Unterabschnitt 4.1.1.11

- 4-2 Ungereinigte leere Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen können nach Unterabschnitt 1.1.3.5 freigestellt werden. Bei der Nutzung der Freistellung sind die Bedingungen nach Nummer 1-16 der RSEB (Ergreifen geeigneter Maßnahmen) zu erfüllen.

Zu Unterabschnitt 4.1.3.8 ADR

- 4-3 Für die Beförderung von Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen und Schienenfahrzeugen mit Restmengen von entzündbaren flüssigen Stoffen der UN-Nummer 1202 bzw. 1203 darf die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/002 – 1. Neufassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (VkB. 2010 Heft 7 S. 126) angewendet werden.

Zu Unterabschnitt 4.1.4.1

- 4-4.1 Hinsichtlich der Anwendung der Verpackungsanweisung P 207 für die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen siehe Nummer 3-2 der RSEB.
- 4-4.2 Gefährliche Reaktionen der Inhaltsstoffe von Batterien nach der Verpackungsanweisung P 801a Absatz 4 können z. B. ausgeschlossen werden, wenn die Pole der Batterien gegen Kurzschluss gesichert sind und eine Undichtigkeit der Batteriegehäuse z. B. durch Beschädigung während der Beförderung nicht anzunehmen ist oder wenn die Elektrolyte aus den Batterien entfernt worden sind.
- 4-4.3 Für die Beförderung von erwärmten Stoffen der UN-Nummer 3257 und 3258 nach der Verpackungsanweisung P 099 und in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen/Wagen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV/VW 12 und VV/VW 13 ADR/RID sind die Umschließungen nach der **Anlage 12** der RSEB zugelassen.
- 4-4.4 Geräte mit Stoffen der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 und 3432 dürfen ohne einzelne Verpackung gemeinsam in einer Verpackung nach der Verpackungsanweisung P 906 verpackt werden.

Zu Absatz 4.1.8.7 ADR

- 4-5 Für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen tierischen Stoffen der Klasse 6.2, UN-Nummer 2814 und UN 2900 darf die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/003 – 2. Neufassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) (VkB. 2010 Heft 2 S. 22) angewendet werden.

Zu Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.3.2.1.5

- 4-6.1 Für die Beurteilung der Beständigkeit der Werkstoffe gegen merkliche Schwächung können die Werkstoffbeständigkeitsbewertungen der BAM-Liste „Anforderungen an Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter“ in der jeweils gültigen Fassung oder das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB zu Grunde gelegt werden.
- 4-6.2 Die Werkstoffbeständigkeit ist ausreichend, wenn die angegebenen Zeiten der Beständigkeit mindestens den Zeitintervallen der wiederkehrenden Prüfungen des Tanks mit Innenbesichtigung entsprechen oder der Zeitpunkt der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks mit Innenbesichtigung nicht überschritten ist und die angegebenen stofflichen und betrieblichen Auflagen zur Werkstoffbeständigkeit erfüllt sind (siehe auch Nummer 6-8 der RSEB).

Zu Absatz 4.3.2.3.3 und 4.3.2.4.3

- 4-7 An Tanks der Codierung LGAV, die mit einem Bodenventil und als zweiten Verschluss mit einer Verschlusseinrichtung am Ende eines Stutzens nach Absatz 6.8.2.2.2 verschlossen sind, gilt ein Schnellschieber, der zwischen diesen Absperrrichtungen eingebaut ist, nicht als Absperrrichtung des Tanks nach ADR/RID. In diesem Fall muss dieser Schieber bei der Beförderung nicht geschlossen sein.

Erläuterungen zu Teil 5

Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a

- 5-1.1 Der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ muss nicht in Großbuchstaben erfolgen. In Deutschland wird die englische Schreibweise „OVERPACK“ und die französische Schreibweise „SUREBALLAGE“ nicht beanstandet.
- 5-1.2 Sofern zusätzlich zu einer Umverpackung eine weitere Umhüllung erfolgt, z. B. als Wetterschutz oder als Thermohaube, ist diese ebenfalls als eine Umverpackung zu bewerten und entsprechend zu kennzeichnen und zu bezetteln.

Zu Absatz 5.2.1.8.3

- 5-2.1 Die Abbildung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe wurde ab 2011 geringfügig geändert. Werden Kennzeichen in der Darstellung der Regelwerke 2009 weiter verwendet, sollte wegen der geringfügigen Abweichungen keine Beanstandung erfolgen.
- 5-2.2 Wird das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 wie ein Großzettel verwendet, begründet das Fehlen weiterer gestalterischer Merkmale nach Abschnitt 5.3.1 keine Ordnungswidrigkeit.
- 5-2.3 Durch die Bemerkung zum Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe wird deutlich, dass alle Vorschriften für die Form der Anbringung nach Abschnitt 5.2.2 auch für das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gelten.

Zu Kapitel 5.2 und 5.3

- 5-3 Versandstücke, Tanks, Container, MEGC, MEMU und Beförderungseinheiten/Wagen, die eine zusätzliche, nicht geforderte Kennzeichnung und Bezettelung tragen, die jedoch auf eine vorhandene Gefahr im Sinne des Gefahrgutrechts hinweisen, begründen keine Ordnungswidrigkeit. Dies gilt nicht für die Verwendung von orangefarbenen Tafeln bei Beförderungen nach Abschnitt 3.4.13 Buchstabe a.

Zu Absatz 5.2.2.1.2 3. Unterabsatz

- 5-4 Als beschädigt, aber noch verwendbar sind Gefahrzettel anzusehen, wenn auf einem Teil des Gefahrzettels die Hinweise auf Gefahren wie Symbole oder Ziffer der Klasse erkennbar sind und der Informationsgehalt des Gefahrzettels erkennbar bleibt.

Zu Absatz 5.2.2.1.3 Satz 2 und 5.2.2.1.5

- 5-5 Auch bei Angabe der UN-Nummer auf dem Gefahrzettel ist auf Versandstücken die UN-Nummer weiterhin anzugeben.

Zu Unterabschnitt 5.3.1.3 Bem. ADR

- 5-6 Trägerfahrzeuge mit Wechsellaufbauten (Wechselbehältern), in denen Container, Tankcontainer, MEGC oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, sind nach Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR zu kennzeichnen, d. h. es müssen dieselben Großzettel auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug oder am Wechselbehälter selbst angebracht werden.

Zu Abschnitt 5.2.2, Absatz 5.3.2.1.6 und Unterabschnitt 5.4.1.1 ADR

- 5-7 Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Additivanlagen und Eintrag in den Beförderungspapieren:
Die Kennzeichnung von fest verbundenen außen angebrachten Additivierungsanlagen erfolgt wie bei Verpackungen nach Abschnitt 5.2.2 ADR. Die Beförderung eines Additivs beeinflusst nicht die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR.
Im Übrigen ist ein zusätzlicher Eintrag des Additivs im Beförderungspapier erforderlich, beispielsweise UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., (xxx*], 9, III . *] Angabe der technischen Benennung. Auch das Mitführen eines eigenen Beförderungspapiers für das Additiv ist zulässig.
(Siehe auch Hinweis unter Nummer 9-8 der RSEB.)

Zu Absatz 5.3.2.1.1 ADR

- 5-8 Absatz 5.3.2.1.1 Satz 4 ADR gilt nur, wenn der getrennte Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen ist.

Zu Absatz 5.3.2.1.3 ADR

- 5-9 Bei der Beförderung von UN 1202, 1203, 1223, 1268 und 1863 zusammen mit Biodiesel als Nichtgefahrengut ist eine Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.3 ADR zulässig.

Zu Abschnitt 5.3.2 ADR

- 5-10.1 Wenn mit einer Beförderungseinheit in einem Tank und in Versandstücken der gleiche nach Kapitel 3.2 Tabelle A für Tanks zulässige Stoff befördert wird und nicht nach Absatz 5.3.2.1.1 und 5.3.2.1.2 ADR, sondern nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 des OWiG).
- 5-10.2 Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.

Zu Absatz 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6 ADR

- 5-11 Die erleichternde Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR darf auch bei der Beförderung von Containern angewendet werden, in denen nur ein gefährlicher Stoff oder Gegenstand in loser Schüttung oder ein unter ausschließlicher Verwendung zu befördernder verpackter radioaktiver Stoff enthalten ist.

Zu Abschnitt 5.4.0.2

- 5-12 Diese Regelung betrifft alle schriftlichen Dokumentationen, die in Kapitel 5.4 geregelt sind. Die Verfügbarkeit von elektronischen Dokumentationen während der Beförderung entspricht schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit (ADR) oder vor Ort (RID) oder an Bord (ADN) bei Bedarf eingesehen und ausgedruckt werden können.

Zu Unterabschnitt 5.4.1.1

- 5-13 Die Angaben im Beförderungspapier im Vor- und/oder Nachlauf des See-/Luftverkehrs dürfen auch in englischer Sprache erfolgen.

Zu Absatz 5.4.1.1.1

- 5-14.1 Unter der Angabe in Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe e „Beschreibung der Versandstücke“ ist die Art der Verpackung – wie in den Kapiteln 6.1, 6.5 und 6.6 bezeichnet – zu verstehen.

Beispiele: 10 Säcke

3 IBC

2 Bergungsverpackungen

1 Sonderverpackung (z. B. Fasscontainer)

- 5-14.2 Bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 kann die im Beförderungspapier gemäß Bem. 1 anzugebende Gesamtmenge je Beförderungskategorie auch als ein dimensionsloser, analog zu Absatz 1.1.3.6.4 berechneter Wert, angegeben werden.
- 5-14.3 Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Empfohlen wird, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe h ADR

- 5-15 In Deutschland gibt es hierzu die Ausnahme 18 der GGAV mit der Möglichkeit, bei örtlich begrenzten Verkehren (Verteilerverkehr) auf den Eintrag des Empfängers im Beförderungspapier zu verzichten.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe k ADR

- 5-16 Bei einer Beförderung innerhalb der Freistellungsregelungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ist die Eintragung der Tunnelbeschränkungs-codes in das Beförderungspapier nicht erforderlich, weil Tunnelbeschränkungen keine Anwendung finden. Für den Verlauf der Beförderung muss jedoch sichergestellt sein, dass die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschritten werden.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Absatz 5.4.1.1.18

5-17 Angaben nach 5.4.1.1.18 ausschließlich in englischer Sprache begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.18

5-18 Die Angabe nach Absatz 5.4.1.1.18 („UMWELTGEFÄHRDEND“ oder „MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND“) darf nicht in die vorgegebene Reihenfolge der Angaben im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.1 eingefügt werden.

Zu Absatz 5.4.1.2.5.4

5-19 Die erforderlichen Zeugnisse für Stoffe der Klasse 7 sind die in Absatz 5.1.5.2.1 aufgeführten Zulassungen und Genehmigungen. Die erforderlichen Antragsinhalte für diese Zulassungen/Genehmigungen sind in Abschnitt 6.4.23 beschrieben.

Zu Abschnitt 5.4.2

5-20 Erfolgt die Beladung durch mehrere Verlader, so ist das Container-/Fahrzeugpackzertifikat entweder durch den jeweiligen Verlader für die in seiner Verantwortung erfolgte Beladung zu ergänzen oder es ist jeweils ein neues Container-/Fahrzeugpackzertifikat zu erstellen und mitzugeben.

Zu Unterabschnitt 5.4.3.4

5-21 Die Regelung bezieht sich ausschließlich darauf, dass Form und Inhalt dem abgebildeten Muster entsprechen müssen. Eine äußere Umrahmung, um die schriftlichen Weisungen gegenüber anderen Dokumenten hervorzuheben, begründet keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Abschnitt 5.5.3

5-22 Die Sondervorschriften nach Abschnitt 5.5.3 sollen nur dann Anwendung finden, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr in Fahrzeugen, Wagen oder Großcontainern besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den zur Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der verwendeten Umschließungen zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.

Soweit in Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften Bewertungen der Gefährdung durch die Verwendung von Stoffen zur Kühlung oder Konditionierung bei der Beförderung vorliegen, können diese berücksichtigt werden. Hierzu können Grenzwerte und Beurteilungskriterien über die Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/gefaehrungsfaktoren/arbeitsumgebungsbedingungen/ertrinken/grenzwerte abgerufen werden.

Erläuterungen zu Teil 6

Zu Unterabschnitt 6.2.1.6 ADR/RID

- 6-1 Die im Abstand von zwei Jahren durchzuführende Funktionsprüfung der Feuerlöschgeräte ersetzt, wenn sie als Ladung befördert werden, nicht die wiederkehrende Prüfung als Druckgefäß nach Kapitel 6.2 ADR/RID. Sofern die Vorschriften nach Kapitel 3.4 angewendet werden, ist keine Prüfung nach Kapitel 6.2 ADR/RID erforderlich.

Zu Absatz 6.5.2.2.2 ADR/RID

- 6-2 Die Angaben der höchstzulässigen Stapellast nach Absatz 6.5.2.2.2 auf dem Piktogramm und in der nach Absatz 6.5.2.2.1 ADR/RID vorgeschriebenen zusätzlichen Kennzeichnung müssen identisch sein und dürfen höchstens dem Wert entsprechen, der sich aus der bei der Bauartprüfung aufgebrauchten Last dividiert durch 1,8 ergibt.

Zu Unterabschnitt 6.5.4.2 und 6.5.4.4 ADR/RID

- 6-3 Die Verfahren zur erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung sowie Inspektionen an metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC richten sich nach den Nummern 7 und 8 der **Anlage 3** der RSEB.

Zu Absatz 6.5.4.4.2 ADR/RID

- 6-4 Die erforderliche geeignete Dichtheitsprüfung bezieht sich auf
- alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für flüssige Stoffe sowie
 - alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden.

Zu Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID

- 6-5 Nach der Wiederaufbereitung eines IBC darf in dem Prüfbericht nach Absatz 6.5.6.14.1 ADR/RID unter Nummer 5 der „Hersteller des IBC“ durch den „Wiederaufbereiter des IBC (Hersteller im Sinne der GGVSEB)“ ersetzt werden.

Zu Unterabschnitt 6.7.2.18, 6.7.3.14, 6.7.4.13, 6.7.5.11, 6.8.2.3 ADR/RID

- 6-6 Das Verfahren zur Baumusterzulassung von Tanks nach Kapitel 6.7 und 6.8, ausgenommen Tanks für Gase, die nach der ODV zu bewerten und zu kennzeichnen sind, richtet sich nach der **Anlage 14** der RSEB.

Zu Unterabschnitt und Absatz 6.7.2.20, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15, 6.7.5.13.1, 6.8.2.5 und 6.8.3.5 ADR/RID

- 6-7 Wenn an Tanks, die nicht nach der ODV gekennzeichnet sind, ein Tankschild oder eine zusätzliche Tafel mit Angaben verloren gegangen ist und die Benannte Stelle, die die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf eine andere Benannte Stelle nach § 16 der ODV aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen und die bis zu diesem Termin durchgeführten Prüfungen nach ADR/RID bestätigen.

Zu Absatz 6.8.2.1.4 und 6.8.2.1.9 ADR/RID

- 6-8 Für die Beurteilung zur ausreichenden Bemessung der Wanddicke des Tankkörpers gegen eine merkliche Schwächung während der Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung mit Innenbesichtigung des Tanks können die Beständigkeitsbewertungen in der BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ oder das Verfahren nach der **Anlage 17** der RSEB unter Berücksichtigung der Angaben in der Erklärung angewendet werden.

Zu Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID

- 6-9 Auch für Reparaturbetriebe ist eine Schweißbefähigungsanerkennung nach Absatz 6.8.2.1.23 ADR/RID erforderlich.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Absatz 6.8.2.1.27 ADR

- 6-10 Bei der Befüllung von Tankfahrzeugen zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt bis höchstens 60 °C ist der vorgeschriebene Erdungsanschluss durch deren Ausrüstung nach der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert am 24. April 2012 (BGBl. I S. 661)) in Verbindung mit der VOC-Richtlinie 94/63/EG vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 S. 24) auch erfüllt. Der Nachweis dieser Ausrüstung kann durch den „Untenbefüllungs-Sicherheits-Pass“ nach dem VdTÜV-Merkblatt 959 erfolgen. Bei der Entleerung der Tankfahrzeuge erfolgt die Erdung durch den leitfähigen Abgabeschlauch (gekennzeichnet mit „_“) oder durch den angeschlossenen Grenzwertgeber.

Zu Absatz 6.8.2.2.1 ADR

- 6-11 Die Anforderungen an die Dichtheit der Bedienungsausrüstung von Tanks sind auch von den Deckeln der Untersuchungsöffnungen (die Domdeckel einschließlich der sogenannten Fülllochdeckel) zu erfüllen. Es dürfen nur Domdeckel und Fülllochdeckel auf neuen Tanks nach den Bestimmungen des Kapitels 6.8 montiert werden, die den Normen nach Absatz 6.8.2.6.1 ADR entsprechen bzw. nach diesen erfolgreich geprüft wurden. Für die Montage der Deckel auf dem Tank müssen Montageanweisungen der Hersteller vorliegen und danach verfahren werden.

Zu Absatz 6.8.2.2.2, 2. und 5. Anstrich, jeweils Satz 3 ADR/RID

- 6-12 Die zu treffenden Maßnahmen zur gefahrlosen Druckentlastung im Auslaufstutzen vor der vollständigen Entfernung der Verschlusseinrichtung können konstruktiver oder betrieblicher Art sein.

Eine gefahrlose Druckentlastung über die Verschlusseinrichtung findet z. B. statt,

- a) wenn die zum Tank liegenden Absperrrichtungen geöffnet sind und der Innendruck im Tank über eine Entspannungs- oder Lüftungseinrichtung abgeführt wurde

oder

- b) wenn die zum Tank liegenden Absperrrichtungen geschlossen sind,

und

- die Verschlusseinrichtung nur in drucklosem Zustand entfernt werden kann, oder
- beim Lösen der Verschlusseinrichtung durch konstruktive Maßnahmen kraftschlüssiger oder formschlüssiger Art (Hebel, Nuten, Rillen, Bohrungen, ausreichende Gewindelänge usw.) eine gefahrlose Druckentlastung stattfindet, oder
- kein oder ein vernachlässigbar geringer Druckaufbau zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperrrichtung stattfinden kann (begrenzt Volumen), oder
- ein evtl. vorhandener Druck durch Betätigung einer Entspannungseinrichtung zwischen der Verschlusseinrichtung und der nächsten zum Tank liegenden Absperrrichtung abgebaut wurde, oder
- die Verschlusseinrichtung eine offene Verbindung zur Umgebung besitzt, oder
- die Verschlusseinrichtung ein Blindflansch ist und darauf geachtet wird, dass nicht alle Schrauben vollständig entfernt werden, bevor der Flansch gelöst wird (verklebte Dichtung).

Weitere geeignete Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID

- 6-13 Sofern Ausrüstungsteile keine separate Baumusterzulassung besitzen, muss jedes Teil im Rahmen der Baumusterzulassung des Tanks bewertet werden. Eine Herstellererklärung hinsichtlich einer Normenkonformität von Ausrüstungsteilen reicht nicht aus, um von dieser Prüfung vollständig abzusehen.

Zu Absatz 6.8.2.4.5 ADR

- 6-14 In die Prüfbescheinigung von Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter der Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:

„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselmotorkraftstoff, der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden.“

Diese Eintragung für UN 1202, der Norm EN 590:2004 entsprechend, darf auch für DIESELKRAFTSTOFF nach DIN 51628 mit einem Flammpunkt, der der Norm EN 590:2004 entspricht, verwendet werden.

Zu Absatz 6.8.2.5.1 ADR/RID

- 6-15.1 Die Angabe des äußeren Auslegungsdrucks ist obligatorisch. Bei Tanks mit einer Lüftungseinrichtung nach Absatz 6.8.2.2.6 ADR/RID ist ggf. die Angabe „0“ zulässig.
- 6-15.2 Die Angabe des Buchstaben „S“ muss nicht unbedingt hinter sondern kann auch in unmittelbarer Nähe der Volumenangabe erfolgen.

Zu Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 ADR

- 6-16 Bei festverbundenen Tanks und Batterie-Fahrzeugen ist die Angabe der Tankcodierung zulässig.

Zu Absatz 6.8.3.4.13 ADR/RID

- 6-17 Hinsichtlich der Prüfzeiten der einzelnen Gefäße und Rohrleitungen gelten die Vorschriften nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 ADR/RID. Diese Prüfzeiten stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.10 Satz 2 ADR/RID.

Erläuterungen zu Teil 7

Zu Abschnitt 7.1.2 ADR

- 7-1 Alle Fahrzeuge, die der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Buchstabe a des ADR in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der GGVSEB entsprechen, dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden. Wenn jedoch ein EX/II-, EX/III-, FL-, OX-, AT-Fahrzeug oder MEMU vorgeschrieben ist, muss ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet werden. Für die Verwendung eines Fahrzeugs der Kategorie N oder O, das kein EX/II-, EX/III-, FL-, OX-, AT-Fahrzeug oder MEMU ist, sind in Abschnitt 9.2.1 ADR die geltenden Bedingungen klar bestimmt. Wird ein anderes Fahrzeug als ein Fahrzeug der Kategorie N oder O verwendet, z. B. ein Fahrzeug der Kategorie M (4-rädrige Personenfahrzeuge) oder ein Fahrzeug der Kategorie T (Traktoren für die Land- oder Forstwirtschaft), so ist der Teil 9 ADR nicht anwendbar. Diese Fahrzeuge unterliegen in ihren Ursprungsländern den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der auf sie anwendbaren Regelungen des Übereinkommens von 1958.

Zu Abschnitt 7.1.4 und 7.5.1 ADR/RID

- 7-2 Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss OWi 132/91 – OWi 82/91 I) hervorgehende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abschnitt 7.1.4 Absatz 2 ADR/RID, die tiefer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muss gewährleistet sein, dass alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluss der Gefahrgüter zu gewährleisten.

Zu Kapitel 7.3 ADR/RID

- 7-3 Ist ein gefährliches Gut sowohl zur Beförderung in loser Schüttung als auch in Tanks zugelassen, so kann die Beförderung in loser Schüttung auch in Silotanks erfolgen, wenn der Tank die Anforderungen des ADR/RID an die Umschließungen nach Kapitel 7.3 erfüllt. Falls die Beförderung in loser Schüttung ausschließlich in bedeckten Umschließungen zulässig ist, bedeutet dies insbesondere, dass eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden muss. Erfolgt die Beförderung in einem gemäß ADR/RID zugelassenen Tank, so müssen der Tank und die Durchführung der Beförderung allen vorgeschriebenen Anforderungen genügen (u. a. Tankcodierung, Fahrerschulung Aufbaukurs Tank).

Zu Abschnitt 7.3.3 ADR/RID

- 7-4 Bei Beförderungen in loser Schüttung nach den Sondervorschriften sind die allgemeinen Vorschriften nach Unterabschnitt 7.3.1.2 bis 7.3.1.13 ADR/RID fallbezogen zusätzlich einzuhalten.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

- 7-5 Bei der Ladungssicherung sogenannter weicher Verpackungen (z. B. Säcke, Fässer aus Kunststoff) sind Verformungen zu akzeptieren, die für die jeweilige Verpackung unschädlich sind und zu keinem Gefahrgutaustritt führen.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.2 ADR/RID

- 7-6 Aus der Formulierung des Unterabschnitts 7.5.7.2 ADR/RID ergibt sich kein grundsätzliches Stapelverbot. Für Versandstücke mit UN- und ADR/RID-Kennzeichnung einschließlich von Säcken gilt die Stapelfähigkeit bis zu einer Höhe von 3,0 m, mit Ausnahme der Kombinationsverpackungen mit ADR/RID-Kennzeichnung und der IBC mit Angabe einer Stapellast „0“ in der UN-Kennzeichnung, als nachgewiesen. Um den Forderungen dieses Unterabschnitts Rechnung zu tragen, ist beim Stapeln von Versandstücken die Stapelfähigkeit auf der unteren Ladung in geeigneter Weise sicherzustellen. Hierzu können z. B. die Kriterien nach Abschnitt 3.2.6 der CTU-Packrichtlinien herangezogen werden.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.3 ADR/RID

- 7-7 Die Bedingungen des Unterabschnitts 7.5.7.3 ADR/RID gelten als erfüllt, wenn z. B. die BG-Vorschrift Fahrzeuge (BGV D 29), die berufsgenossenschaftlichen Informationen BGI 599 (Sicheres Kuppeln von Fahrzeugen) und BGI 649 (Ladungssicherung auf Fahrzeugen) sowie das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5, 6 – Gefährdungsbeurteilung) umgesetzt werden.

Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

- 7-8 Die Regelung in der Fußnote des ADR, dass dieser Unterabschnitt als erfüllt gilt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist, bezieht sich auch auf gemischte Ladungen von Gefahrgut und Nichtgefahren. Bei der Inanspruchnahme von Freistellungsregelungen nach Abschnitt 1.1.3 oder bei Anwendung von Kapitel 3.5 gilt Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID nicht. Es sind jedoch immer die Vorgaben der StVO anzuwenden.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV1 ADR

- 7-9.1 Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, 6.1 und 9 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder außerhalb von Ortschaften ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.
- 7-9.2 Stoffe der Klasse 6.1 und Stoffe der Klasse 9 Verpackungsgruppe II dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften auch ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde geladen werden, wenn der Beladevorgang im Rahmen der Entsorgung von Abfällen nach der Ausnahme 20 (B, E, S) der GGAV durchgeführt wird und es sich bei den Beladeorten um Apotheken, Laboratorien oder ähnliche Einrichtungen handelt, bei denen die örtlichen Gegebenheiten keine andere Möglichkeit zulassen, als den Beladevorgang auf öffentlichen Wegen oder Plätzen durchzuführen.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 10 ADR/RID

- 7-10 Ausreichend standfest sind Flaschen nur, wenn diese mit einem Fußteil versehen sind. Für Flaschen ohne Fußteil wird z. B. ein geeignetes Ladegestell benötigt, das ladungsgesichert werden muss.

Zu Abschnitt 7.5.11 CV/CW 36 ADR/RID

- 7-11.1 Die Beförderung von Stoffen, die unter der CV 36/CW 36 ADR/RID befördert werden, sollte vorzugsweise nur in belüfteten Fahrzeugen/Wagen erfolgen.
- 7-11.2 Auf Grund der Unfallsituation sollten Gase der Klasse 2 in offenen oder belüfteten Fahrzeugen befördert werden. Entsprechende Empfehlungen gibt es in dem Merkblatt 0211 des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
- 7-11.3 Nur bei kurzfristigem Einsatz von nicht firmeneigenen Fahrzeugen (Mietfahrzeuge) kann ausnahmsweise auf die ausreichende Belüftung verzichtet werden, wenn das Fahrzeug keine Belüftungsmöglichkeiten hat. Zusätzlich zu der entsprechenden Aufschrift, ist der Fahrzeugführer über die möglichen Gefahren einer nicht ausreichenden Belüftung zu informieren. Die Gasflaschen sollten nach der Beförderung nicht im Fahrzeug verbleiben.
- 7-11.4 Sofern durch eine Gefährdungsanalyse ausgeschlossen werden kann, dass von den im Fahrzeug beförderten Gasen eine konkrete Gefahr ausgeht, darf auf eine Belüftung verzichtet und die CV 36 angewendet werden.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADR

Zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR

- 8-1 Außer den in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit insbesondere mitzuführen:
- die Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB bzw. eine Kopie,
 - die Fahrwegbestimmung gemäß § 35 der GGVSEB,
 - die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung der Bahn oder das Beförderungspapier für den Bahntransport gemäß § 35 Abs. 6 der GGVSEB.

Zu Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

- 8-2.1 Das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR in Deutschland auf dem Feuerlöschgerät anzugebende Datum (Monat/Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung berechnet sich aus der zweijährigen Prüffrist, bezogen auf das tatsächliche Herstellungsdatum des Feuerlöschgeräts.
- 8-2.2 Eine Plombierung im Sinne von Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR kann beispielsweise auch eine Plastiksicherung an der Abzugsvorrichtung sein, die bei der Benutzung irreversibel zerstört wird. Die Sicherung des Feuerlöschgeräts muss den Eindruck erwecken, dass das Feuerlöschgerät ordnungsgemäß geprüft und einsetzbar ist. Eine Manipulation muss glaubhaft auszuschließen sein.

Zu Abschnitt 8.1.5 ADR

- 8-3 Die nach den neuen schriftlichen Weisungen mitgeführte Ausrüstung muss dem Schutzziel entsprechend geeignet sein.

Zu Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR

- 8-4 Zu den in Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Kapitel 7.3 ADR befördern. Ein Aufbaukurs Tank nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR ist bei der Verwendung von gemäß ADR zugelassenen Tanks erforderlich.

Zu Kapitel 8.4 ADR

- 8-5.1 „Ausreichende Sicherheit“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 1 ADR ist z. B. gewährleistet, wenn
- das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Werksgelände abgestellt ist; handelt es sich bei dem Ladegut um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, muss das Werksgelände die Anforderungen nach Kapitel 1.10 ADR erfüllen, oder
 - das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein. Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Kapitel 1.10 ADR ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.
- 8-5.2 Um „geeignete Sicherheitsmaßnahmen“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. kontinuierliche Videoüberwachung) sichergestellt werden.

Zu Kapitel 8.4 und 8.5 ADR in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSEB

- 8-6 Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die in Kapitel 8.4 und 8.5 S1 (6), S14 bis S24 ADR vorgeschriebene Überwachung.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S1 und S11 ADR

- 8-7.1 Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde auf- oder abgeladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.
- 8-7.2 Gleichwertige Schulungen nach Kapitel 8.5 S1 Abs. 1 und S11 ADR werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S8 und S9 ADR

- 8-8 Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Sondervorschriften S8 und S9 in Kapitel 8.5 ADR nicht eingeholt werden kann, wird empfohlen, für ein längeres Halten aus Betriebsgründen die Zustimmung der örtlichen Polizei einzuholen.

Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S11 ADR

- 8-9 Bei Anwendung der Sondervorschrift S11 ist in jedem Fall ein Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR erforderlich.

Zu Unterabschnitt 8.6.3.2 ADR

- 8-10 Nachdem der restriktivste Tunnelbeschränkungscode gemäß Unterabschnitt 8.6.3.2 ADR ermittelt wurde, ist die Erläuterung zu diesem Code nach Abschnitt 8.6.4 ADR maßgebend. Demgemäß ist bei Klasse 1 die gesamte Nettoexplosivstoffmasse, die auf einer Beförderungseinheit befördert werden soll, zu addieren, um die Beschränkungen für die Durchfahrt durch Tunnel letztlich zu ermitteln.

Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 Absatz 1 und Abschnitt 9.7.9 ADR

- 9-1 Fahrzeuge, insbesondere Sattelzugmaschinen, die über eine Zulassung als EX/III-Fahrzeug verfügen, dürfen auch weiterhin für die Beförderung aller Stoffe, für die ein AT-, FL-, OX- oder EX/II-Fahrzeug vorgeschrieben ist, sowie für die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen der Klasse 1 in Versandstücken, für die ein EX/III-Fahrzeug vorgeschrieben ist, eingesetzt werden. Für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummer 0331 und 0332 in Tanks dürfen sie nur dann eingesetzt werden, wenn die zusätzlichen Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt 9.7.9 ADR eingehalten werden und dies unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung vermerkt ist.

Zu Unterabschnitt 9.1.2.1 Absatz 3 ADR

- 9-2 Die Möglichkeit, auf die erste Untersuchung zu verzichten, besteht nur dann, wenn für eine typgenehmigte Zugmaschine die Erklärung der Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels 9.2 ADR vorliegt. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn die Zugmaschine vollständig der Typgenehmigung entspricht und keinerlei zusätzliche Ausstattungen insbesondere hinsichtlich der elektrischen Anlage oder Zusatzheizungen verwendet wurden.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR in Verbindung mit Kapitel 6.8

9-3 Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-3.1 Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

- 9-3.1.1 Der festverbundene Tank oder die Elemente und Ausrüstungsteile von Batterie-Fahrzeugen sind gemäß Absatz 6.8.2.4.1 oder 6.8.3.4.10 ADR durch die Benannte Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 ADR ausgestellt. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Tankakte beizufügen.

Aus dieser Bescheinigung müssen hervorgehen bzw. darin enthalten sein:

- das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.10 ADR,
- die Codierung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs gemäß Absatz 4.3.3.1.1 oder 4.3.4.1.1 ADR die der Tank oder das Batterie-Fahrzeug erfüllt,
- die Codierungen der zutreffenden Sondervorschriften für den Bau (TC) und die Ausrüstung (TE) nach Abschnitt 6.8.4 ADR,
- soweit erforderlich, die Stoffe mit den Angaben nach Absatz 6.8.2.3.1, 5. Anstrich ADR, die in dem Tank- oder Batterie-Fahrzeug befördert werden dürfen,
- Angabe der Fahrzeugart, welcher die elektrische Ausrüstung entspricht,
- Angaben über begrenzte Abweichungen nach Absatz 6.8.2.3.2 ADR oder stoffspezifische oder betriebliche Nebenbestimmungen zum Tank oder Batterie-Fahrzeug, sofern diese in der Baumusterzulassung des Tanks oder Batterie-Fahrzeugs enthalten sind,
- Angabe von Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung (§ 5 GGVSEB, GGAV, Vereinbarung nach Abschnitt 1.7.4 ADR), sofern dies vorgesehen ist,
- Angabe des Unterabschnitts der Übergangsvorschrift sowie der jeweiligen Fassung des ADR, wenn die Tanks oder Batterie-Fahrzeuge nach einer Übergangsvorschrift nach Kapitel 1.6 ADR betrieben werden dürfen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

9-3.1.2 Für die Bestimmung der Tankcodierung bei Tanks und/oder Elementen von Batterie-Fahrzeugen, die nach den bis zum 31.12.2002 geltenden Vorschriften zugelassen worden sind, kann die **Anlage 18** der RSEB verwendet werden.

Sofern für Tanks und Elemente von Batterie-Fahrzeugen, die auf Grund von Übergangsvorschriften weiter verwendet werden dürfen, keine Tankcodierung vergeben werden kann, ist eine Stoffaufzählung einzutragen oder beizufügen.

9-3.1.3 Das Fahrzeug, mit Ausnahme des festverbundenen Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs, ist gemäß Unterabschnitt 9.1.2.1 ADR durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen zu untersuchen.

Für diese Untersuchung müssen die Bescheinigung nach Nummer 9-3.1.1 sowie die Dokumente gemäß § 6 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) oder die Gutachten nach § 21 der StVZO bzw. nach § 13 EG-FGV vorliegen. Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 der StVZO, jedoch ohne Untersuchung der Umweltverträglichkeit, sowie zusätzlich die Untersuchung nach der **Anlage 15** der RSEB, die auf Antrag gemeinsam durchgeführt werden sollten.

Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne des Unterabschnitts 9.1.3.1 ADR liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, dass diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

9-3.2 Für andere Fahrzeuge

Nummer 9-3.1.3, mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 9-3.1.1, gilt entsprechend.

9-3.3 Ausfertigung der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR zu verwenden. Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs darf in der ADR-Zulassungsbescheinigung unter Nummer 4 von der Zulassungsbehörde nach der StVZO oder von Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB eingetragen werden. Die Angabe der Fahrzeugbezeichnung(en) in Nummer 7 der ADR-Zulassungsbescheinigung muss mit den Angaben zur elektrischen Ausrüstung des Tanks übereinstimmen. Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nummer 9-3.1.1 sind unter Nummer 11 der ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist unter Nummer 12 gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR oder bis zur nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs gemäß der Bescheinigung nach Nummer 9-3.1.1 zu befristen; es gilt jeweils der nächstgelegene Termin.

9-4 Verlängerung der Geltungsdauer der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-4.1 Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nummer 9-3.1.3 Satz 2 bis 4 zu verfahren. Ergibt sich aus der ADR-Zulassungsbescheinigung, dass das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Untersuchung des Fahrzeugs durch Stellen oder Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB liegt, ist die Geltungsdauer der Bescheinigung auf das Datum der nächsten Prüfung des Tanks oder der Elemente des Batterie-Fahrzeugs zu befristen.

9-4.2 Für andere Fahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nummer 9-3.2 zu verfahren. Die Verlängerung erfolgt durch die gemäß § 14 Absatz 5 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen.

9-5 Änderung der Tankcodierung oder Ergänzung der Stoffaufzählung in der ADR-Zulassungsbescheinigung

9-5.1 Verfahren der Änderung oder Ergänzung

Die Änderung der Tankcodierung oder die Ergänzung der Stoffaufzählung in der ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle vorgenommen werden. Das folgt aus Absatz 6.8.2.3.1 ADR.

9-5.2 Zuständigkeit für die Änderung oder Ergänzung

Die Änderung oder Ergänzung der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Nummer 9-5.1 fällt unter den Begriff „Ausstellung einer Bescheinigung“ nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB. Demgemäß dürfen nur die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen und Personen die Bescheinigung ändern oder ergänzen.

- 9-6 **Verfahren und Zuständigkeiten für weitere Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung**
- 9-6.1 Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung, die den festverbundenen Tank oder das Batterie-Fahrzeug und deren Ausrüstungen betreffen, dürfen auch von den Benannten Stellen nach § 16 der ODV ausgeführt werden.
- 9-6.2 Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung, die durch eine Änderung des Fahrzeugs im Sinne der Typeneinteilung nach Unterabschnitt 9.1.1.2 ADR bedingt sind, sind durch die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen oder Personen vorzunehmen.
- 9-6.3 Formale Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung, insbesondere auch Änderungen, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, dürfen auch von den Zulassungsbehörden nach der StVZO und den zuständigen Stellen und Personen nach § 14 Absatz 5 der GGVSEB ausgeführt werden.
- Beispiele für Änderungen formaler Art:
- Änderung des Firmennamens/des Halters und/oder der Anschrift,
 - Änderung des amtlichen Kennzeichens,
 - Eintragung und Aktualisierung nicht vorgeschriebener Hinweise in der Zulassungsbescheinigung (z. B. des Datums der nächsten fälligen Tankprüfung).
- 9-6.4 Alle Änderungen in der ADR-Zulassungsbescheinigung sind von den jeweils zuständigen Stellen oder Personen mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen.
- 9-7 Die ADR-Zulassungsbescheinigung nach dem Muster in Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ist mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt der Zeitraum der nächsten Gültigkeit mit dem Tage des Ablaufs der vorhergehenden Gültigkeit. Erfolgt die erneute technische Untersuchung gemäß Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR spätestens einen Monat nach Ablauf der Jahresfrist, darf das Fahrzeug innerhalb dieser Monatsfrist nicht für die Beförderung gefährlicher Güter weiter verwendet werden. Nach dieser Monatsfrist ist das Fahrzeug einer technischen Untersuchung nach Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 2 ADR zu unterziehen. Nur während der Karenzzeit von einem Monat nach 9.1.3.4 ADR dürfen Tankfahrzeuge einer technischen Untersuchung zugeführt werden. Ist diese Zeit abgelaufen, ist für das betreffende Fahrzeug eine neue ADR-Zulassungsbescheinigung erforderlich.
- 9-8 Ist ein Tankfahrzeug mit einer Additiveinrichtung ausgerüstet, so ist in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein entsprechender Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen.

Zu Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR

- 9-9.1 Eine Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung enthält die **Anlage 16** der RSEB.
- 9-9.2 In die ADR-Zulassungsbescheinigung von AT-Fahrzeugen mit Tanks zur Beförderung von UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 (Flammpunkt von 55 °C oder höher), die bis 31. Dezember 2001 unter die Regelung der Ausnahme 6 der GGAV in der Fassung des Artikels 1 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) gefallen sind, ist unter Berücksichtigung von Unterabschnitt 1.6.3.18 ADR unter Nummer 11 (Bemerkungen) sinngemäß folgender Vermerk aufzunehmen:
- „Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieseldieselkraftstoff, der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden.“
- 9-9.3 Die Verrohrung von Sattelaufliegern mit Tanks zur Beförderung der in der **Anlage 11** der RSEB genannten Gase der Klasse 2, bei denen wegen der angewendeten Schweißverfahren und möglicher Einwirkungen von (Pumpen-) Vibrationen eine Einschränkung der Dichtheit nicht auszuschließen ist, soll – soweit noch nicht erfolgt – im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geprüft werden. Den tatsächlichen Umfang der Prüfung und ggf. eine besondere Festlegung zur Prüfungsfrequenz entscheidet die Benannte Stelle nach § 16 der ODV. Über die außerordentliche Prüfung ist eine Bescheinigung nach der Anlage 11 der RSEB auszustellen. Die ADR-Zulassungsbescheinigung darf nur bei Vorlage dieser Bescheinigung verlängert werden.
- 9-9.4 Die Verrohrung von Tanks an Tankfahrzeugen zur Beförderung der genannten Gase, die keine Probleme aufweist (andere Schweißverfahren, keine wesentlichen Vibrationen), ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in angemessenem Umfang zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung nach der **Anlage 11** der RSEB auszustellen. Diese Bescheinigung ist bei der Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Zu Absatz 9.2.2.6.3 ADR

- 9-10.1 Die Normen ISO 12098:2004, ISO 7638:2003 bzw. EN 15207:2006 sind nur für die in der jeweiligen Norm vorgesehenen Anwendungsbereiche anzuwenden.
- 9-10.2 Für den Fall, dass ein Anhänger, der den Anforderungen nicht entsprechen muss (z. B. AT-Anhänger), und an dem erforderliche Anschlussverbindungen nach den vorgesehenen Normen nicht installiert sind, mit einem FL-, EX/III- oder MEMU-Zugfahrzeug betrieben wird, darf an dem Anhänger – nicht aber am Zugfahrzeug – ein Adapter zur Herstellung der elektrischen Verbindung angebracht sein.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR

- 9-11 Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.4 ADR „dass jede Gefahr für die Ladung durch Erhitzung oder Entzündung vermieden wird“ sind erfüllt, wenn zum Beispiel folgende Bedingungen alternativ eingehalten sind:
- Es werden Abdeckungen verwendet, die in der Regel horizontal angeordnete Bleche sind, die je nach den Gegebenheiten als Wanne oder Haube ausgebildet sein können und verhindern, dass Füllgut auf Teile tropfen kann, die betriebsmäßig heiß (über 200 °C) werden.
 - Für flüssige gefährliche Güter (verflüssigte Gase der Klasse 2 gehören nicht dazu) werden Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern verwendet und diese Tanks sind so ausgerüstet, dass sie ausschließlich über fest angeschlossene Leitungen im geschlossenen System befüllt oder entleert werden können und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitze einwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist.
 - Es werden Fahrzeuge mit Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks verwendet, die nicht auf den Trägerfahrzeugen befüllt oder entleert werden. In der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ist unter Nummer 11 (Bemerkungen) aufzunehmen, dass die Tanks nicht auf dem Trägerfahrzeug befüllt oder entleert werden dürfen, wenn für die betreffenden Güter in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 14 ADR FL- oder OX-Fahrzeuge vorgeschrieben sind und durch die Motorkonstruktion/-anbringung eine schädliche Hitze einwirkung auf die Ladung ausgeschlossen ist. Dies schließt die Verwendung von Aufsetztanks in der Regel aus.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR

- 9-12 Die Anforderungen in Unterabschnitt 9.2.4.5 ADR gelten zum Beispiel als erfüllt, wenn Folgendes eingehalten wird:
- Die Auspuffanlage ist vor der Fahrerhausrückwand angeordnet.
 - Alternativ sind die Maßnahmen nach Nummer 9-11 anzuwenden.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.6 ADR

- 9-13.1 Eine Wärmeisolierung gemäß Unterabschnitt 9.2.4.6 ADR ist nur erforderlich, wenn die Oberfläche der Dauerbremsanlage betriebsmäßig heiß (über 200 °C) wird. Die Oberflächentemperatur der Wärmeisolierung darf ebenfalls 200 °C nicht überschreiten.
- 9-13.2 Ein ausreichender Schutz der Anlage gegen zufälliges Entweichen oder Ausfließen des beförderten Gutes ist zum Beispiel auch gegeben, wenn die isolierende Einrichtung (Haube) seitlich mindestens zwei Drittel der Höhe der Dauerbremsanlage abdeckt.

Zu Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR

- 9-14.1 Für Verbrennungsheizgeräte muss eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt sein. Mit flüssigem Kraftstoff betriebene Verbrennungsheizgeräte, die in Fahrzeuge eingebaut werden, die erstmals ab dem 09.05.2005 zum Verkehr zugelassen wurden, müssen nach der Richtlinie 2001/56/EG typgenehmigt sein. Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte, die in Fahrzeuge eingebaut werden, die erstmals nach dem 01.01.2007 zum Verkehr zugelassen wurden, müssen nach der Richtlinie 2001/56/EG typgenehmigt sein. Die Typgenehmigung nach der Richtlinie 2001/56/EG ersetzt die Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO. Hinsichtlich der Verwendung in Gefahrgutfahrzeugen sind Heizgeräte mit Typgenehmigung nach ECE-Regelung 122 denen mit Typgenehmigung nach der Richtlinie 2001/56/EG gleichwertig.
- 9-14.2 Verbrennungsheizgeräte mit nationaler Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO müssen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und II nach StVZO (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) eingetragen sein oder es muss eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Einbaus gemäß § 19 Abs. 3 StVZO mitgeführt werden.
- 9-14.3 Einschalten mit z. B. Funkfernsteuerung ist kein Einschalten von Hand im Sinne des Absatzes 9.2.4.7.5 ADR.

- 9-14.4 Verbotene automatische Steuerungen im Sinne des Absatzes 9.2.4.7.5 ADR sind z. B. Zeitschaltuhren. Die Temperaturregelung mit Raumthermostat ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, d. h. das Verbrennungsheizgerät zuvor von Hand eingeschaltet wurde.

Zu Unterabschnitt 9.3.4.1 ADR

- 9-15 Als Verankerungspunkte für die Ladungssicherung gelten auch Ladungssicherungsschienen, vorausgesetzt, es besteht die Möglichkeit, alle ausgetretenen Rieselgüter in den Schienen zu erkennen und aus diesen gefahrlos abzusaugen oder auszublasen.

Zu Unterabschnitt 9.7.5.2 ADR

- 9-16 Die nach § 14 Absatz 4 der GGVSEB zuständigen Stellen und Personen prüfen die Einhaltung der technischen Vorschriften zur Kippstabilität der Tankfahrzeuge nach den Verfahren der ECE-Regelung Nr. 111 vor Inbetriebnahme der Tankfahrzeuge.

Zu Abschnitt 9.7.6 ADR

- 9-17.1 Der EG-Unterfahrschutz nach § 32b der StVZO gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR nur dann, wenn er die Bedingungen nach Abschnitt 9.7.6 ADR erfüllt und als feste Stoßstange über die gesamte Breite ausreichend den Tank gegen Heckaufprall schützt.
- 9-17.2 Sofern Silofahrzeuge nach Kapitel 6.8 zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen an den hinteren Schutz der Fahrzeuge gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, die keine Tankzulassung besitzen, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 9.7.6 ADR nicht.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Erläuterungen zu Teil 8 und 9 ADN

Zu Unterabschnitt 8.1.6.1 ADN

8-1.B Für diese Aufgabe können von der zuständigen Behörde (ZSUK) im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere auch von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte oder Feuer-löschschläuche zugelassen werden.

Zu Unterabschnitt 8.1.6.2 ADN

8-2.B Es kann bei Bedarf auch ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Herstellers von der ZSUK für diese Prüftätigkeit zugelassen werden.

Anlage 1

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich

Bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme bzw. den Abschluss von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriftenänderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen^{*)}:

Antragsteller

.....
(Name) (Firma)

()

.....
(Anschrift)

Kurzbeschreibung des Antrags

(z. B. „Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter“

oder

„Zulassung der Beförderung von als Stoff der Klasse“)

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt, mit Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. Paragraph, Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Absatz):

- GGVSEB
- RID
- ADR
- ADN
- GGVSee
- IMDG-Code
- ICAO-TI
- UN-Modellvorschriften

1.2 Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:

- einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung

- ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSEB (Gutachten beifügen)
- eine Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.5.1, einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen (Fragebogen und Gutachten dem Antrag beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahme gemäß § 5 der GGVSee (Gutachten beifügen)
- die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen
- die Umklassifizierung
- die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
 - UN-Modellvorschriften
 - ADR
 - RID
 - ADN
 - IMDG-Code
 - ICAO-TI
- Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich

- um einen Stoff
- um ein Gemisch
- um eine Lösung
- um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

^{*)} Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist „entfällt“ einzutragen. Die Angaben werden nur für amtliche Zwecke verwendet und vertraulich behandelt.

- | | |
|--|--|
| <p>2.6 Gefahrklasse</p> <ul style="list-style-type: none"> – ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff) – ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden und gewissen selbstersetzbaren Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen) – ggf. Prüfung und Zulassung durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden) <p>2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)</p> <p>2.8 ggf. Verpackungsgruppe (I, II oder III)</p> <p>2.9 Angaben zur Umweltgefährdung</p> <p>3. Physikalisch-chemische Eigenschaften</p> <p>3.1 Zustand während der Beförderung (z. B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig, geschmolzen ...)</p> <p>3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C</p> <p>3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)</p> <p>3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich ... °C</p> <p>3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß Abschnitt 2.3.4:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den 4-mm-Becher: Sekunden oder 6-mm-Becher: Sekunden – Temperatur: °C (vorzugsweise bei 23 °C) (falls nach DIN 53 211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO-Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben) <p>3.6 Siedepunkt/Siedebeginn oder Siedebereich ... °C</p> <p>3.7 Dampfdruck bei 20 °C ..., bei 50 °C ..., bei 55 °C.... bei verflüssigten Gasen, Dampfdruck bei 70 °C ... bei permanenten Gasen, Druck der Füllung bei 15 °C ...</p> <p>Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur) ...</p> <p>3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C</p> <p>Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l ... bzw. Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> beliebig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> keine <p>(Konzentration angeben)</p> <p>3.9 Farbe</p> <p>3.10 Geruch</p> | <p>3.11 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung (Konzentration angeben)</p> <p>3.12 Sonstige Angaben</p> <p>4. Sicherheitstechnische Eigenschaften</p> <p>4.1 Zündtemperatur nach DIN 51 794 ... °C</p> <p>4.2 Flammpunkt</p> <p style="padding-left: 20px;">im geschlossenen Tiegel ... °C</p> <p style="padding-left: 20px;">im offenen Tiegel ... °C</p> <p style="padding-left: 20px;">(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN)</p> <p>4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen):</p> <p style="padding-left: 20px;">untere ... %, obere ... %</p> <p style="padding-left: 20px;">(Prüfmethode angeben, z. B. nach DIN ...)</p> <p>4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar (Prüfmethode angeben)?</p> <p>4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem</p> <p style="padding-left: 20px;">(entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)?</p> <p>4.6 <input type="checkbox"/> Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische</p> <p>4.7 <input type="checkbox"/> Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden?</p> <p>4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstzersetzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> bei gewöhnlicher Temperatur <input type="checkbox"/> bei erhöhter Temperatur <p style="padding-left: 20px;">Für organische Peroxide und gewisse selbstersetzbare Stoffe der Klasse 4.1 angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SADT ... °C – Höchstzulässige Beförderungstemperatur ... °C – Notfalltemperatur ... °C <p>4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:</p> <p>4.10 Ist der Stoff brandfördernd?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <p>4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <p>Entstehende Gase:</p> |
|--|--|

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen?

- Ja
 Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv?

- Ja
 Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

- 1 starke Reizwirkung
- 2 mittlere Reizwirkung
- 3 geringe Reizwirkung
- 4 stark ätzend
- 5 ätzend
- 6 schwach ätzend
- 7 sehr giftig
- 8 giftig
- 9 schwach giftig

Schäden	innerlich			äußerlich		
	Haut	Atem- wege	Mund	Haut	Atem- wege	Augen
Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch						
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe (soweit bekannt, angeben)?

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotential

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muss gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

- Verbrennung
 Verätzung
 Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut
 Vergiftung beim Einatmen
 Vergiftung beim Verschlucken
 mechanische Beschädigung

- Zerstörung
 Brand
 Korrosion
 Umweltschaden
 Strahlenbelastung
 Erstickungsgefahr
 sonstiges

6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung

- bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
- bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?

- Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen?) - Reisegepäckwagen
 Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten)
 Binnenfrachtschiffe - Überseefrachtschiffe - Containerschiffe - Passagierschiffe
 Frachtflugzeuge - Passagierflugzeuge
 sonstige

7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (Welche?)

7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein (z. B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)?

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden? (Tankcontainer, Aufsetztank, MEGC, MEMU, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Batteriewagen, ortsbeweglicher Tank, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiff)

8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor (ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)?

8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n) Gut/Güter? (Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend **Anlage 14** sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart (Konstruktionszeichnungen und einen gutachterlichen Eignungsnachweis beifügen)

- 9.2 Nach welchen Vorschriften (z. B. Teil 6 ADR/RID/IMDG-Code) geprüft? (Prüfbericht beifügen)
- 9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz
- einer Palette,
 - einer Palette mit Schrumpffolie oder Stretchfolie,
 - eines Containers,
 - in geschlossener Ladung
- verwendet werden? (ggf. näher erläutern)
- 9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
- (Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)
- 9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Sachverständigen-Gutachten beifügen)

- 10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand der Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?
- 10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen (z. B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)?
- 10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik entsprechen:
- Darstellung der verbleibenden Gefahren
 - Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden

Anlage 2

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68 EG

Artikel 6 (Ausnahmen) der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie Binnenland) vom 24. September 2008 (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)

- (1) Die Mitgliedstaaten können bei den auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Beförderungen die Verwendung anderer als der in den Anhängen vorgesehenen Sprachen gestatten.
- (2) a) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung kleiner Mengen bestimmter gefährlicher Güter in ihren Hoheitsgebieten beantragen, wobei die Beförderungsbedingungen jedoch nicht strenger sein dürfen als die in den Anhängen festgelegten Bedingungen; hiervon ausgenommen sind Stoffe mit mittlerer oder hoher Radioaktivität.
b) Sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt ist, können die Mitgliedstaaten ferner Ausnahmen von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 für die Beförderung gefährlicher Güter auf ihrem Hoheitsgebiet beantragen für:
 - i) die örtlich begrenzte Beförderungen über geringe Entfernungen oder
 - ii) die örtlich begrenzte Beförderung mit der Eisenbahn auf genau bestimmten Strecken, die zu einem bestimmten industriellen Prozess gehört und unter genau festgelegten Bedingungen streng kontrolliert wird.

Die Kommission prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen der Buchstaben a und b erfüllt sind, und befindet nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren darüber, ob die Ausnahme genehmigt und zum Verzeichnis innerstaatlicher Ausnahmen in Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 oder Anhang III Abschnitt III.3 hinzugefügt wird.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen gelten ab dem Datum ihrer Genehmigung für einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Für die geltenden Ausnahmen gemäß Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 gilt der 30. Juni 2009 als Datum der Genehmigung. Falls in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders angegeben, gilt sie für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Ausnahmen sind nichtdiskriminierend anzuwenden.

- (4) Beantragt ein Mitgliedstaat die Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung, so überprüft die Kommission die betreffende Ausnahme.

Wurde keine den Gegenstand der Ausnahme betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 oder Anhang III Abschnitt III.1

angenommen, verlängert die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren die Genehmigung um einen in der Genehmigungsentscheidung festzulegenden weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Wurde eine den Gegenstand der Ausnahmeregelung betreffende Änderung von Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 angenommen, so kann die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren:

- a) die Ausnahme für veraltet erklären und aus dem betreffenden Anhang streichen;
 - b) den Anwendungsbereich der Genehmigung begrenzen und den betreffenden Anhang entsprechend ändern;
 - c) die Genehmigung um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Jahren ab dem in der Genehmigung über die Entscheidung festzulegenden Datum der Genehmigung verlängern.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann ausnahmsweise, und sofern die Sicherheit nicht gefährdet ist, Einzelgenehmigungen erteilen für gemäß dieser Richtlinie untersagte Transportvorgänge gefährlicher Güter auf seinem Hoheitsgebiet oder für die Durchführung dieser Transportvorgänge unter anderen als den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen, sofern diese Transportvorgänge klar bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.

Anlage 3**Verfahren für die Durchführung der Prüfung, die Zulassung und Qualitätssicherung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter****1. Geltungsbereich**

Diese Hinweise gelten für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 der Gefahrgutvorschriften über den Straßen-, Schienen- und Seetransport ebenso wie für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, die einer Bauartzulassung bzw. einer UN- oder ADR/RID- Kennzeichnung bedürfen (im Folgenden Verpackungen genannt, sofern nicht anders bezeichnet). Sie gelten für die Aufgaben einer zuständigen Behörde, die der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 der GGVSEB zugewiesen sind.

2. Allgemeines

2.1 Für ihre eigenen Tätigkeiten kann die BAM Verfahrensregeln zur Arbeitserleichterung festlegen (BAM-Gefahrgutregeln, BAM-GGR). Sie informieren betroffene Stellen über die von der BAM bei der Ausübung ihrer Aufgaben angewandten Verfahren und legen das Verfahren der Prüf-, Zulassungs- und Anerkennungstätigkeit der BAM fest. Bei Einhaltung dieser Regeln können die Betroffenen davon ausgehen, dass ein zügiger Ablauf der Tätigkeit der BAM möglich ist. Diese Regeln schließen nicht aus, dass im Einzelfall alternative Verfahren und Interpretationen angewandt werden.

2.2 BAM-Gefahrgutregeln werden im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und ihrer Internetseite http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/index.htm nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der betroffenen Wirtschaft bekannt gegeben.

2.3 Leistungen der BAM nach diesen Richtlinien sind kostenpflichtig.

2.4 Adresse der BAM für Tätigkeiten nach diesen Verfahren ist:

BAM
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Fachgruppe 3.1
Unter den Eichen 44-46
12203 Berlin
Postanschrift: 12200 Berlin.

Elektronische Anträge sind an die E-Mail-Adresse: gefahrgutverpackungen@bam.de zu richten.

2.5 Erteilte Bauartzulassungen und Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen werden von der BAM in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt und ihrer Internetseite (siehe Nr. 2.2) bekannt gegeben. Dies gilt auch für Änderungen und den Widerruf von Bauartzulassungen und Anerkennungen.

3. Bauartprüfung

3.1 3.1 Bauartprüfungen von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen nach den Abschnitten 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 und 6.6.5 sind bei der BAM oder einer von ihr nach Nr. 4 anerkannten Prüfstelle zu beantragen und die dazu erforderlichen Informationen und Prüfmuster zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Durchführung der Bauartprüfungen erfolgt nach den geltenden Vorschriften. Die vorgesehene Festlegung des Verfahrens (vgl. Absätze 6.1.5.1.1, 6.3.5.1.1, 6.5.6.1.1 und 6.6.5.1.1) ist mit der BAM-GGR 005 erfolgt.

3.3 Dieses Verfahren gilt auch für wiederaufgearbeitete Verpackungen nach Kapitel 6.1, wiederaufgearbeitete Großpackmittel (IBC) und wiederaufgearbeitete Großverpackungen, die nach den entsprechenden Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 den Vorschriften für neue Verpackungen des Kapitels 6.1, neue Großpackmittel (IBC) des Kapitels 6.5 bzw. neue Großverpackungen des Kapitels 6.6 jeweils desselben Typs unterliegen.

3.4 Besondere Verfahren der Bauartprüfung und -zulassung von Kisten aus Pappe (4G) beschreibt die Gefahrgutregel BAM-GGR 006.

3.5 Verfahren des chemischen Verträglichkeitsnachweises und des Nachweises der Vergleichbarkeit von Kunststoff-Formstoffen nach Unterabschnitt 4.1.1.2.1, Absatz 6.1.5.2.5 bis 6.1.5.2.7 und Absatz 6.5.6.3.3 bis 6.5.6.3.6 sind in der BAM-GGR 004 und der BAM-GGR 003 dargestellt.

3.6 Die BAM kann nach Unterabschnitt 6.1.1.2, 6.3.2.1, Absatz 6.5.1.1.2 und Unterabschnitt 6.6.1.3 die Prüfergebnisse anderer als der von ihr anerkannten Prüfstellen bzw. andere Prüfmethode anerkennen.

4. Anerkennung von Prüfstellen

Die BAM kann Prüfstellen widerruflich zur Durchführung der Prüfungen nach Nr. 3 anerkennen. Die Anerkennung kann die Durchführung von Einzelprüfungen oder die Gesamtheit des Prüfprogramms umfassen. Das Verfahren der Anerkennung, erforderliche Voraussetzungen und Verpflichtungen sind in der BAM-GGR 005 spezifiziert.

5. Bauartzulassung und Erteilung der Kennzeichnung

5.1 Bauartzulassungen sind bei der BAM zu beantragen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Prüfnachweise, Angaben über die vorgesehenen Verkehrsträger, ggf. Verpackungsgruppe und chemisch-physikalische Merkmale der vorgesehenen Füllgüter, Verpackungshersteller sowie deren Qualitätssicherungsprogramm nach Nr. 6 beizufügen.

5.2 Bei positiver Wertung der Prüfergebnisse und des Qualitätssicherungsprogramms lässt die BAM die Bauart nach Absatz 6.1.5.1.1, 6.3.5.1.1, 6.5.1.1.3, Unterabschnitt 6.5.4.3 sowie Absatz 6.6.5.1.1 zu, er-

teilt darin nach Abschnitt 6.1.3, Unterabschnitt 6.3.1.1, Abschnitt 6.5.2 und 6.6.3 die Kennzeichnung für die Verpackung und legt die bei der Herstellung und ggf. bei der Verwendung zu beachtenden Bedingungen fest. Die Erteilung der Kennzeichnung schließt die Festlegung der darin enthaltenen Identifizierung des Herstellers der Verpackung nach Unterabschnitt 6.1.3.1, 6.3.4.2, Absatz 6.5.2.1.1 und Unterabschnitt 6.6.3.1 ebenso wie die Festlegung der Kennzeichnung der Innenbehälter von Kombinations-IBC nach Absatz 6.5.2.2.4 ein.

5.3 Die Bauartzulassung wird mit einem Zulassungsschein mit folgenden Mindestangaben erteilt:

- Ausstellende Stelle (BAM) unter Angabe der Rechtsgrundlage,
- Zulassungsscheininhaber (Antragsteller),
- Hersteller (qualifizierte Fertigungsstätte/n),
- Beschreibung und Spezifikation der Bauart,
- Prüfnachweise,
- Bescheinigung der Vorschriftenkonformität und nachgewiesene Eignungen,
- Bestimmungen zur Fertigung von Verpackungen gemäß der Zulassung,
- Erteilte Kennzeichnung,
- Nebenbestimmungen,
- Hinweise zur Verwendung von Verpackungen und zur Einhaltung internationaler Regelungen,
- Rechtsbehelfsbelehrung,
- Datum und Unterschrift.

5.4 Früher vom Bundesbahn-Zentralamt, Minden, erteilte Bauartzulassungen sind unverändert gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den jeweils geltenden Vorschriften stehen und nicht von der BAM widerrufen oder durch eine Neufassung der BAM ersetzt wurden.

5.5 Die Bauartzulassungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein hinreichender Grund für einen Widerruf ist gegeben, wenn gekennzeichnete Verpackungen nicht der zugelassenen Bauart entsprechen, keine Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms durch die BAM vorliegt oder ein von der BAM anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm nicht angewandt wird.

6. Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur und Prüfung von Verpackungen

6.1 Als Verfahrensregel für die gesetzlichen Vorschriften über die Anerkennung und Überwachung der Fertigung nach § 9 Abs. 3 des GGBefG und über die Anwendung eines von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachteten Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung und Prüfung von Verpackungen nach Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 gilt die BAM-GGR 001. Sie beschreibt

das Verfahren der erstmaligen Begutachtung durch die BAM und der wiederkehrenden Überwachungsbegutachtungen der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller durch die BAM oder durch von der BAM nach Nr. 8.1 anerkannte Überwachungsstellen.

6.2 Diese Regeln gelten nach Unterabschnitt 6.1.1.4 auch für die Rekonditionierung von Verpackungen gemäß Kapitel 6.1, nach Unterabschnitt 6.5.4.1 für die Reparatur von Großpackmitteln (IBC) gemäß Kapitel 6.5 sowie für die Wiederaufarbeitung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen, die nach den entsprechenden Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 den Vorschriften für neue Verpackungen des Kapitels 6.1, neue Großpackmittel (IBC) des Kapitels 6.5 bzw. neue Großverpackungen des Kapitels 6.6 jeweils desselben Typs unterliegen.

6.3 Als Ergebnis positiv gewerteter Qualitätssicherungsprogramme für die Rekonditionierung von Verpackungen nach Kapitel 6.1 legt die BAM die gemäß Unterabschnitt 6.1.3.8 in die Kennzeichnung aufzunehmende Identifizierung (Kurzzeichen) des Rekonditionierers fest.

6.4 Die Anerkennungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

7. Erstmalige und wiederkehrende Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC)

7.1 Als Verfahrensregel für als zufriedenstellend erachtete erstmalige und wiederkehrende Inspektionen und Prüfungen von metallenen IBC, starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC nach Unterabschnitt 4.1.2.2, 6.5.4.4 und 6.5.4.5 gilt die BAM-GGR 002.

7.2 Die Durchführung der Inspektionen und Prüfungen erfolgt durch Prüfstellen und Inspektionsstellen, die bei nachgewiesener Eignung von der BAM nach Nr. 8.2 hierfür anerkannt werden. Prüfstellen sind dabei auf die Durchführung von Inspektionen nach Absatz 6.5.4.4.1 Buchstabe b und die Dichtheitsprüfung nach Absatz 6.5.4.4.2 beschränkt.

8. Anerkennung von Überwachungs-, Prüf- und Inspektionsstellen

8.1 Die BAM kann Überwachungsstellen nach § 8 Satz 1 Nummer 4 der GGVSEB widerruflich zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen, d. h. Überprüfungen der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2, anerkennen. Die Anerkennung kann die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen für einzelne, mehrere bzw. alle Arten von Verpackungen umfassen. Die Anforderungen für die Anerkennung sind in der BAM-GGR 001 spezifiziert.

8.2 Die BAM kann nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 der GGVSEB Prüfstellen und Inspektionsstellen widerruflich zur Durchführung von erstmaligen und wiederkehrenden Inspektionen und Prüfungen nach Unterabschnitt 6.5.4.4 von Großpackmitteln (IBC)

anerkennen. Wer als Prüfstelle gilt, wird in der BAM-GGR 002 spezifiziert. Ebenso wird in der BAM-GGR 002 das Verfahren der Anerkennung von Inspektionsstellen beschrieben.

9. Regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC)

- 9.1 Die BAM kann für Stellen, die regelmäßige Wartungen von Großpackmitteln (IBC) durchführen, widerruflich das Zeichen nach Unterabschnitt 4.1.2.4 der Stelle zulassen.

Anlage 4

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

- An die Straßenverkehrsbehörde¹⁾
()(Beladung)
()(Entladung)
()(Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:
..... Gefahrzettel (Klasse).....
ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)
..... Gefahrzettel (Klasse).....
ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)
..... Gefahrzettel (Klasse).....
ggf. Verpackungsgruppe
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)
2. Beladestelle
.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
3. Entladestelle
.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)
4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle
.....
5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle
.....

1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle
.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)
7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entladestelle
.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)
8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)¹⁾
.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)
9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll
.....
.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;

Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres und Sport;

Hessen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise - für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.

Anlage 5

(Ausstellende Behörde)

Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 der GGVSEB

1. Für die Beförderung von

..... Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾

..... Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾

..... Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)¹⁾

zwischen der Beladestelle/Entladestelle/Grenzüber-
gangsstelle/Autobahnanschlussstelle ²⁾

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschrei-
bung)

und der Entladestelle/Grenzübergangsstelle/Autobahn-
anschlussstelle

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschrei-
bung)

wird folgender Fahrweg bestimmt:

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßenna-
men oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse
und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung

.....

3. Nebenbestimmungen

.....

4. Antragsteller

Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von

.....

(Name und Anschrift)

erteilt.

5. Kostenfestsetzung

.....

6. Rechtsbehelfsbelehrung

.....

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

1) Die UN-Nummer und die Benennung des Gutes ergeben sich aus der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muss die technische Benennung eingesetzt werden.

2) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 6

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 der GGVSE

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An

Eisenbahn-Bundesamt/Wasser- und Schifffahrtsdirektion/ zuständige Landesbehörde¹⁾

- 1. Die UN-Nummer und die Benennung der zu befördernden Stoffe und Gegenstände...
2. Beförderungsart...
3. Beladestelle...
4. Name des Befüllers oder Verladers...
5. Entladestelle...
6. Name des Empfängers...
7. Zeitraum, in dem die Bescheinigung gültig sein soll...
8. Voraussichtliche durchschnittliche Beförderungsmengen je Beförderung...
9. Voraussichtliche Zahl der Beförderungen...
10. Entfernung in Kilometern auf der Straße...
11. Ein gleichlautender Antrag wurde an das Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Eisenbahn-Bundesamt¹⁾
Referat 33
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Abs. 5 der GGVSEB bescheinigt, dass ein Gleisanschluss-, Container- oder Huckepackverkehr nicht möglich ist.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion¹⁾

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Abs. 5 der GGVSEB bescheinigt, dass ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist.

Zuständige Landesbehörde¹⁾

Für die vorstehend durch die Nummern 1 bis 10 bestimmten Beförderungen wird hiermit nach § 35 Abs. 5 der GGVSEB bescheinigt, dass ein Gleisanschluss-, Container oder Huckepackverkehr¹⁾ / ein Containerverkehr auf dem Wasserweg¹⁾ nicht möglich ist.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

(Ort, Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Anlage 7

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

1. Bußgeldkatalog (G)eltungsbereich: (S)traße; (E)isenbahn; (B)innenschifffahrt

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	A.	der Auftraggeber des Absenders			
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 1			
S,E,B	1	Nr. 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 3a	1500,-	I
S,E,B	2	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt oder auf § 35 Abs. 1 schriftlich hingewiesen wird;	Nr. 3b	500,-	I
S,E,B	3	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird;	Nr. 3c	500,-	I
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 17 Abs. 2			
E	4	nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Angaben schriftlich mitgeteilt werden;	Nr. 3d	200,-	III
		der Auftraggeber des Absenders entgegen § 27 Abs. 4 (auch Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	5	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19 f	500,-	II
	B.	der Absender			
		der Absender entgegen § 18 Abs. 1			
S,E,B	6	Nr. 1 einen Hinweis			
	6.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt,	Nr. 4a	500,-	I
	6.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 6.1) gibt;		200,-	III
S,E,B	7	Nr. 2 den Beförderer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 4b	500,-	I
S,E,B	8	Nr. 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig vergewissert;	Nr. 4c	1500,-	I
S,E,B	9	Nr. 4 nicht dafür sorgt,	Nr. 4d		
	9.1	dass eine Angabe in das Beförderungspapier richtig oder vollständig (relevante Angaben) eingetragen wird;		500,-	I
	9.2	dass eine Angabe in das Beförderungspapier vollständig (andere fehlende Angaben als unter 9.1) eingetragen wird;		200,-	III
S,E,B	10	Nr. 5 nicht dafür sorgt,	Nr. 4e		
	10.1	dass nur eine dort zugelassene und geeignete Verpackung, Großverpackung, IBC oder nur ein dort zugelassener und geeigneter Tank oder nur ein dort zugelassenes und geeignetes MEMU oder		800,-	I
B	10.2	dass nur ein dort zugelassenes und geeignetes Schiff verwendet wird;		1500,-	I
S,E,B	11	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die zuständige Behörde benachrichtigt wird;	Nr. 4f	800,-	I
S,E,B	12	Nr. 7	Nr. 4g		
	12.1	nicht im Besitz einer Zeugnis- oder Anweisungskopie ist,		800,-	I
	12.2	eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;		500,-	I
S,E,B	13	Nr. 8 nicht dafür sorgt,	Nr. 4h		
	13.1	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis mitgegeben, richtig mitgegeben oder vollständig (relevante Angaben) mitgegeben wird;		500,-	I
	13.2	dass ein Beförderungspapier mit einer geforderten Angabe, Anweisung oder einem geforderten Hinweis vollständig (andere fehlende Angaben als unter 13.1) mitgegeben wird;		200,-	III

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	14	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Zeugnis zugänglich gemacht wird;	Nr. 4i	500,-	I
S,E,B	15	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass ein erforderliches Begleitpapier beigelegt wird;	Nr. 4j	500,-	I
S,E,B	16	Nr. 11 den Verloader nicht oder nicht rechtzeitig auf die Begasung schriftlich hinweist;	Nr. 4k	500,-	I
S,E,B	17	Nr. 12 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 4l	500,-	I
		der Absender entgegen § 18 Abs. 2			
S	18	nicht dafür sorgt, dass eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4m	500,-	I
		der Absender entgegen § 18 Abs. 3			
E	19	Nr. 1 eine Vorschrift für den Versand als Expressgut nicht beachtet;	Nr. 4n	500,-	I
E	20	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel, das Kennzeichen und der Rangierzettel angebracht werden;	Nr. 4o	500,-	I
E	21	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass das Beförderungspapier die Angabe enthält;	Nr. 4p	200,-	III
		der Absender entgegen § 18 Abs. 4			
B	22	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 4q	500,-	I
B	22	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel und die orangefarbene Tafel angebracht werden;	Nr. 4r	500,-	I
		der Absender entgegen § 27 Abs. 2 (auch Beförderer und Empfänger)			
S,E,B,	24		Nr. 19b		
	24.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	24.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	24.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		der Absender entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger)			
S,E,B	25	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		C. der Beförderer			
		der Beförderer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2			
E	26	einen Eisenbahninfrastrukturunternehmer nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Beförderer entgegen § 4 Abs. 3			
E	27	Nr. 2 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	800,-	I
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 1			
S,E,B	28	Nr. 1 den Absender nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 5a	500,-	I
S,E,B	29	Nr. 2 eine Sendung befördert, die nicht die Vorschriften erfüllt; ^{*)} Bei den bereits aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird der Betrag verdoppelt; ansonsten wegen vorsätzlichen Handelns: 500,-	Nr. 5b	500,- ^{*)}	I/II/III
S,E,B	30	Nr. 3 eine Kopie des Beförderungspapiers, der Information oder Dokumentation nicht oder nicht mindestens 3 Monate aufbewahrt;	Nr. 5c	500,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	31	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5d	800,-	I
S,E,B	32	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Dokumente die erforderlichen Angaben enthalten;	Nr. 5e	500,-	I
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2			
S	33	Nr. 1 das Verbot der anderweitigen Verwendung nicht einhält;	Nr. 6a	500,-	I
S	34	Nr. 2 der Fahrzeugbesatzung nicht oder nicht rechtzeitig die schriftlichen Weisungen übergibt und nicht dafür sorgt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung diese verstehen und richtig anwenden kann;	Nr. 6b	300,-	II
S	35	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung und in Tanks beachtet wird;	Nr. 6c	500,-	I
S	36	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Begrenzung der Mengen eingehalten wird;	Nr. 6d	500,-	I
S	37	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier, die Bescheinigung oder eine Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn übergeben wird	Nr. 6e		
	37.1.1	Beförderungspapiere nicht übergibt,		500,-	I
	37.1.2	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (fehlende relevante Angaben),		500,-	I
	37.1.3	Beförderungspapiere übergibt, die aber nicht den Vorschriften entsprechen (andere fehlende Angaben als unter 30.1.2),		200,-	III
	37.2	Container- oder Fahrzeugpackzertifikat,		300,-	II
	37.3	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks (innerstaatlich),		300,- bis 800,-	I/II
	37.4	Ausnahmezulassung,		300,- bis 800,-	I/II
	37.5	Zulassungsbescheinigung,	300,- bis 800,-	I/II	
	37.6	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde;	300,- bis 800,-	I/II	
S	38	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass nur Fahrzeugführer mit einer gültigen Bescheinigung eingesetzt werden; es fehlen:	Nr. 6f		
	38.1	Basiskurs (Erstschulung),		500,-	I
	38.2	Aufbaukurs (Erstschulung),		500,-	I
	38.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung),		600,-	I
	38.4	Auffrischkurs;	500,-	I	
S	39	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass ein ortsbeweglicher Tank nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 6g	800,-	I
S	40	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 6h	200,-	III
S	41	Nr. 9 das Fahrzeug	Nr. 6i		
	41.1	nicht mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (Weiterfahrt untersagt);		500,-	II
	41.2	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (andere Mängel);		200,-	II
	41.3	nicht mit den vorgeschriebenen Feuerlöschgeräten ausgerüstet ist (leichte Mängel);	100,-	III	
S	42	Nr. 10 eine Prüffrist nicht einhält;	Nr. 6j	200,-	II
S	43	Nr. 11 das Fahrzeug nicht mit einem Großzettel, einer orangefarbenen Kennzeichnung oder einem Kennzeichen ausgerüstet oder nicht dafür sorgt, dass eine Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 ADR angebracht wird; *) wenn nur ein Großzettel oder ein Kennzeichen fehlt	Nr. 6k	500,- 200*)	I II*)

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	44	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 6l	1000,-	I
S	45 45.1 45.2	Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass ein Tank oder ein Fahrzeug einer dort genannten Bau- und Ausrüstungsvorschrift, Kennzeichnungsvorschrift entspricht;	Nr. 6m	500,- bis 1000,- 200,- bis 500,-	I/II II/I
S	46	Nr. 14 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 6n	800,-	I
S	47	Nr. 15 dem Fahrzeugführer eine erforderliche Ausrüstung nicht übergibt;	Nr. 6o	800,-	I
S	48	Nr. 16 die Beförderungseinheit nicht ausrüstet;	Nr. 6p	200,-	II
S	49.1 49.1.1 49.1.2 49.2 49.2.1 49.2.2	Nr. 17 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass an Fahrzeugen, die zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt); dass an Fahrzeugen, die zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel); Nr. 17 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (Stilllegung/Weiterfahrt untersagt); dass an Fahrzeugen, die nicht zulassungspflichtig sind, eine dort genannte Vorschrift beachtet wird (andere Mängel);	Nr. 6q	800,- 200,- bis 500,- 800,- 200,- bis 500,-	I III/II I III/II
S	50	Nr. 18 nicht dafür sorgt, dass die Vorschrift über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird;	Nr. 6r	500,-	I
S	51	Nr. 19 nicht dafür sorgt, dass ein festverbundener Tank, ein Batterie-Fahrzeug, ein Aufsetztank, ein MEGC, ein ortsbeweglicher Tank oder ein Tankcontainer nicht verwendet wird;	Nr. 6s	500,-	I/II
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 3			
E	52	Nr. 1 nicht sicherstellt, dass der Betreiber über Daten verfügen kann;	Nr. 7a	800,-	I
E	53	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Besatzungsmitglied einen Lichtbildausweis mit sich führt;	Nr. 7b	500,-	I
E	54 54.1 54.2	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier verfügbar ist; ausgehändigt wird;	Nr. 7c	500,- 300,-	I III
E	55	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über den Schutzabstand beachtet werden;	Nr. 7d	800,-	I
E	56	Nr. 5 vor Antritt der Fahrt die Vorschriften über die schriftlichen Weisungen gemäß Unterabschnitt 5.4.3.2 RID nicht beachtet;	Nr. 7e	300,-	II
E	57	Nr. 6 den Triebfahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig informiert;	Nr. 7f	300,-	I
E	58	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Ausrüstung auf dem Führerstand mitgeführt wird;	Nr. 7g	800,-	I
E	59	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) angebracht sind;	Nr. 7h	500,-	I
		der Beförderer entgegen § 19 Abs. 4			
B	60	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass das Schiff zur Beförderung der gefährlichen Güter zugelassen ist;	Nr. 8a	1500,-	I
B	61	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass für jedes Mitglied der Besatzung ein Lichtbildausweis an Bord ist;	Nr. 8b	500,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie		
B	62	Nr. 3 dem Schiffsführer nicht vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen in Sprachen bereitstellt, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können;	Nr. 8c	300,-	II		
B	63	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 8d	150,- bis 5000,-	III/II/I		
B	64	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 8e	500,-	I		
B	65	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass dem Schiffsführer ein Dokument übergeben wird,	Nr. 8f				
	65.1	folgende Dokumente nach 8.1.2.1 ADN:					
	65.1.1	a) Zulassungszeugnis nach 8.1.8 ADN				300,-	I
	65.1.2	b) Beförderungspapiere nach 5.4.1 ADN					
	65.1.2.1	nicht vorhanden				500,-	I
	65.1.2.2	nicht vollständig				200,-	III
	65.1.3	b) Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2 ADN				300,-	II
	65.1.4	c) schriftliche Weisungen nach 5.4.3 ADN				300,-	II
	65.1.5	d) Abdruck des ADN				150,-	II
	65.1.6	e) Bescheinigung über die Prüfung nach 8.1.7 ADN				150,-	II
	65.1.7	f) Bescheinigung über die Prüfung nach 8.1.6.1 ADN				300,-	I
	65.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN				150,-	II
	65.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach 1.5 ADN				150,-	II
	65.1.10	i) Lichtbildausweis nach 1.10.1.4 ADN				300,-	I
	65.2	folgende Dokumente nach 8.1.2.2 ADN:					
	65.2.1	a) Stauplan nach 7.1.4.11 ADN	500,-	II			
	65.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach 8.2.1.2 ADN	500,-	II			
	65.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach 9.3.1.15, 9.3.2.15 oder 9.3.3.15 ADN	500,-	II			
	65.3	folgende Dokumente nach 8.1.2.3 ADN:					
	65.3.1	a) Stauplan nach 7.2.4.11.2 ADN	500,-	II			
	65.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach 7.2.3.15 ADN	500,-	II			
	65.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach 9.3.1.15, 9.3.2.15 oder 9.3.3.15 ADN	500,-	II			
	65.3.4	d) Unterlagen für die elektrischen Anlagen nach 9.3.1.50, 9.3.2.50 oder 9.3.3.50 ADN	500,-	II			
	65.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach 9.3.1.8, 9.3.2.8 oder 9.3.8.8 ADN	500,-	II			
	65.3.6	f) Bescheinigung über die Gasspüranlagen nach 9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3 oder 9.3.3.8.3 ADN	500,-	II			
	65.3.7	g) Bescheinigung über die zugelassenen gefährlichen Stoffe nach 1.16.1.2.5 ADN	1000,-	I			
	65.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schläuche nach 8.1.6.2 ADN	500,-	II			
	65.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach 8.1.6.2 ADN	800,-	I			
	65.3.10	k) Heizinstruktion nach ADN	800,-	I			
	65.3.11	l) Bescheinigung über die Prüfung der Ventile nach 8.1.6.5 ADN	800,-	I			
	65.3.12	m) Reiseregistrierung nach 8.1.11 ADN	500,-	II			
	65.3.13	n) Instruktion nach 7.2.3.28 ADN	800,-	I			
	65.3.14	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach 9.3.1.27.10 ADN;	500,-	II			
B	66	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass nur ein Schiff eingesetzt wird, bei dem ein Sachkundiger mit einer gültigen Bescheinigung an Bord ist, es fehlen:	Nr. 8g				
	66.1	Basiskurs nach 8.2.1.2 ADN				500,-	I
	66.2	Aufbaukurs Gase nach 8.2.1.5 ADN				500,-	I
	66.3	Aufbaukurs Chemie nach 8.2.1.7 ADN				500,-	I
	66.4	Basiskurs und Aufbaukurs nach ADN;				600,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller und Empfänger)			
S,E,B	67	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Empfänger)			
S,E,B	68		Nr. 19b		
	68.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	68.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	68.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		der Beförderer entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger)			
S,E,B	69	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger)			
S	70	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	70.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	70.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	70.3	Nr. 3 das Rauchverbot		500,-	I
	70.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Beförderer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Verlader und Fahrzeugführer)			
S	71	eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
		der Beförderer entgegen § 35			
S	72	Abs. 3 Satz 5 ein gefährliches Gut ohne Fahrwegbestimmung befördert;	Nr. 27a	800,-	I
S	73	Abs. 3 Satz 6 oder Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier übergeben wird;	Nr. 27b	250,-	II
S	74	Abs. 6 Satz 1 die Angabe und der Vermerk nicht in das Beförderungspapier einträgt;	Nr. 27e	250,-	II
	D.	der Empfänger			
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 1			
S,E,B	75	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert;	Nr. 9a	200,-	III
S,E,B	76	Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind;	Nr. 9b	200,- bis 500,-	III/II/I
S,E,B	77	Nr. 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung des Grenzwertes informiert;	Nr. 9c	500,-	I
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 2			
S	78	Nr. 1 dem Beförderer einen Container zurückstellt;	Nr. 9d	300,-	II
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 3			
E	79	einen Wagen oder Container zurückstellt oder wieder verwendet;	Nr. 9e	300,-	II
		der Empfänger entgegen § 20 Abs. 4			
B	80	einen Container, ein Fahrzeug oder einen Wagen zurückstellt;	Nr. 9f	300,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Beförderer)			
S,E,B	81	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Beförderer)			
S,E,B	82		Nr. 19b		
	82.1	eine Untersuchung nicht durchführt,		500,-	I
	82.2	eine Maßnahme nicht ergreift,		800,-	I
	82.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird;		800,-	I
		der Empfänger entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)			
S,E,B	83	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)			
S	84	eine Vorschrift über	Nr. 21b		
	84.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	84.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	84.3	Nr. 3 das Rauchverbot		500,-	I
	84.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
	E.	der Verlader			
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 1			
S,E,B	85	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	86	Nr. 2	Nr. 10b		
	86.1	ein unvollständiges		300,-	II
	86.2	ein beschädigtes		500,-	I
	86.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I
S,E,B	87	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10c	500,-	I
S,E,B	88	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10d	400,-	II
S,E,B	89	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Warnkennzeichen angebracht wird;	Nr. 10e	500,-	I
S,E,B	90	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird;	Nr. 10f	500,-	I
S,E,B	91	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird;	Nr. 10g	300,-	II
S,E,B	92	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird;	Nr. 10h	150,-	II
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 2			
S	93	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10i		
	93.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt;		500,-	I
	93.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 93.1) gibt;		200,-	III
S	94	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 10j	500,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	95	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10k	500,-	I/II
S	96	Nr. 4 nicht prüft, ob ein Großzettel und das Kennzeichen angebracht sind;	Nr. 10l	500,-	I/II
S	97	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht;	Nr. 10m	500,-	I
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 3			
E	98	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen beachtet wird;	Nr. 10n	500,-	I
E	99	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, das Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist;	Nr. 10o	500,-	I
E	100	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 10p	500,-	I
E	101	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird;	Nr. 10q	500,-	I
		der Verlader entgegen § 21 Abs. 4			
B	102	Nr. 1 Satz 1 einen Hinweis	Nr. 10r		I
	102.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben)		500,-	I
	102.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 102.1) gibt;		300,-	II
B	103	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist;	Nr. 10s	500,-	I
B	104	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 10t	250,- bis 5000,-	III/II/I
		der Verlader entgegen § 27 Abs. 1 (auch Befüller, Beförderer, Empfänger)			
S,E,B	105	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Verlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)			
S,E,B	106	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 1 (auch Fahrzeugführer)			
S	107	eine dort genannte Vorschrift die Beladung und Handhabung nicht beachtet;	Nr. 21a		
	107.1	Zusammenladung		500,-	I
	107.2	Begrenzung der beförderten Mengen		500,-	I
	107.3	Handhabung und Verstaung		500,-	I
	107.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist		250,-	II
	107.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung		600,-	I
	107.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen		500,-	I
	107.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität		200,- bis 1000,-	III/II/I
	107.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung		250,-	II
	107.9	Mangelnde Rechtskonformität bei Ankunft am Beladeort		200,- bis 1000,-	III/II/I
	107.10	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle		200,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänger)			
S	108	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	108.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	108.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken,		500,-	I
	108.3	Nr. 3 das Rauchverbot,		500,-	I
	108.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Fahrzeugführer und Entlader)			
S	109	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II
		der Verlader entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Fahrzeugführer)			
S	110	eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 21d	600,-	I
	F.	der Verpacker			
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 1			
S,E,B	111	Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Vorschrift über das Verpacken, das Umverpacken und die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 11a	500,-	I
S,E,B	112	Nr. 3 eine dort genannte Vorschrift über die Verwendung und Prüfung nicht beachtet;	Nr. 11b	800,-	I
S,E,B	113	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über das Zusammenpacken nicht beachtet;	Nr. 11c	800,-	I
S,E,B	114	Nr. 5 eine dort genannte Vorschrift über die Kennzeichnung und Bezettelung nicht beachtet;	Nr. 11d	500,-	I/II
S,E,B	115	Nr. 6 Versandstücke in Umverpackungen nicht sichert;	Nr. 11e	500,-	I
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 2			
S	116	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f		
	116.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	116.2	Nr. 2 die Bezettelung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I/II
		der Verpacker entgegen § 22 Abs. 3			
E	117	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 11f		
	117.1	Nr. 1 die Verwendung von Umverpackungen,		500,-	I/II
	117.2	Nr. 2 die Bezettelung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, nicht beachtet;		500,-	I/II
		der Verpacker entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verlader, Beförderer, Entlader, Befüller und Empfänger)			
S,E,B	118	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	G.	der Befüller			
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 1			
S,E,B	119	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 12a	1500,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	120	Nr. 2	Nr. 12b	800,- 500,-	I II
	120.1	einen nicht zugelassenen Tank befüllt;			
	120.2	einen Tank befüllt, bei dem das Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;			
S,E,B	121	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit einer Verschlusseinrichtung geprüft und ein Tank nicht befördert wird, wenn dieser undicht ist;	Nr. 12c	500,-	I
S,E,B	122	Nr. 4	Nr. 12d	800,- 500,-	I II
	122.1	einen Tank mit gefährlichen Gütern befüllt, für deren Beförderung der Tank nicht zugelassen ist oder die mit den Werkstoffen des Tanks gefährlich reagieren;			
	122.2	einen Tank befüllt, dessen Datum der nächsten Prüfung überschritten ist;			
S,E,B	123	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse oder Bruttomasse eingehalten wird;	Nr. 12e	500,-	I
S,E,B	124	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;	Nr. 12f	500,-	I/II
S,E,B	125	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste anhaften;	Nr. 12g	500,-	I
S,E,B	126	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass nebeneinander liegende Tankabteile oder -kammern nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt werden;	Nr. 12h	800,-	I
S,E,B	127	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahme durchgeführt wird;	Nr. 12i	500,-	I
S,E,B	128	Nr. 10 nicht dafür sorgt, dass eine Bezeichnung angegeben wird;	Nr. 12j	500,-	I
S,E,B	129	Nr. 11 nicht dafür sorgt, dass eine Benennung angegeben wird;	Nr. 12k	500,-	I
S,E,B	130	Nr. 12 nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird;	Nr. 12l	800,-	I
S,E,B	131	Nr. 13 einen Tank befüllt, obwohl sich dieser bzw. seine Ausrüstungsteile nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befunden haben;	Nr. 12m	300,- bis 800,-	I/II
der Befüller entgegen § 23 Abs. 2					
S	132	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 13a	500,- 200,-	I III
	132.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt;			
	132.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 132.1) gibt;			
S	133	Nr. 2 eine Nummer nicht mitteilt;	Nr. 13b	300,-	II
S	134	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 13c	500,-	I/II
S	135	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 13d	200,- bis 500,-	III/II/I
S	136	Nr. 5 das Rauchverbot nicht beachtet;	Nr. 13e	500,-	I
S	137	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 13f	200,- bis 500,-	II/I
S	138	Nr. 7 nicht dafür gesorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 13g	300,-	II
S	139	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Beförderung in loser Schüttung beachtet wird;	Nr. 13h	500,-	I
S	140	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 13i	150,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	141	Nr. 10	Nr. 13j	800,- 500,-	I I
	141.1	einen für diesen Stoff nicht zugelassenen Tank befüllt;			
	141.2	einen Tank befüllt, obwohl bei dem Tankfahrzeug das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung überschritten ist;			
S	142	Nr. 11 sich nicht vergewissert, dass die dort genannten Vorschriften für die Beförderung in Tanks eingehalten sind;	Nr. 13k	500,-	I
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 3			
E	143	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kontrollvorschrift beachtet wird;	Nr. 14a	500,-	I
E	144	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 14b	500,- 200,- 500,- 500,-	I/II II I/II I
	144.1	ein Großzettel			
	144.2	ein Rangierzettel			
	144.3	die orangefarbene Tafel oder			
	144.4	das Kennzeichen angebracht werden;			
E	145	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird;	Nr. 14c	500,-	I
E	146	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass eine Beladevorschrift beachtet wird;	Nr. 14d	500,-	I
		der Befüller entgegen § 23 Abs. 4			
B	147	Nr. 1 einen Hinweis	Nr. 15a	500,- 200,-	I III
	147.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt;			
	147.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 147.1) gibt;			
B	148	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, die orangefarbene Tafel und das Kennzeichen angebracht werden;	Nr. 15b	500,-	I/II
B	149	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass	Nr. 15c	1500,- 900,-	I I
	149.1	ein Tankschiff nur mit den zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt wird und			
	149.2	das Datum im Zulassungszeugnis nicht überschritten ist;			
		der Befüller entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	150	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts rechtzeitig erfolgt;	Nr. 19a	200,-	III
		der Befüller entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	151	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
	H.	der Entlader			
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 1			
S,E,B	152	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;	Nr. 15a. a)	800,-	I
S,E,B	153	Nr. 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;	Nr. 15a. b)	800,-	I
S,E,B	154	Nr. 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;	Nr. 15a. c)	500,-	II
S,E,B	155	Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt;	Nr. 15a. d)	800,-	I
S,E,B	156	Nr. 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt;	Nr. 15a. e)	500,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S,E,B	157	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Gefahrenkennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind;	Nr. 15a. f)	200,-	II
S,E,B	158	Nr. 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt;	Nr. 15a. g)	200,-	II
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 2			
S	159	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird;	Nr. 15a. h)	150,-	II
S	160	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird;	Nr. 15a. i)	200,- bis 500,-	I/II
S	161	Nr. 3 nicht dafür gesorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleerungseinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird;	Nr. 15a. j)	300,-	II
		der Entlader entgegen § 23a Abs. 3			
B	162	Nr. 1 Buchstabe a die Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt;	Nr. 15a. k)	250,- bis 1000,-	III/II/I
B	163	Nr. 1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind;	Nr. 15a. l)	1000,-	I
B	164	Nr. 1 Buchstabe c nicht sicher stellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;	Nr. 15a. m)	1000,-	I
B	165	Nr. 1 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Löschräte in Übereinstimmung mit der Löschinstruktion ist und der Druck den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;	Nr. 15a. n)	800,-	I
B	166	Nr. 1 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen;	Nr. 15a. o)	1000,-	I
B	167	Nr. 1 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist;	Nr. 15a. p)	500,- bis 1000,-	II/I
B	168	Nr. 1 Buchstabe g nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann;	Nr. 15a. q)	500,-	II
B	169	Nr. 2 nicht sicherstellt, dass geeignete Mittel vorhanden sind;	Nr. 15a. r)	1000,-	I
		der Entlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)			
S,E,B	170	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet;	Nr. 19f	500,-	II
		der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)			
S	171	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	171.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	171.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	171.3	Nr. 3 das Rauchverbot		500,-	I
	171.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		500,-	I
		der Entlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verlader und Fahrzeugführer)			
S	172	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	500,-	I/II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	I.	der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU			
		der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU entgegen § 24			
S,E,B	173	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Tank oder Container mit orangefarbener Kennzeichnung ausgerüstet ist;	Nr. 16a	500,-	I
S,E	174	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC oder ein Schüttgutcontainer einer dort genannten Bau- und Ausrüstungsvorschrift	Nr. 16b	2000,-	I
	174.1	Kennzeichnungsvorschrift		500,-	II
	174.2	entspricht;			
S,E	175	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird	Nr. 16c		
	175.1	Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten:		800,-	I
	175.2	Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwarten:		500,-	II
S,E	176	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 16d	1000,-	I
S,E	177	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird;	Nr. 16e	800,-	I
S,E	178	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungseinrichtung geprüft wird;	Nr. 16f	500,-	I
S,E	179	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 16g	200,-	III
S	180	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden;	Nr. 16h	1500,-	I
	J.	der Hersteller und der Rekonditionierer von Verpackungen und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC			
		der Hersteller entgegen § 25 Abs. 1			
S,E,B	181	Nr. 1 eine dort genannte Kennzeichnung anbringt;	Nr. 17a	2000,-	I
S,E,B	182	Nr. 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt;	Nr. 17b	2000,-	I
S,E,B	183	Nr. 3 die Anweisungen nicht liefert;	Nr. 17c	500,-	I
S,E,B	184	Nr. 4 dem Eigentümer eines Bergungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt;	Nr. 17d	300,-	II
		der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen § 25 Abs. 2			
S,E,B	185	eine dort genannte Kennzeichnung anbringt;	Nr. 17e	2000,-	I
		die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen § 25 Abs. 3			
S,E,B	186	eine dort genannte Kennzeichnung anbringt;	Nr. 17f	2000,-	I
	K.	der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks			
		der Übergeber, Versender oder Beförderer von leeren Tanks entgegen § 26 Abs. 1			
S,E	187	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass einem Tank keine Reste des Füllgutes anhaften;	Nr. 18a	500,-	I
S,E	188	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tank verschlossen und dicht ist;	Nr. 18b	500,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kate- gorie
	L.	der Beteiligte			
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 3			
S,E,B	189	Nr. 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet ;	Nr. 19c	500,-	I
S,E,B	190	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt;	Nr. 19d	300,-	II
S,E,B	191	Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung der Arbeitnehmer 5 Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19e	300,-	II
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 5			
S,E,B	192	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Unterweisung nach Kap. 1.3 erfolgt;	Nr. 19g	500,-	I
S,E,B	193	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 fünf Jahre aufbewahrt werden;	Nr. 19h	500,-	I
		der Beteiligte entgegen § 27 Abs. 6			
S,E,B	194	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen unterwiesen werden;	Nr. 19i	500,-	I
S,E,B	195	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die mit der Handhabung oder Beförderung von gekühlten oder konditionierten Fahrzeugen, Wagen oder Containern befassten Personen unterwiesen werden;	Nr. 19i	300,-	II
		der Beteiligte entgegen § 29 Abs. 5			
S	196	nicht dafür sorgt, dass eine Unterweisung aller an der Beförderung beteiligten Personen nach Abschnitt 8.2.3 erfolgt;	Nr. 21e	500,-	I
	M.	der Fahrzeugführer			
		der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 2			
S	197	Nr. 1 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	250,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 4 Abs. 3			
S	198	Nr. 1 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	500,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 28			
S	199	Nr. 1 ein Versandstück befördert;	Nr. 20a	250,-	I
S	200	Nr. 2 eine dort genannte Vorschrift über Beförderungsbe- oder -einschränkungen nicht beachtet;	Nr. 20b	500,-	I
S	201	Nr. 3 den Füllungsgrad, die Masse oder die Befülltemperatur nicht einhält;	Nr. 20c	250,-	I
S	202	Nr. 4 eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 20d		
	202.1	den Betrieb von Tanks mit zu erwartenden Personen- und Umweltschäden;		500,-	I
	202.2	den Betrieb von Tanks ohne zu erwartenden Personen- und Umweltschäden und		250,-	II
	202.3	die zusätzlichen Vorschriften nicht beachtet;		100,-	II
S	203	Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft;	Nr. 20e	250,-	II
S	204	Nr. 6 die Großzettel	Nr. 20f		
	204.1	nicht anbringt,		250,-	I
	204.2	entfernt oder abdeckt;		100,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
S	205	Nr. 7 eine orangefarbene Tafel, eine Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.15 und das Kennzeichen nach den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.6	Nr. 20g		
	205.1	nicht richtig anbringt oder nicht richtig sichtbar macht oder		100,-	II
	205.2	nicht anbringt oder nicht sichtbar macht oder		300,-	I
	205.3	eine dort genannte Tafel oder ein dort genanntes Kennzeichen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		100,-	II
S	206	Nr. 8 eine Maßnahme nicht trifft;	Nr. 20h	250,-	I
S	207	Nr. 9 sich nicht vergewissert, dass ein Warnkennzeichen angebracht ist;	Nr. 20i	250,-	I
S	208	Nr. 10 ein Begleitpapier, eine Bescheinigung, ein Feuerlöschgerät, einen Ausrüstungsgegenstand oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt:	Nr. 20j		
	208.1	Schriftliche Weisung		150,-	II
	208.2	Beförderungspapier		150,-	I
	208.3	Beförderungspapier zwar mitgeführt, aber nicht den Vorschriften entsprechend (z. B. fehlende Angaben zur Klassifizierung oder UN-Nummer und Benennung der gefährlichen Güter, Mengenangaben)		100,-	III
	208.4	Lichtbildausweis		150,-	II
	208.5	Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat		150,-	II
	208.6	Zulassungsbescheinigung		150,- bis 400,-	I/II
	208.7	Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers nicht mitgeführt – es fehlen:			
	208.7.1	Basiskurs (Erstschulung)		300,-	I
	208.7.2	Aufbaukurs (Erstschulung)		300,-	I
	208.7.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung)		500,-	I
	208.7.4	Auffrischkurs		300,-	I
	208.8	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks (innerstaatlich)		150,- bis 400,-	I/II
	208.9	Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde		150,- bis 400,-	I/II
	208.10	Feuerlöschgeräte		150,-	II
	208.11	Plombierung der Feuerlöschgeräte		50,-	III
	208.12	Ausrüstungsgegenstände		150,-	II
	208.13	Ausnahmezulassung		150,- bis 400,-	I/II
S	209	Nr. 11 eine dort genannte Vorschrift über die Überwachung nicht beachtet;	Nr. 20k	250,-	II
S	210	Nr. 12 gefährliche Reste des Füllgutes nicht entfernt oder entfernen lässt;	Nr. 20l	250,-	I
S	211	Nr. 13 während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken nicht unterlässt oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke mit einer Wirkung bis 0,249 mg/l AAK (Alkohol in der Atemluft) oder 0,49 Promille BAK (Alkohol im Blut) antritt;	Nr. 20m	250,-	I
S	212	Nr. 14 nicht sicherstellt, dass eine Verbindungsleitung oder ein Rohr entleert ist;	Nr. 20n	250,-	I
S	213	Nr. 15 einen Tank nicht erdet;	Nr. 20o	150,-	II
S	214	Nr. 16 eine dort genannte Vorschrift nicht beachtet;	Nr. 20p	100,- bis 250,-	II/I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 1 (auch Verloader)			
S	215	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet;	Nr. 21a		
	215.1	Zusammenladung		250,-	I
	215.2	Begrenzung der beförderten Mengen		250,-	I
	215.3	Handhabung und Verstauung		300,-	I
	215.4	Reinigung nach dem Entladen		250,-	II
	215.5	Sondervorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung		300,-	I
	215.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen		250,-	I
	215.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle/Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität		100,- bis 500,-	III/II/I
	215.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung		125,-	II
	215.9	Mangelnde Rechtskonformität bei Ankunft am Be- oder Entladeort		100,- bis 500,-	III/II/I
	215.10	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle		100,-	II
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verloader, Entlader, Beförderer und Empfänger)			
S	216	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	216.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		300,-	I
	216.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		250,-	I
	216.3	Nr. 3 das Rauchverbot		250,-	I
	216.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet;		250,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verloader und Entlader)			
S	217	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet;	Nr. 21c	250,-	I/II
		der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 4 (auch Beförderer und Verloader)			
S	218	eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 21d	300,-	I
		der Fahrzeugführer entgegen § 35 Abs. 3			
S	219	Satz 7 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet;	Nr. 27c	250,-	II
S	220	Satz 7 oder entgegen § 35 Abs. 7 Satz 2 einen Bescheid, eine Bescheinigung, eine Reservierungsbestätigung oder ein Beförderungspapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 27d	250,-	II
	N.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens			
		der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens entgegen § 30			
E	221	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nur ein Wagen oder ein Tank verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht;	Nr. 22a	1000,-	I
E	222	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Wagen oder Tank einer dort genannten	Nr. 22b		
	222.1	Bauvorschrift und Ausrüstungsvorschrift		2000,-	I
	222.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht		500,-	I/II
E	223	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird;	Nr. 22c	800,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
E	224	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird;	Nr. 22d	200,-	III
E	225	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein Kes-selwagen, ein abnehmbarer Tank oder ein Batteriewagen nicht verwendet wird	Nr. 22e	500,-	I/II
		O. der Eisenbahninfrastrukturunternehmer			
		der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen § 4 Abs. 2			
E	226	Nr. 2 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Eisenbahninfrastrukturunternehmer entgegen § 31			
E	227	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Personal unterwiesen wird;	Nr. 23a	200,-	II
E	228	Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass ein interner Notfallplan aufgestellt wird;	Nr. 23b	800,-	I
E	229	Nr. 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass er Zugriff zu einer Information hat;	Nr. 23c	800,-	I
		P. der Reisende			
		der Reisende entgegen § 32			
E	230	ein gefährliches Gut mitführt oder befördern lässt;	Nr. 24	500,-	I
		Q. der Schiffsführer			
		der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 2			
B	231	Nr. 3 eine Behörde nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen lässt und nicht mit Informationen versieht oder versehen lässt;	Nr. 1	800,-	I
		der Schiffsführer entgegen § 4 Abs. 3			
B	232	Nr. 3 die Sendung nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder die Beförderung fortsetzt;	Nr. 2	1600,-	I
		der Schiffsführer entgegen § 33			
B	233	Nr. 1 die Sicherheitspflichten nicht beachtet;	Nr. 25a	800,-	I
B	234	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Schiff oder ein Tankschiff nicht überladen oder ein Ladetank nicht überfüllt ist;	Nr. 25b	1000,-	I
B	235	Nr. 3 sich nicht vergewissert, dass	Nr. 25c		
	235.1	das Schiff oder Tankschiff oder die Ladung keine offensichtlichen Mängel,		1000,-	I
	235.2	Undichtheiten oder Risse aufweist oder		1000,-	I
	235.3	keine Ausrüstungsteile fehlen;		200,- bis 1000,-	III/II/I
B	236	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass jedes betroffene Mitglied der Besatzung die schriftlichen Weisungen versteht und richtig anwenden kann;	Nr. 25d	300,-	II
B	237	Nr. 5 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft;	Nr. 25e	800,-	I
B	238	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 25f	150,- bis 5000,-	III/II/I
B	239	Nr. 7 nicht prüft, ob der Eigentümer oder Ausrüster seinen Pflichten nach § 34 nachgekommen ist;	Nr. 25g	200,- bis 1000,-	III/II/I
B	240	Nr. 8 Buchstabe a ein Begleitpapier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 25 h		
	240.1	folgende Dokumente nach 8.1.2.1 ADN:			
	240.1.1	a) Zulassungszeugnis nach 8.1.8 ADN		300,-	I

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	240.1.2	b) Beförderungspapiere nach 5.4.1 ADN			
	240.1.2.1	nicht vorhanden		500,-	I
	240.1.2.2	nicht vollständig		200,-	III
	240.1.3	b) Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat nach 5.4.2 ADN		300,-	II
	240.1.4	c) schriftliche Weisungen nach 5.4.3 ADN		300,-	II
	240.1.5	d) Abdruck des ADN		150,-	II
	240.1.6	e) Bescheinigung der Isolationswiderstände nach 8.1.7 ADN		150,-	II
	240.1.7	f) Bescheinigung über die Prüfung nach 8.1.6.1 ADN		300,-	I
	240.1.8	g) Prüfbuch für Messergebnisse nach ADN		150,-	II
	240.1.9	h) Kopie einer Sonderregelung nach 1.5 ADN		150,-	II
	240.1.10	i) Lichtbildausweis nach 1.10.1.4 ADN		300,-	I
	240.2	folgende Dokumente nach 8.1.2.2 ADN:			
	240.2.1	a) Stauplan nach 7.1.4.11 ADN		500,-	II
	240.2.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach 8.2.1.2 ADN		500,-	II
	240.2.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach 9.3.1.15, 9.3.2.15 oder 9.3.3.15 ADN		500,-	II
	240.3	folgende Dokumente nach 8.1.2.3 ADN:		500,-	II
	240.3.1	a) Stauplan nach 7.2.4.11.2 ADN		500,-	II
	240.3.2	b) Bescheinigung über besondere Kenntnisse nach 7.2.3.15 ADN		500,-	II
	240.3.3	c) Lecksicherheitsplan und Intaktstabilitätsunterlagen nach 9.3.1.15, 9.3.2.15 oder 9.3.3.15 ADN		500,-	II
	240.3.4	d) Unterlagen für die elektrischen Anlagen nach 9.3.1.50, 9.3.2.50 oder 9.3.3.50 ADN		500,-	II
	240.3.5	e) Klassifikationszeugnis nach 9.3.1.8, 9.3.2.8 oder 9.3.3.8 ADN		500,-	II
	240.3.6	f) Bescheinigung über die Gasspüranlagen nach 9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3 oder 9.3.3.8.3 ADN		1000,-	I
	240.3.7	g) Bescheinigung über die zugelassenen gefährlichen Stoffe nach 1.16.1.2.5 ADN		500,-	II
	240.3.8	h) Bescheinigung über die Prüfung der Schläuche nach 8.1.6.2 ADN		800,-	I
	240.3.9	i) Instruktion für Lade- und Löschraten nach 8.1.6.2 ADN		800,-	I
	240.3.10	k) Heizinstruktion nach ADN		800,-	I
	240.3.11	l) Bescheinigung über die Prüfung der Ventile nach 8.1.6.5 ADN		500,-	II
	240.3.12	m) Reiseregistrierung nach 8.1.11 ADN		800,-	I
	240.3.13	n) Instruktion nach 7.2.3.28 ADN		500,-	II
	240.3.14	o) Bescheinigung über die Kühlanlage nach 9.3.1.27.10 ADN		500,-	II
	240.4	Nr. 8 Buchstabe b die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;		500,-	II
B	241	Nr. 9 nicht dafür sorgt, dass eine in Kapitel 8.3 genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 25i		
	241.1	nicht dafür sorgt, dass sich nur der in Unterabschnitt 8.3.1.1 genannte Personenkreis an Bord aufhält,		250,- bis 500,-	I
	241.2	nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.2 Personen nur kurzfristig im Bereich der Ladung aufhalten		500,-	II
	241.3	nicht dafür sorgt, dass sich nach Unterabschnitt 8.3.1.3 keine Personen unter 14 Jahren an Bord sind, wenn das Schiff eine Bezeichnung mit zwei blauen Kegeln oder zwei blauen Lichtern führt,		500,-	I
	241.4.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Trockengüterschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden,		150,-	III
	241.4.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.2 an Bord von Tankschiffen tragbare Lampen mit eigener Stromquelle verwendet werden,		250,-	II

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro	Kategorie
	241.5.1	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Trockengüterschiffen im geschützten Bereich oder am Deck der Längsrichtung bis zu 3 m davor und dahinter eingehalten wird,		500,-	I
	241.5.2	nicht dafür sorgt, dass nach Abschnitt 8.3.5 das Verwendungsverbot von Feuer, elektrischem Strom und Funkenbildung an Bord von Tankschiffen eingehalten wird;		1000,-	I
B	242	Nr. 10 eine Sendung befördert, ohne dass die Vorschriften erfüllt sind;	Nr. 25j	200,- bis 1000,-	III/II/I
	R.	der Eigentümer oder Ausrüster			
		der Eigentümer oder Ausrüster entgegen § 34			
B	243	Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird;	Nr. 26a	100,- bis 5000,-	III/II/I
B	244	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass ein Sachkundiger an Bord ist;	Nr. 26b	1000,-	I
B	245	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Aktualisierung erfolgt;	Nr. 26c	100,- bis 1000,-	III/II/I
	S	die Besatzung und sonstige Personen an Bord			
		die Besatzung und sonstige Personen an Bord entgegen § 34a Satz 1			
B	246	den Anweisungen des Schiffsführers nicht Folge leisten.	Nr. 26a	100,- bis 1000,-	III/II/I

2. Verwarnungsgeldkatalog Straße (Tatbestände sind der Gefahrenkategorie III zuzuordnen)

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	A.	der Beförderer		
S	1	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR auf dem Tankfahrzeug oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 6m	35,-
S	2	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 16 nicht dafür sorgt, dass die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit dem nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil ausgerüstet ist (beim Fehlen eines Unterlegkeils);	Nr. 6p	35,-
S	3	der Beförderer entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 13 nicht dafür sorgt, dass der Erdungsanschluss nach Absatz 6.8.2.1.27 ADR mit dem Erdungssymbol kenntlich gemacht ist;	Nr. 6m	35,-
S	4	der Beförderer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	35,-
	B.	der Empfänger		
S	5	der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	35,-

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	C.	der Verlader		
S	6	der Verlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet;	Nr. 21b	35,-
S	7	der Verlader entgegen § 21 Abs. 2 Nr. 4 einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht anbringt;	Nr. 10l	35,-
	D.	der Befüller		
S	8	der Befüller entgegen § 23 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht anbringt;	Nr. 13c	35,-
	E.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers		
S	9	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2, Absatz 6.8.3.5.11 und Unterabschnitt 6.9.6.1 ADR auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC, Schüttgut-Container und FVK-Tank selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und/oder Betreibers angegeben ist;	Nr. 16b	35,-
	F.	der Fahrzeugführer		
S	10	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe d einen nach Unterabschnitt 8.1.5.2 ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt;	Nr. 20j	25,-
S	11	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 10 Buchstabe b die nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, dass eine solche Bescheinigung erteilt worden ist;	Nr. 20j	25,-
S	12	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 7 gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR	Nr. 20g	
	12.1	eine orangefarbene Tafel,		10,-
	12.2	mehrere orangefarbene Tafeln nicht parallel/senkrecht zur Längsachse anbringt oder		15,-
	12.3	eine orangefarbene Tafel,		20,-
	12.4	zwei orangefarbene Tafeln nicht vollständig entfernt oder verdeckt;		30,-
S	13	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 einen der nach den Unterabschnitten 5.3.1.3 bis 5.3.1.6 ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placard) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 20f	30,-
S	14	der Fahrzeugführer entgegen § 28 Nr. 6 gemäß Absatz 5.3.1.1.5 ADR	Nr. 20f	
	14.1	einen Großzettel (Placard),		20,-
	14.2	zwei Großzettel (Placards) nicht entfernt oder abdeckt;		30,-
S	15	der Fahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 ADR in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nr. 21b	35,-
	G.	der Entlader		
S	16	der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 Nr. 3 die Vorschriften des Abschnitts 7.5.9 in Verbindung mit Abschnitt 8.3.5 ADR über das Rauchverbot in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern, die mit nicht brennbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 beladen sind, nicht beachtet.	Nr. 21b	35,-

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

3. Verwarnungsgeldkatalog Eisenbahn

G	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Abs. 1	Euro
	A.	der Absender		
E	1	der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.6 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 4o	35,-
E	2	der Absender entgegen § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5.3.2.1.7 RID	Nr. 4o	
	2.1	eine orangefarbene Tafel,		10,-
	2.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		15,-
E	3	der Absender entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 die gemäß den Sondervorschriften in Unterabschnitt 5.4.1.1 RID vorgeschriebenen Angaben – ausgenommen die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.6 RID – im Beförderungspapier nicht vermerkt ;	Nr. 4h	35,-
	B.	der Verlader		
E	4	der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass einer der nach den Unterabschnitten 5.3.1.2, 5.3.1.3 und 5.3.1.5 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen der nach Abschnitt 5.3.4 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig angebracht sind;	Nr. 10o	35,-
E	5	der Verlader entgegen § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b oder c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 10o	
	5.1	eine orangefarbene Tafel,		10,-
	5.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		15,-
	C.	der Befüller		
E	6	der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a, b, c oder d einen der nach Unterabschnitt 5.3.1.2 und 5.3.1.4 RID vorgeschriebenen Großzettel (Placards) oder einen nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID vorgeschriebenen Rangierzettel oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 RID oder das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID nicht vorschriftsmäßig anbringt;	Nr. 14b	35,-
E	7	der Befüller entgegen § 23 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c gemäß Abschnitt 5.3.2 RID	Nr. 14b	
	7.1	eine orangefarbene Tafel,		10,-
	7.2	zwei orangefarbene Tafeln nicht parallel zur Längsachse anbringt;		15,-
	D.	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers		
E	8	der Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks, eines MEGC oder eines Schüttgut-Containers entgegen § 24 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.7.4.15.2, Absatz 6.8.2.5.2 und Absatz 6.8.3.5.11 RID auf dem ortsbeweglichen Tank, Tankcontainer, MEGC oder Schüttgut-Container selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers und Betreibers angegeben ist;	Nr. 16b	35,-
	E.	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens		
E	9	der Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks oder Batteriewagens entgegen § 30 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass nach Absatz 6.8.2.5.2 RID auf dem Kesselwagen, abnehmbaren Tank oder Batteriewagen selbst oder auf einer Tafel	Nr. 22b	35,-
	9.1	– der Name des Betreibers angegeben ist,		
	9.2	– das Datum der nächsten Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 RID nicht um den Buchstaben „L“ ergänzt ist.		

Anlage 8

Muster-Rahmenlehrpläne für die Aus- und Fortbildung von Gefahrgutkontrollpersonal für Länder- und Bundesbehörden

Anlage 8/1

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID allgemein

1. Vorwort

Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene handelt es sich um eine besonders sensible und komplexe Materie. Die Regelungen unterliegen ständigen Änderungen durch die UN-Modellvorschriften sowie durch die Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Nicht nur der Gefahrguttransport selbst, sondern auch die behördlichen Gefahrgutkontrollen und ihre Ergebnisse stehen immer öfter im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Von den Betroffenen werden einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrollen erwartet. Entscheidungen der Kontrollbehörden sind vor Gericht überprüfbar.

2. Ziele

Zur Steigerung der Effizienz und der Einheitlichkeit von Gefahrgutkontrollen ist es erforderlich, für die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Einheitliche Gefahrgutkontrollen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften und erhöhen die Sicherheit. Die Teilnehmer einer Schulung sollen nach Abschluss in der Lage sein, selbständig Gefahrgutkontrollen bei den Verkehrsträgern Straße und/oder Schiene durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

3. Zielgruppen

Der Rahmenlehrplan richtet sich an die Entscheidungsträger für die Aus- und Fortbildung.

1. Zielgruppe der Ausbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher in der Regel keine Erfahrungen in der Durchführung von Gefahrgutkontrollen hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

Im Sinne einer ganzheitlichen Kontrolle wird empfohlen, dass die Schulungsteilnehmer über einschlägige Kenntnisse auch in anderen vorkommenden Rechtsbereichen (z.B. Straßenverkehrs- bzw. Eisenbahnrecht) verfügen.

4. Rahmenlehrplan

1. Der Rahmenlehrplan für die Ausbildung des Kontrollpersonals trägt Empfehlungscharakter. Er ist unter prak-

tischen und anwenderbezogenen Aspekten gegliedert und nach einem Bausteinsystem aufgebaut. Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff, der für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen erforderlich ist.

Die Lehr- und Lerninhalte können in Einzelmodule unterteilt werden. Die Lerninhalte sind durch eine zeitnahe praktische Aus- und Fortbildung zu ergänzen.

Der Rahmenlehrplan enthält derzeit keine besonderen Bausteine für die Durchführung von Gefahrgutkontrollen für die Klasse 1 und 7. Für diese Themenbereiche sowie bei aktuellen Rechtsänderungen sind zusätzliche Aufbau- und Auffrischkurse erforderlich.

2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen.

Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind durch zentrale Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten.
2. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse besitzen und mindestens über eine pädagogische Grundausbildung verfügen.
3. Die Anzahl der Teilnehmer soll möglichst auf 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
4. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
6. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
7. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

1. Der Zeitanatz für die Ausbildung des Kontrollpersonals von rund 100 Unterrichtseinheiten (einschließlich des Praxistages) für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden.
2. Der Zeitanatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals. Er sollte durchschnittlich 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr nicht unterschreiten.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

	Unterrichtseinheiten
1. Einführung	1
2. Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	3
3. Bestimmungen des Gesetzes zum ADR	1
4. Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF	1
5. Bestimmungen der GGvSEB	4
6. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	2
7. Gefahreigenschaften und Klassifizierung	4
8. Relevante Begriffsbestimmungen und Definitionen	1
9. Verantwortliche und Pflichten	3
10. Allgemeine Sicherheitspflichten	1
11. Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung	3
12. Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften	8
13. Beförderungsarten	1
14. Beförderung in Versandstücken	20
15. Beförderung in Tanks	12
16. Beförderung in loser Schüttung	8
17. Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger	1
18. Freistellungen	8
19. Übergangsvorschriften	1
20. Ausnahmen	3
21. RSEB und sonstige Vollzugshinweise	-
22. Sicherheitsberater/ Gefahrgutbeauftragter	3
23. Unterweisung von Personen/Schulungsverpflichtung	1
24. Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen	1
25. Kontrollablauf	4
26. Praktische Ausbildungskontrolle	7
27. Lernzielkontrolle	2
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten	104

8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplanes

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
Die hier vorgegebene Reihenfolge kann in einem begrenzten Rahmen geändert werden.
2. Lehr-/Lerninhalte
Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt.
3. Bedeutung „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn (S/E)
Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.
4. Lehr-/Lernmethode
Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an pädagogisch vorgebildete Lehrkräfte wendet, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z. B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.
5. Stufe
Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:
Stufe I: Kennen lernen und Wiedergeben (Reproduktion)
Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)
Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)
Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)
6. Unterrichtseinheit (UE)
Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.
7. Hinweise
Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

Lehr- / Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr- / Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
1 Einführung	<p>Überblick über Entstehung und Entwicklung der Gefahrgutvorschriften</p> <p>Internationale und nationale Organisationen wie UNO, IMO, IAEA, UNECE, ZRK, ADN-Sicherheitsausschuss, ECE/WP.15, OTIF, RID-Fachausschuss, GT</p> <p>Internationale und nationale Regelwerke wie UN-Modellvorschriften, ADR, RID, ADR-AusnahmeVO (Multilaterale Vereinbarungen), RID-AusnahmeVO (Multilaterale Sondervereinbarungen), IMDG-Code, ADN, ICAO-TI, EU-Richtlinien, Gesetz zum ADR, GGBefG, GGVSEB, GGVSee, GGAV, GGKontrollV, GbV, GGKostV, RSEB, Technische Richtlinien, ODV</p>		Vortrag medienunterstützt	I	1	Insbesondere EU-Richtlinie 2008/68/EG
2 Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes	<p>GGBefG</p> <p>Überblick über die §§ 1-12</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Ermächtigungen</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten</p> <p>§ 6 Allgemeine Ausnahmen</p> <p>§ 7 Sofortmaßnahmen</p> <p>§ 8 Maßnahmen der zuständigen Behörden (Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung von Gefahrguttransporten)</p> <p>§ 9 Überwachung</p>		Vortrag medienunterstützt	IV	3	§ 2 Begriffsbestimmungen: vertieft behandeln (siehe amtliche Begründung)
						zu § 7 ggf. aktuelle SofortmaßnahmenVO nennen
						§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB)
						§§ 8 und 9: Ermächtigungsgrundlagen für Kontrollen darstellen (Verweis auf Zuständigkeiten gem. §§ 6 - 16 GGVSEB)

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

	§ 10 Ordnungswidrigkeiten							§ 10 Ordnungswidrigkeiten: 1. eigenständige Bußgeldnormen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 2. Zusammenhang mit §§ 17 - 35 und 37 GGVSEB 3. Hinweis auf Verjährungsfrist
	§ 11 Strafvorschriften							
	§ 12 Kosten							
3 Bestimmungen des Gesetzes zum ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gesetz zum ADR	S	Vortrag medienunterstützt	III	1	Artikel des Übereinkommens kurz besprechen und Bezug zu entsprechenden Bestimmungen des GGBefG herstellen Hinweis auf die Möglichkeit von Multilateralen Vereinbarungen geben (Art. 4 Nr. 3) Artikel 2 des Gesetzes zum ADR als Schnittstelle zur GGVSEB		
4 Bestimmungen des Übereinkommens zum COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang B (CIM) Anhang C (RID) Gesetz zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	E	Vortrag medienunterstützt	III	1	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) CIM: Artikel 6 Beförderungsvertrag Artikel 7 Inhalt des Frachtbriefes		
5 Bestimmungen der GGVSEB	GGVSEB mit Hinweis auf Erläuterungen in der RSEB Überblick über §§ 1 bis 38 und Anlagen 1 und 2 § 1 Geltungsbereich	E	Vortrag	IV	4	§ 1 als Bindeglied zwischen GGBefG und Gesetz zum ADR/COTIF im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen darstellen		

	§ 2 Begriffsbestimmungen			§ 2 Begriffsbestimmungen können ggf. in dem Schwerpunkt „Begriffsbestimmungen und Definitionen“ zusammen mit den Begriffsbestimmungen des GBefG und des ADR/RID behandelt werden
	§ 3 Zulassung zur Beförderung			
	§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten			
	§ 5 Ausnahmen			Nach § 5 Abs. 7 auch für die Ressorts des Innern, der Justiz und der Finanzen möglich
	§§ 6 - 16 Zuständigkeiten			
	§§ 17 – 35 Pflichten			zu §§ 17 - 35 und 37 vertiefte Behandlung unter Verantwortlichkeiten
	§ 35 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr			Zu § 35 und Anlage 1 (Überblick) eingangs nur Hinweis: § 35 sollte als Einzelthema mit mind. 2 UE in der zweiten Seminarwoche behandelt werden
	§ 36 Prüffrist für Feuerlöschgeräte	S		
	§ 37 Ordnungswidrigkeiten			zu §§ 17 - 34 und 37 vertiefte Behandlung der Verantwortlichkeiten
	§ 38 Übergangsbestimmungen Anlagen 1 und 2 Anwendbarkeit der Anlagen im nationalen/internationalen Verkehr			zu Anlage 2 (Überblick) materielle Einzelregelungen der Anlage 2 sind bei den speziellen Themenbereichen des ADR/RID jeweils anzusprechen
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)	Aufbau und Systematik Überblick über die Teile 1 bis 9 ADR und Teile 1 bis 7 RID	Vortrag	III	Systematik und Gliederung der einzelnen Teile darstellen Inhaltsverzeichnis als Hilfsmittel verwenden Beförderungsvorgang vom Absender bis zum Empfänger (Teile 1 bis 9) darstellen Systematik der Tabelle A

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

	Teil 1 Allgemeine Vorschriften									
	Teil 2 Klassifizierung									
	Teil 3 Gefahrgutverzeichnis und Freistellungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen									
	Teil 4 Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks									
	Teil 5 Vorschriften für den Versand								(nur „S“: Auf Besonderheiten des Kap. 6.12 (MEMU) eingehen.)	
	Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks								2010/35/EG (TPED) und ODV	
	Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Beladung und Entladung und die Handhabung									
	Teil 8 Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S								
	Teil 9 Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S								
7	Gefahrenereigenschaften und Klassifizierung						II	4	Experimentalkonferenz AV-Medien Video Gefahrgutversuche zur Klasseneinteilung	Sicherheitsdatenblatt vorstellen
	2.1 – Allgemeine Vorschriften - Einteilung in Klassen 1 bis 9 - Grundsätze der Klassifizierung - Anwendung der Tabelle der überwiegenden Gefahr (Unterabschnitt 2.1.3.10)									
	2.2 – Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen - Kriterien der einzelnen Klassen (Eigenschaften und Klassifizierungscodes) - Unterklassen (Klasse 1) - nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe - Verzeichnis der Sammeleintragungen (Entscheidungsbaum)									Klassifizierungscode für die Anwendung erläutern

8	Relevante Begriffsbestimmungen und Definitionen	1.2 ADR/RID § 2 GGVSEB	Vortrag	II	1	nationale Unterschiede zu § 2 GGVSEB darstellen
9	Verantwortliche und Pflichten	- 1.2 ADR/RID - 1.4 ADR/RID - § 9 GGBefG - § 4 GGVSEB - §§ 17 - 35 GGVSEB - § 8 GbV - angrenzende Rechtsbereiche, z.B. StVO, StVO, AEG/EBO,	Vortrag Gruppenarbeit	IV	3	Pflichten werden bei den Einzelthemen behandelt die Verantwortlichkeiten (Sicherheitspflichten) werden definiert mit dem Ziel, einen reibungsloseren Verkehr und schnellere behördliche Kontrollen vor Ort durchzuführen Unfallberichte gemäß 1.8.5 ADR/RID
10	Allgemeine Sicherheitspflichten Sicherung	Abschnitt 1.4.1. ADR/RID § 4 GGVSEB 1.10 ADR/RID Vorschriften für die Sicherung	Vortrag	II	1	VCI-Leitfaden beachten (siehe RSEB)
11	Ermittlung des Verantwortlichen, Verfolgung und Ahndung	§ 10 GGBefG § 37 GGVSEB Haftungs-/ Vertrags-/ Speditionsrecht § 12a StVG HGB §§ 9, 14, 130 OWiG §§ 324 ff StGB (Straftaten gegen die Umwelt) Amtshilfe nach 1.8.2 ADR/RID	Vortrag Gruppenarbeit	IV	3	die Verantwortlichkeiten (Sicherheitspflichten) werden definiert mit dem Ziel, einen reibungsloseren Verkehr und schnellere behördliche Kontrollen vor Ort durchzuführen Verantwortlichkeiten = Normadressaten
12	Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften	- Abschnitt 8.1.2 ADR	Vortrag Gruppenarbeit	IV	8	Überblick über die nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen: z.B. Abfallbegleitschein, Sprengstoffbefähigungsschein, siehe auch RSEB.
		- Relevante Papiere (GGVSEB/ADR/RID) - Beförderungspapier/Frachtbrief (Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)	Präsentation von Musterpapieren			

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

	<ul style="list-style-type: none"> - Container-/ Fahrzeug-/ Wagenpackzertifikat (Abschnitt 5.4.2 ADR/RID) - Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3 ADR/RID), - Dokumente mit Angaben über begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (Unterabschnitt 5.5.2.4 ADR/RID) - Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen/ Wagen oder Containern, die gekühlt oder konditioniert und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, (Unterabschnitt 5.5.3.7.1 ADR/RID) - ADR-Bescheinigung (Abschnitt 8.2.1 ADR) - Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.1 / 9.1.2 ADR) - Fahwegbestimmung (§ 35 GGVSEB) - Reservierungsbestätigung der Bahn - Beförderungspapier für den Bahntransport - Bescheinigung EBA/WSD - Ausnahmen (§ 5 GGVSEB, GGAV) - Zeitweilige Abweichungen (1.5 ADR/RID) - Sonstige Unterlagen - Transportgenehmigung ADR/RID (5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.41.1.13, 2.2.52.1.8) 	S						
13 Beförderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Versandstücke - Lose Schüttung - Tanks 	S	Vortrag Bilder	II	1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten der materiellen Einzelfallregelungen bei der jeweiligen Beförderungsart vertiefen (z.B. Abgrenzung IBC – Tankcontainer: Anwendbarkeit 1.1.3.6, Schulungsbescheinigung)		
14 Beförderung in Versandstücken	<p>Begriffsbestimmungen in 1.2.1</p> <p>Inhalte der Tabelle A</p> <p>Spalten 4, 7 bis 9b im Zusammenhang mit Versandstücken</p> <p>Spalte 6 - Sondervorschriften in Kapitel 3.3 im Zusammenhang mit Verpackungen.</p>	S	Vortrag Gruppenarbeit Einzelne Verpackungen anhand von Mustern/Bildern zeigen	IV	20	auf Besonderheiten der Klassen 1 und 7 nur hinweisen		

4.1 Verwendungsvorschriften						
<p>Allgemeine Grundsätze für Verpackungen in 4.1.1 bis 4.1.3</p> <p>Spalten 8 und 9a - System der Verpackungsanweisungen 4.1.4</p> <p>Sondervorschriften in 4.1.5 bis 4.1.9</p> <p>Spalte 9b - Sondervorschriften für die Verpackung 4.1.10</p> <p>6.1 bis 6.6 Bau- und Prüfvorschriften</p>						
<p>5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut</p> <p>5.2 Kennzeichnung und Bezettelung</p> <p>Zusätzliche Vorschriften in 5.2.1.5 bis 5.2.1.9 und 5.2.2.1.9 bis 5.2.2.1.11</p> <p>Spalte 6 i.V.m. SV nach 3.3 für Kennzeichnung durch Gefahrezettel</p> <p>5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Kennzeichnungen und Kennzeichen an Containern, Fahrzeugen und Wagen</p> <p>5.4 Dokumentation</p> <p>5.5 Sondervorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> - für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) - für Versandstücke, Fahrzeuge/ Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstlingsgefahr darstellen können <p>7.1 Allgemeine Vorschriften</p>						
	Video					<p>Zuständige Behörden gemäß §§ 6 - 16 GGvSEB benennen</p> <p>Codierung erläutern</p> <p>auf Prüfbericht hinweisen</p> <p>Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen bei Behandlung von Kapitel 5.2 erläutern</p> <p>Hinweis auf Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen (5.1.2.1)</p>
	Video Bilder					<p>Besonderheiten der Wechselbehälter erläutern</p> <p>Inhalt des Abschnittes „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen</p>
	Gruppenarbeit					<p>nur allgemeine Hinweise zu Teil 7</p> <p>CSC-Übereinkommen erläutern</p>

	7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken											Empfehlung: das Thema „Ladungssicherung“ in einem besonderen Seminar vertiefen	
	7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung											Besonderheiten im Eisenbahnverkehr beachten (Schutzabstände)	
	7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut	E										i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.2 RID	
	7.7 Hand- und Reisegepäck	E										i. V. m. Unterabschnitt 1.1.2.3 RID	
	8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	S										auf nationale Regelungen in Anlage 2 zur GGVSEB hinweisen: z.B. Prüffrischen für Feuerlöscher und Überwachung der Fahrzeuge	
	8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung	S											
	8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S											
	8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S											
	8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S											
	Teil 9 ADR – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	S										auf Besonderheiten für die Klassen 4.1 und 5.2 hinweisen	
	9.1 Allgemeine Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen	S										Kapitel 7.2 und 7.5 bei Kapitel 9.3 und 9.6 erläutern	
	9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen	S											
	9.3 Ergänzende Vorschriften für EX II/EXIII	S											
	9.4 Ergänzende Vorschriften der Aufbauten vervollständiger Fahrzeuge	S											
	9.6 Ergänzende Vorschriften der Aufbauten von Fahrzeugen für Klasse 4.1 und Klasse 5.2	S											
15 Beförderung in Tanks	Begriffsbestimmungen in 1.2.1										IV	12	Unterscheidungsmerkmale zwischen Tankcontainer und ortsbeweglichem Tank sowie die Abgrenzung zu IBC darstellen

<p>4.2 bis 4.5 Verwendungsvorschriften für Tanks Inhalte der Tabelle A Spalten 10 bis 14</p>			<p>Anwendung der Tankcodierung und der Tankhierarchie vertieft darstellen Zusammenhänge mit den Sondervorschriften erläutern im Eisenbahnverkehr besonders beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Füllungsgrad berechnen (4.3.2.2) • Betrieb (4.3.2.3) • Kontrollvorschriften für Flüssiggas-Kesselwagen (4.3.3.4) Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Ausrüstung (6.8.2.2) • Prüfungen (6.8.2.4) • Kennzeichnung (6.8.2.5) • Sondervorschriften (6.8.4) • Besonderheiten Klasse 2 • Besonderheiten Kap. 6.7 Besonderheiten Saug-Druck-Tanks i.V.m. GGAV Nr. 22 (S, E) darstellen Kapitel 6.9 nur im Überblick darstellen</p>
<p>6.7 bis 6.10 Bau- und Prüfvorschriften</p>			
<p>5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards), orange-farbenen Kennzeichnungen und Kennzeichen an Tanks, Wagen und Fahrzeugen 5.4 Dokumentation</p>			<p>Abweichungen zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehr darstellen Besonderheiten Eisenbahnverkehr darstellen Inhalt des Abschnittes relevante Belegpapiere wiederholen. nur allgemeine Hinweise zu Teil 7</p>
<p>7.1 Allgemeine Vorschriften 7.4 Vorschriften für die Beförderung in Tanks (Spalte 14) 7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und Handhabung</p>		<p>S</p>	<p>die relevanten Regelungen darstellen (7.5.1, 7.5.3, 7.5.10)</p>

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

	Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S			Anlage 2 GGVSEB
	8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät				
	8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung	S			
	8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S			
	8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S			
	8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S			Anlage 2 GGVSEB
	9.1 Allgemeine Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen	S			
	9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen	S			Anwendung aller Tank- und Fahrzeugvorschriften (Teil 9)
	9.7 Ergänzende Vorschriften für Tankfahrzeuge	S			
16	Beförderung in loser Schüttung				
	Begriffsbestimmungen in 1.2.1			IV	8
	Inhalte der Tabelle A Spalten 17 im Zusammenhang mit Beförderung in loser Schüttung (Kapitel 7.3)	S		Fahrzeuge anhand von AV-Medien zeigen Vortrag Einzel-/Gruppenarbeit	für die Anwendung der Tankvorschriften Regelungen in der RSEB erläutern Verknüpfung zu Kapitel 7.3 herstellen Abgrenzung von Beförderung in loser Schüttung (Tab A Sp. 17) zu Beförderung fester Stoffe in Tanks (Tab A Sp. 14) nach Kap. 4.3 und 6.8
	5.1 Allgemeine Grundsätze für den Versand von Gefahrgut				
	5.3 Anbringen von Groszetteilen (Placards), orangefarbenen Kennzeichnungen und Kennzeichen an Containern, Wagen und Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung				
	5.4 Dokumentation				Besonderheiten im Eisenbahnverkehr darstellen Inhalt des Abschnittes „Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften“ wiederholen

	6.11 Vorschriften für Auslegung, Bau und Prüfung von Schüttgut-Containern								nur allgemeine Hinweise zu Teil 7 Hinweis: CSC Übereinkommen erläutern
	7.1 Allgemeine Vorschriften								Sondervorschriften VW, VV
	7.3 Beförderung in loser Schüttung								
	7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung								
	8 Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung	S							Anlage 2 GGVSEB
	8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät								
	8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung	S							
	8.3 Verschiedene von der Fahrzeugbesatzung zu beachtende Vorschriften	S							Anlage 2 GGVSEB
	8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge	S							
	8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	S							
	9.1 Allgemeine Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen	S							
	9.2 Vorschriften für den Bau von Basisfahrzeugen	S							bei 9.2.1 Satz 2 ansprechen
	9.5 Herstellung von Aufbauten vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge	S							
17 Beförderung nach Vorschriften anderer Verkehrsträger	1.1.4.2 Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt		IV				1		
	1.1.4.3 Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs								
	1.1.4.4. Huckepackverkehr	E							

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

18	Freistellungen	ADR/RID Teil 1 1.1.3.1 Art der Beförderungsdurchführung 1.1.3.2 Beförderung von Gasen 1.1.3.3 Beförderung von flüssigen Kraftstoffen 1.1.3.4 Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern 3.3. Sondervorschriften 3.4 Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern 3.5 Beförderung von in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern (E) 1.1.3.5 ungereinigte leere Verpackungen 1.1.3.6 Mengen je Beförderungseinheit 1.1.3.7 Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien		Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterrichts	IV	8	Freistellungen mit der Anwendung des Gefahrgutrechtes verknüpfen Bemerkungen (z. B. 2.2.62.1.1) und Fußnoten (z. B. 2.2.43.2) beachten
19	Übergangsvorschriften	1.1.3.8 Anwendung von Freistellung bei Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden 1.6 Anwendung von Übergangsvorschriften	E	Vortrag, Gruppenarbeit erarbeitender Unterrichts	IV	1	1.6.1 Allgemeine Übergangsvorschriften 1.6.2 Druckgefäße, Gefäße Klasse 2 1.6.3 Festverbundene Tanks(Tankfahrzeuge),Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge (ADR) 1.6.3 Kesselwagen, Batteriewagen (RID)

<p>1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC 1.6.5 Fahrzeuge Hier erfolgt nur ein zusammenfassender Überblick; Die ausführliche Behandlung der einzelnen Übergangsvorschriften erfolgt jeweils beim entsprechenden Einzelthema.</p>						
<p>20 Ausnahmen</p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p>Vortrag</p>		<p>Überblick über die Ausnahmen vom Gefahrgutrecht Artikel 6 der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland GGBefG § 6 Allgemeine Ausnahmen GGVSEB § 5 Ausnahmen ADR/RID 1.5.1 Zeitweilige Abweichungen GGAV</p>	
<p>21 RSEB und sonstige Vollzugshinweise</p>	<p>-</p>					
<p>22 Sicherheitsberater/ Gefahrgutbeauftragter</p>	<p>3</p>	<p>II</p>	<p>Vortrag</p>		<p>1.8.3 ADR/RID Gbv</p>	
<p>23 Unterweisung von Personen/ Schutzungsverpflichtung</p>	<p>1</p>	<p>II</p>			<p>1.3 ADR/RID § 6 Gbv</p>	

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

24	Besondere Verfahren für Konformitätsbewertungen und Prüfungen	1.8.6 und 1.8.7 ADR/RID		II	1	2010/35/EG (TPED) und ODV Eventuell 1.8.8. ADR/RID
25	Kontrollablauf	<p>Zuständigkeiten Eingriffsgrundlagen Verantwortlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigensicherung/Arbeitsschutz - Anwendung von Prüfkatalogen und Checklisten - Erfassung der Kontrolldaten - Bewertung von Verstößen - Sicherungs-/Gefahrenabwehrmaßnahmen <p>Durchführung spezifischer Schwerpunktkontrollen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Straftaten Ermittlung und Sachbearbeitung Gefahrgutproben Prävention Kostenerhebung Aufbau und Durchführung einer Kontrolle</p>		IV	4	<p>länder- und behördenabhängig</p> <p>Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)</p> <p>Einstufung in Gefahrenkategorien</p> <p>z.B. GGKostV</p>
26	Praktische Ausbildungskontrolle				7	spezielle Ausrüstung und Kleidung
27	Lernzielkontrolle				2	
Summe UE						104

Anlage 8/2

Einheitlicher Muster-Rahmenlehrplan gemäß Abschnitt 1.8.1 ADR/RID

Teilbereich: Klasse 7 (Radioaktive Stoffe)

1. Vorwort

Ergänzend zu dem einheitlichen Muster-Rahmenlehrplan für die behördlichen Gefahrgutkontrollen gemäß **Anlage 8/1** der RSEB soll auch die Aus- und Fortbildung des Personals zur Kontrolle der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) geregelt werden.

2. Ziele

Den Schulungsteilnehmern sollen über die Lerninhalte des allgemeinen Muster-Rahmenlehrplans hinaus die besonderen Anforderungen bzgl. der Klasse 7 vermittelt werden. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung der relevanten gefahrgutrechtlichen Vorschriften, der sichere Umgang mit Messgeräten und das richtige Einsatzverhalten. Die atomrechtlichen Vorschriften, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe gelten, sollen vorgestellt werden. Die Teilnehmer sollen am Ende der Schulung in der Lage sein, selbstständig Gefahrgutkontrollen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene durchzuführen.

3. Zielgruppen

1. Zielgruppe der Ausbildung für die Klasse 7 ist das Kontrollpersonal, das bereits einen Grundlehrgang gemäß **Anlage 8/1** der RSEB mit Erfolg absolviert oder einen vergleichbaren Kenntnisstand erreicht hat.
2. Zielgruppe der Fortbildung ist das Kontrollpersonal, welches bisher bereits bei der Durchführung von Gefahrgutkontrollen eingesetzt wird.

4. Rahmenlehrplan

1. Der Muster-Rahmenlehrplan für die Ausbildung im Teilbereich der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) trägt Empfehlungscharakter. Er enthält die Mindestanforderungen an Wissensstoff und praktischer Ausbildung, die für die Durchführung von behördlichen Gefahrgutkontrollen der Klasse 7 erforderlich sind.
2. Für die Fortbildung des Kontrollpersonals wird kein festgelegter Rahmenlehrplan vorgegeben. Die Inhalte der Fortbildung sind den Erfordernissen bzgl. neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen anzupassen. Kleinere Rechtsänderungen mit einem Umfang bis zu 5 Unterrichtseinheiten können auch durch elektronische Medien vermittelt werden.

5. Grundsätze

1. Die Themen sind an zentralen Veranstaltungen von fachlich qualifizierten Personen zu unterrichten. Diese müssen umfangreiche gefahrgutspezifische Kenntnisse sowie Grundkenntnisse im Atomrecht besitzen.

2. Die Anzahl der Teilnehmer soll aufgrund der Komplexität der Vorschriften und der praktischen Übungen möglichst auf 12 bis 16 Seminarteilnehmer begrenzt werden.
3. Jedem Teilnehmer sind die aktuellen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird empfohlen, den Vortragsanteil auf höchstens 5 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag zu beschränken.
5. Die erfolgreiche Vermittlung der Lehrinhalte soll durch Lernzielkontrollen überprüft werden.
6. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Seminars eine Bescheinigung über die Teilnahme.

6. Zeitansätze

Der Zeitanatz der Unterrichtseinheiten für den Gesamtlehrplan beruht auf Erfahrungswerten und kann individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden. Der im Lehr- und Lernschwerpunkt angegebene Zeitrahmen bezieht sich dabei auf Kontrollpersonal ohne Vorkenntnisse bei der Beförderung radioaktiver Stoffe. Die Ausbildung des Kontrollpersonals sowie die bisherige Controllerfahrung sind zu berücksichtigen und können den Zeitbedarf erheblich reduzieren.

Der Zeitanatz für die regelmäßige Fortbildung des Kontrollpersonals ergibt sich jeweils aus dem Schulungsbedarf aufgrund neuer Techniken, aktuellen Rechtsänderungen und Erkenntnissen aus den eigenen Kontrollen sowie dem vorhandenen Wissensstand des Kontrollpersonals.

7. Übersicht der Lehr-/Lernschwerpunkte

	Unterrichtseinheiten
1. Einführung	1
2. Physikalische Grundlagen	6
3. Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID zur Klasse 7	14
4. Vorstellung der atomrechtlichen Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung)	3
5. Strahlenschutz	3
6. Strahlungsmessung	12
7. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	2
8. Praktische Ausbildungskontrolle	8
9. Lernzielkontrolle	2
Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten	51

8. Erläuterung zu den Spalten des Muster-Rahmenlehrplanes

1. Lehr-/Lernschwerpunkt
Die hier vorgegebene Reihenfolge kann in einem begrenzten Rahmen geändert werden.
2. Lehr- / Lerninhalte
Hier werden alle verbindlich zu unterrichtenden Inhalte unter Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt. Bei den Gliederungspunkten, die auch Vorschriften anderer Klassen beinhalten, sind jeweils die Vorschriften der Klasse 7 zu lehren.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

3. S/E (Bedeutung „S“ = Straße, „E“ = Eisenbahn)

Der Rahmenlehrplan ist auf die Verkehrsträger Straße und Eisenbahn abgestellt und kann bei Bedarf spezifisch angewendet werden. Spalten ohne Eintrag sind für beide Verkehrsträger gültig.

4. Lehr- / Lernmethode

Diese ist von dem Vortragenden auf Besonderheiten der Seminargruppe abzustimmen. Da der Lehrplan sich an pädagogisch vorgebildete Lehrkräfte wendet, wird auf eine Erläuterung der einzelnen Methoden (z.B. Vortrag, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Sachverhaltslösungen, erarbeitender Unterricht, Verwendung von Medien) verzichtet.

5. Stufe

Für die Festlegung der Tiefe der Schulung sind folgende Intensitätsstufen zu unterscheiden:

Stufe I: Kennenlernen und Wiedergeben (Reproduktion)

Stufe II: Ordnen und Verstehen (Reorganisation)

Stufe III: Anwenden und Umsetzen (Transfer)

Stufe IV: Problemlösen (Analyse, Synthese, Beurteilung)

6. Unterrichtseinheit (UE)

Eine UE wird mit 45 Minuten angesetzt.

7. Hinweise

Diese enthalten sowohl Anregungen zur weiteren Feingliederung der Lehrinhalte als auch zusätzliche Differenzierungen zur Intensität der Themenbehandlung.

9. Weitere Erläuterungen

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz des Kontrollpersonals vor möglichen Gefährdungen. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Mängeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.

Um dies zu gewährleisten, soll den Teilnehmern der sichere Umgang mit den Messgeräten, das entsprechende Einsatzverhalten und die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Hinsichtlich der Strahlenexposition des Kontrollpersonals und daraus abzuleitender Maßnahmen ist sich an der StrlSchV zu orientieren.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
1 Einführung	<p>Überblick</p> <p>Regelwerke und deren Rechtsstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GGBefG, ADR/RID, GGVSEB, - AtG, StrISchV - IAEO- und UN-Empfehlungen 		Vortrag	I	1	
2 Physikalische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau der Atome - Ionisierende Strahlung <ul style="list-style-type: none"> Quellen und Ursachen ionisierender Strahlen (natürliche und künstliche Strahlenquellen, Abgrenzung nicht ionisierender Strahlen) - Strahlenarten (Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung) - Biologische Wirkung der verschiedenen Strahlenarten - Nachweismöglichkeiten - Anwendungsgebiete für radioaktive Stoffe (Medizin, Forschung und Industrie) - Strahlungsmessung <ul style="list-style-type: none"> Messgrößen und SI-Einheiten <ul style="list-style-type: none"> - Energiedosis und Äquivalentdosis - Dosis und Dosisleistung - SI-Vorsätze - Exponentialschreibweise - Umrechnungsfaktoren für nicht gesetzliche Einheiten (rem - Sv und Curie - Bq) 		Vortrag	II	6	
3 Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID	<p>Teil 1</p> <p>1.2.1 Begriffsbestimmungen</p> <p>1.6.6 Übergangsvorschriften</p> <p>1.7 Allg. Vorschriften</p> <p>1.8.5 Meldung von Ereignissen</p> <p>1.10 Vorschriften für die Sicherung</p>	S	Vortrag	IV	14	
	<p>Teil 2</p> <p>2.2.7.1 Besondere Begriffsbestimmungen Spezifische Aktivität LSA-Stoffe SCO-Stoffe Radioaktive Stoffe in besonderer Form Spaltbare Stoffe</p> <p>2.2.7.2 Klassifizierung allgemein</p> <p>Klassifizierung von Versandstücken und unverpackten Stoffen: Freigestellte Versandstücke LSA-Stoffe SCO-Stoffe Typ A-Versandstücke Uranhexafluorid Typ B(U)-, Typ B(M)- oder Typ C-Versandstücke</p>		Vortrag Gruppenarbeit			III

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
3 Gefahrgutrechtliche Bestimmungen des ADR/RID	Teil 3 Inhalte der Tabelle A gemäß Kapitel 3.2 ADR/RID			I		Praktisches Beispiel zur Einordnung in die Klasse 7 und Prüfung der relevanten Vorschriften z.B. Prüfstrahler, der mit Messgeräten mitgeliefert wurde (Cäsium 137,333 kBq; Iridium 192-Quelle mit 16 Curie (hier ist Umrechnung in Becquerel erforderlich)
	Teil 3 3.3.1 Sondervorschriften 172, 290, 317, 325, 326 Teil 4 4.1.9 Besondere Vorschriften für das Verpacken Versandstückarten Kontaminationsgrenzwerte Verpackung von LSA-Stoffen und SCO-Gegenständen Teil 5 5.1.5 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7 Beförderungsgenehmigung Zulassung/Genehmigung Bestimmung von Transportkennzahl (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) 5.2.1.7 Kennzeichnung 5.2.2.1.11 Bezettelung 5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbener Kennzeichnung 5.4.1.2.5 Dokumentation Teil 6: 6.4 Bau-, Prüf- und Zulassungsvorschriften Teil 7: 7.5.11 CV/CW 33: Vorschriften für die Be- und Entladung sowie für die Handhabung 7.6 Vorschriften für den Versand als Expressgut 7.7 Hand- und Reisegepäck Teil 8: 8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung – Unterabschnitt 8.2.2.4 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter		Filmvorführung z.B. „Test von Versandstückmustern“	IV		Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz Berechnungsbeispiele der Klassifizierung über die Grenzwertbestimmung von Versandstückarten bis zur Berechnung des TI Überblick Besonderheiten der Klasse 7 (S5, S6, S11, S12 und S21)
4 Atomrechtliche Vorschriften (Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung)	Beförderung radioaktiver Stoffe AtG § 2, 4, 19, 22 bis 24 StrlSchV § 16 bis 18, 69 u. 75			I	3	Information über die Vorschriften und Zuständigkeiten

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Lehr-/Lernschwerpunkt	Lehr-/Lerninhalte	S/E	Lehr-/Lernmethode	Stufe	UE	Hinweise
5 Strahlenschutz	<p>„A-Regeln“ (Abstand – Aufenthaltszeit – Abschirmung) Strahlenschutzprogramm 1.7.2 ADR/RID</p> <p>Minimierungsgebot § 6 StrlSchV</p> <p>Behördenspezifische Anweisungen zum Arbeitsschutz wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leitfaden 450 sowie 371 der Polizei – Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 <p>Strahlenschutz gemäß StrlSchV</p>			IV	3	Verknüpfung mit Strahlenschutzgrundsätzen der StrlSchV aufzeigen (Dosisbegrenzung)
6 Strahlungsmessung	<p>Messgeräte: Einsatzbereiche Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Messgeräte Eichung, Kalibrierung</p> <p>Bedienung von Kontaminations-Dosis- und Dosisleistungsmessgeräten, regelmäßige Überprüfung gemäß § 67 StrlSchV</p> <p>Messfehlerquellen</p> <p>Praktische Messübungen mit unterschiedlichen Exponaten und unterschiedlichen Vorgaben</p> <p>Feststellung des Nulleffektes</p>		Vortrag Praktische Übungen	IV	12	Begleitende Erstellung eines Kontrollablaufplanes für den praktischen Einsatz
7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	GGVSEB, RSEB StGB 28. und 29. Abschnitt Ermittlungszuständigkeiten für die Verfolgung		Fallbesprechung		2	Ordnungswidrigkeiten Straftaten
8 Praktische Ausbildungskontrolle	Gefahrgutkontrolle nach Kontrollablaufplan ggf. auch durch Simulation von typischen Kontrollsituationen			IV	8	Spezielle Ausrüstung und Kleidung
9 Lernzielkontrolle					2	
Summe UE					51	

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Anlage 9

Muster für die Bekanntgabe der Tunnelkategorien

(Straßenbezeichnung, z. B. A 3, B 56)

(Streckenkilometer/Ortslage)

(Tunnelkategorie und ggf. Wochentag, Zeitfenster)

(Bemerkungen)

Anlage 10

Muster-Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen

Anlage 10/1

Einzelausnahme Nr. für die innerstaatliche Beförderung von großen Kampfmitteln mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]* gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]*¹ der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) und gemäß *[§ 46 Absatz 2]*² der Straßenverkehrsordnung vom *[vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Verordnung zur Neufassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)]*³ geändert worden ist, in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder – Allgemeinverfügung Kampfmittel – vom 9. September 2010 (VkBf. 2010 S. 386) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5,
- Kapitel 6.1 und
- Absatz 7.5.5.2.1

der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung *[vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412), die durch Verordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind]*⁴ und abweichend von § 35 GGVSEB

dürfen die in der **Anlage** aufgeführten großen Kampfmittel, deren Länge 1,50 m oder deren Durchmesser 15 cm oder deren Masse 50 kg brutto überschreitet,

vom Zwischenlager

[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte

[Anschrift]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden

Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Behandlung der Kampfmittel vor der Beladung

Sind Stoffe, für die eine Beförderung unter Luftabschluss erforderlich ist (z. B. Phosphor), in den Kampfmitteln enthalten, ist der Luftabschluss durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2. Versandstücke

Kampfmittel dürfen unverpackt befördert werden. Sie sind nach den geltenden Regeln der Technik zu sichern oder in Ladungssicherungshilfsmittel zu verladen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Austreten des Explosivstoffes verhindern. Die Gegenstände/Ladeeinheiten/Versandstücke brauchen nicht mit der offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein.

3. Be- und Entladung der Fahrzeuge sowie deren Handhabung

Die höchstzulässige Nettomasse des in den Kampfmitteln enthaltenen Explosivstoffes darf je Beförderungseinheit bei Verwendung eines

- EX/II-Fahrzeugs 1.000 kg,
- EX/III-Fahrzeugs 5.000 kg

nicht übersteigen.

Überschreitet ein Einzelstück (z. B. Großladungsbombe) 1000 kg Nettoexplosivstoffmasse, kann dieses auch auf einem Fahrzeug EX/II befördert werden. Kampfmittel dürfen nicht gemeinsam mit anderen Gütern, mit Ausnahme von Ladungssicherungshilfsmitteln und Ausrüstungsteilen, auf der Ladefläche des Fahrzeugs verladen werden. Bezünderte Sprengbomben dürfen nur im Einzeltransport befördert werden. Bedeckte Fahrzeuge EX/II dürfen nur bis zur Höhe der Bordwand beladen werden, außer, die Ladungssicherung wird ohne Berücksichtigung der Rückhaltewirkung der Stabilität der Bordwände durchgeführt.

4. Fahrzeugführer/Begleitpersonen

Der Fahrzeugführer eines Fahrzeugs, mit dem Kampfmittel befördert werden, muss Inhaber einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

Weiterhin muss sich in jedem Fahrzeug, mit dem Kampfmittel befördert werden, eine Fachkundige Person des staatlichen Kampfmittelräumdienstes/Kampfmittelbeseitigungsdienstes befinden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug eine Fachkundige Person befindet. Abweichend davon darf sich die Fachkundige Person auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfmittelbeladung) befinden. Die Fachkundige Person muss Inhaber einer gültigen ADR-

¹ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

² Stand 5/2013, Bezugsquelle anpassen

³ Stand 5/2013, Bezugsquelle anpassen

⁴ Stand 5/2013, Bezugsquelle anpassen

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Schulungsbescheinigung für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sein. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

5. Fahrwegbestimmung

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35 GGVEB nicht erforderlich.

6. Bestimmung der Fahrstrecke (siehe Anlage)

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

7. Fahrzeugbeleuchtung

Während der Beförderung ist ganzjährig das Abblendlicht bzw. Tagfahrlicht des Fahrzeugs einzuschalten.

8. Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

Kann ein mit Kampfmitteln beladenes Fahrzeug im Fall einer Panne nicht vor Ort instand gesetzt werden, so ist es, unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte, zum nächstgelegenen geeigneten Ort abzuschleppen, an dem

die Ladung ohne Behinderung für den übrigen Verkehr umgeladen werden kann. Dieser Ort soll mindestens 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen entfernt sein. Kann das vorgesehene Fahrtziel innerhalb von 30 Minuten erreicht werden, so ist das Fahrzeug unter Beteiligung der zuständigen Einsatzkräfte dorthin abzuschleppen. Ist das Abschleppen nicht möglich, so ist die Ladung vor Ort unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen umzuladen.

Mit Kampfmitteln beladene Fahrzeuge sind ständig zu überwachen.

9. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlagen:

- Munitionsliste *[beifügen]*
- Fahrstrecken *[beifügen]*

Anlage 10/2

Einzelausnahme Nr. für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]*¹ der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)² und gemäß *[§ 46 Absatz 2]*² der Straßenverkehrsordnung *[vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Verordnung zur Neufassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)]*² geändert worden ist, in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der BAM zur Klassifizierung von Kampfmitteln für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die staatlichen Kampfmittelräumdienste der Länder – Allgemeinverfügung Kampfmittel – vom 9. September 2010 (VkB. 2010 S. 386) für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.2,
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4,
- Unterabschnitt 5.2.1.5 und
- Kapitel 6.1

der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung *[vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412), die durch Verordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind,]*² und

abweichend von § 35 GGVSEB

dürfen die in der **Anlage** aufgeführten Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen

vom Zwischenlager

[Anschrift]

zur Entsorgungsstätte

[Anschrift]

am

[Datum] in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³/Transportbehältern⁴ mit einem für die Umsetzung der vorgesehenen Explosivstoffmasse entsprechenden Dichtheitsverhältnis in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern:

Transportkugel/-behälter⁵

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nr.:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhänger

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

1.2 Mengenbegrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Menge des nach 1.1 angegebenen Sprengstoffäquivalents eingehalten wird. Hierzu zählen z. B. gesicherte Datenblätter oder grundsätzlich aussagefähige Röntgenbilder der Kampfmittel, anhand der die Nettoexplosivstoffmasse zu bestimmen ist.

1.3 Verwendung eines Anhängers

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Die Beförderung ist der Entsorgungsstätte (Empfänger) unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.

1.5 Verwendung der Transportkugel/des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der

¹ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

² Stand 2/2013, Bezugsquelle anpassen

³ Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013: MECV 5 (bitte anpassen)

⁴ Zugelassene Behälter nach Stand 5/2013 sind: BOFOS Dynasafe AB (bitte anpassen)

⁵ Exakte Modelldaten eintragen

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen ist immer ein „Transportführer“ (Fachkundige Person mit zusätzlicher Fachkunde für den Umgang mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen) einzusetzen. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug (Fahrzeug ohne Kampfstoffbeladung) befinden. Er muss über eine Ausbildung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

1.9 Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung

In der Beförderungseinheit und in den Begleitfahrzeugen sind mitzuführen:

- mindestens eine Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung und
- Kampfstoffmessgerät (nur in einem Begleitfahrzeug).

1.10 Fahrtunterbrechung

Wird eine Fahrtunterbrechung notwendig, so ist eine Mindestentfernung von 300 m von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten.

Während eines Gewitters oder wenn sich ein Gewitter in gefährlicher Nähe befindet, haben die Fahrzeuge die Fahrt zu unterbrechen. Die Fahrzeuge sind möglichst auf einem geeigneten Platz abseits des fließenden Verkehrs abzustellen. Die Fahrzeugbesatzung hat das Fahrzeug zu verlassen und trotzdem weiterhin zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 ADR in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist das Fahrzeug mit

dem Transportbehälter mit Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR nach Muster 1 ergänzt um die Unterklasse 1.2, Verträglichkeitsgruppe K sowie zusätzlich nach Muster 6.1 zu kennzeichnen.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung (Ortsveränderung) gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters mit Kampfmitteln mit chemischen Kampfstoffen hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers der Transportkugel/des Transportbehälters zu erfolgen.

1.14 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.15 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

1.16 Verpackungen

Die Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen sind in gasdichte Verpackungen zu verstauen und so in der Transportkugel/ in dem Transportbehälter zu fixieren, dass schädliche Lageveränderungen während der Beförderung ausgeschlossen sind.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

[III. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Anlage:

- Kampfmittel mit chemischen Kampfstoffen [beifügen]

Anlage 10/3

Einzelausnahme Nr. für die innerstaatliche Beförderung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) sowie von nicht zugelassenen und/oder nicht klassifizierten Stoffen/Gegenständen mit Straßenfahrzeugen

Hiermit wird für *[Name und Anschrift des Antragstellers]*

gemäß § 5 *[Absatz 6 oder 7]*¹ der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)², und gemäß *[§ 46 Absatz 2]*² der Straßenverkehrsordnung *[vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Verordnung zur Neufassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)]*² geändert worden ist, für die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße folgende Ausnahme zugelassen:

I. Abweichungen

Abweichend von

- Abschnitt 2.1.4, Absatz 2.2.1.1.2 Unterabsatz 1,
- Absatz 2.2.1.2.1,
- Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 16, Sondervorschrift 274, Sondervorschrift 311),
- Unterabschnitt 4.1.1.3, Abschnitt 4.1.4, Abschnitt 4.1.9,
- Unterabschnitt 5.2.1.5, Unterabschnitt 5.4.1.1, Unterabschnitt 5.4.1.2,
- Abschnitt 7.2.4 (Sondervorschrift V2),
- Unterabschnitt 7.5.5.2 und
- Kapitel 8.4 i.V.m. Kapitel 8.5

der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung *[vom 25. November 2010 (BGBl. II S. 1412), die durch Verordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind]*² und

abweichend von § 35 GGVSEB

dürfen die folgenden Stoffe und Gegenstände:

- aus unkonventioneller Spreng- und/oder Brandvorrichtung delaborierte Stoffe und Gegenstände *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- nicht zugelassene und/oder nicht klassifizierte Pyrotechnik *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer, siehe Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik (Anlage)]*
- Gegenstände mit ABC-Stoffen *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- Gegenstände mit Explosivstoff *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*

- aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klasse 1 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- aufgefundene nicht klassifizierte Stoffe der Klassen 2 bis 9 *[sofern möglich Angabe der UN-Nummer]*
- Probentransport: *[Angaben zu Art und Menge der Probe sowie Zuordnung (siehe Hinweise zur Klassifizierung von Proben (Anlage))]*
- Andere oben nicht genannte Stoffe und/oder Gegenstände

vom sicheren Ort
[Ortsangabe]

nach
[Ortsangabe]

am *[Datum]* in der Zeit vom *[Zeitangabe]* bis *[Zeitangabe]*

auf der Straße befördert werden, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1 Fahrzeug/Transportbehälter

Die o.g. Stoffe und Gegenstände sind vorrangig mit den nachfolgend genannten explosionsdruckstoßfesten Transportkugeln³/Transportbehältern⁴ in einem dafür zugelassenen Sprengstoffäquivalent sowie auf einem darauf ausgerichteten Fahrzeug zu befördern. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch die alternativ genannten Fahrzeuge verwendbar:

Transportkugel/Transportbehälter⁵

Bauart:

Hersteller:

Typ:

Herstellungs-Nr.:

Zugelassenes Sprengstoffäquivalent:

Transportfahrzeug/Anhängers

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

Falls die Transportkugel/der Transportbehälter aufgrund von Volumen oder Masse des aufgefundenen Stoffes/ Gegenstandes nicht nutzbar ist, dann:

Klasse 1:

- Fahrzeug EX/II (max. 1.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:

³ Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind: MECV 5

⁴ Zugelassene Behälter nach Stand 05/2013 sind:
BOFOS Dynasafe AB

⁵ Exakte Modelldaten eintragen

¹ Anpassung nach Betroffenheit des Ressorts

² Stand 5/2013, Bezugsquelle anpassen

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

- Fahrzeug EX/III (max. 16.000 kg NEM je Beförderungseinheit, wenn NEM nicht bekannt, ist die Bruttomasse anzusetzen);
amtliches Kennzeichen:
- sonstiges geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle) für Probentransport zur chemischen oder sonstigen Analyse;
amtliches Kennzeichen:

Klassen 2 bis 9:

- geeignetes mehrspuriges Fahrzeug (mit getrennter Fahrgastzelle);
amtliches Kennzeichen:

1.2 Mengengrenzung

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Mengengrenzungen nach 1.1 dieser Ausnahme eingehalten werden.

1.3 Verwendung von Anhängern und Krafträdern

Bei Verwendung eines Anhängers dürfen nur Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, bei denen die zulässige Anhängelast ausreichend ist. Kraftfahrzeuge, bei denen die Anhängelast nur mit Einschränkungen der Steigfähigkeit erreicht wird, dürfen nicht eingesetzt werden. Krafträder dürfen nicht eingesetzt werden.

1.4 Bestimmung der Fahrstrecke

Eine Fahrwegbestimmung ist abweichend von § 35 GGVEB nicht erforderlich. Die Beförderung ist dem Empfänger unter Angabe der geplanten Eintreffzeit anzuzeigen. Vor Antritt der Fahrt ist in eigener Verantwortung des Antragstellers zu überprüfen, ob die Beförderung auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Nutzung von Umleitungsstrecken darf nur dann erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Die Tunnelregelungen gemäß ADR sind zu beachten.

1.5 Verwendung der Transportkugel/ des Transportbehälters

Die Transportkugel/der Transportbehälter ist vor jeder Beförderung durch eine Fachkundige Person hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dichtungen sind bei Beschädigungen bzw. gemäß Herstellerangabe zu erneuern. Nach Zwischenfällen wie Unfällen oder Explosionen ist eine zusätzliche Dichtigkeitskontrolle zu veranlassen.

1.6 Transportführer

Bei der Beförderung von unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen ist von der zuständigen Behörde immer ein sachkundiger Transportführer zu bestimmen. Die Aufgabe des Transportführers kann vom Fahrzeugführer oder einem anderen Mitglied der Fahrzeugbesatzung wahrgenommen werden. Fahren die Fahrzeuge in einer Kolonne, reicht es aus, wenn sich nur auf einem Fahrzeug ein Transportführer befindet. Dieser kann sich auch in einem Begleitfahrzeug

⁶ Transportführer mit erweiterter Sachkunde nach Vorgabe der zuständigen Behörde.

(Fahrzeug ohne unbestimmbare Stoffe und Gegenstände) befinden. Er muss über eine Ausbildung gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR ist mitzuführen.

1.7 Fahrzeugbesatzung

Die Fahrzeugbesatzung besteht mindestens aus einem Fahrzeugführer und einem weiteren Mitglied der Fahrzeugbesatzung, das in der Lage sein muss, den Fahrzeugführer abzulösen. Fahrzeugführer und ein weiteres Mitglied der Fahrzeugbesatzung müssen an einer Schulung gemäß Kapitel 8.2 ADR (Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1, und in Fällen der Klasse 7 ein Aufbaukurs der Klasse 7) erfolgreich teilgenommen haben und im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR sein. Diese Bescheinigung ist mitzuführen.

1.8 Begleitfahrzeuge

Die Beförderungseinheiten mit unbestimmbaren Stoffen und Gegenständen sind auf Autobahnen durch ein dahinter und auf sonstigen Straßen mit Gegenverkehr durch ein davor und ein dahinter fahrendes mehrspuriges Fahrzeug der zuständigen Einsatzkräfte zu begleiten.

1.9 Besondere Ausrüstung

In der Beförderungseinheit ist die nach ADR geforderte Ausrüstung mitzuführen. Aufgrund der vom Stoff und/oder vom Gegenstand ausgehenden besonderen Gefahr [*Benennung der Gefahr*] ist folgende Ausrüstung⁷ zusätzlich mitzuführen:

- Notfallfluchtmaske nach Abschnitt 5.4.3 ADR mit gültig geprüften stoffgeeigneten Filtern für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- geeignetes Messgerät für die ausgehenden Gefahren
- weitere Ausrüstungen (z. B. persönliche Schutzausrüstung)

1.10 Fahrtunterbrechung

Fahrtunterbrechungen sind zu vermeiden. Sind Aufenthalte während der Beförderung unumgänglich, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu bewohnten Orten oder Menschenansammlungen einzuhalten. Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR ist die Beförderungseinheit während der Aufenthalte ständig zu überwachen.

1.11 Kennzeichnung

1.11.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit

- Die Beförderungseinheit ist gemäß Abschnitt 8.1.3 ADR in Verbindung mit Absatz 5.3.2.1.1 ADR mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Beförderungseinheit mit den geforderten Großzetteln (Placards) gemäß Absatz 5.3.1.1.1 ADR für die Klasse 1 oder Klasse 7 zu kennzeichnen.
- Probentransport ohne Kennzeichnung

⁷ Der notwendige Ausrüstungsumfang ist je nach Stoff und/oder Gegenstand und angedachten Notfallmaßnahmen der Fahrzeugbesatzung zu bestimmen und festzulegen.

1.11.2 Kennzeichnung der Verpackung

Auf die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 gemäß Unterabschnitt 5.2.1.5 ADR kann verzichtet werden.

1.12 Rauchverbot

Während der Beförderung gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.13 Verpackungen

□ Die Stoffe und Gegenstände sind in geeigneten und zugelassenen Verpackungen zu verpacken und so in der Umschließung zu sichern, dass Lageveränderungen während der Beförderung weitgehend ausgeschlossen sind.

Benutzt wird: *[Angabe der Verpackungsart und des Verpackungsmaterials]*

□ Beim Probentransport ist eine geeignete Innenverpackung in einer geeigneten und zugelassenen Außenverpackung aus Pappe oder Kunststoff mindestens der Verpackungsgruppe II zu verwenden.

1.14 Beladung

Die Beladung der Transportkugel/des Transportbehälters oder der Verpackung hat nach den jeweiligen Angaben des Herstellers zu erfolgen.

1.15 Ersthelfer

Es ist sicherzustellen, dass der Transportführer und die Fahrzeugbesatzung der Beförderungseinheit über eine Ersthelferausbildung mit zusätzlicher Unterweisung über das Verhalten bei Unfällen mit giftigen Stoffen verfügen.

1.16 Fernmeldemittel

In der Beförderungseinheit und ggf. in den Begleitfahrzeugen sind geeignete Fernmeldemittel zur schnellen Verbindungsaufnahme mitzuführen und einsatzbereit zu halten.

2. Auflagen

Diese Einzelausnahme oder eine Kopie der Einzelausnahme ist bei jeder Beförderung mitzuführen und bei einer Kontrolle zuständigen Personen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

III. Zusätzliche Angaben/Bemerkungen

Hinweise zur Klassifizierung der Stoffe und/oder Gegenstände sind der Anlage zu dieser Ausnahme zu entnehmen.

[IV. Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmezulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.]

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Hinweise zur Klassifizierung von Proben:

Die Klassifizierung richtet sich nach der überwiegenden Gefahr. Folgende Reihenfolge ist einzuhalten:

1. Prüfung auf Klasse 7
→ Festlegung der UN-Nummer im Benehmen mit der zuständigen Strahlenschutzbehörde
2. Prüfung auf Klasse 1
→ UN 0190 EXPLOSIVSTOFF, MUSTER, 1
3. Prüfung auf Klasse 2
→ UN 3168 GASPROBE, NICHT UNTER DRUCK STEHEND, GIFTIG, N.A.G., 2.3 (2.1)
4. Sind die Prüfungen unter Nr. 1 bis 3 ohne positives Ergebnis verlaufen, ist der Stoff/Gegenstand wie folgt den desensibilisierten explosiven flüssigen oder festen Stoffen zuzuordnen:

→ UN 3379 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 3, I

→ UN 3380 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G., 4.1, I

Hinweise zur Klassifizierung von Pyrotechnik:

Ist eine eindeutige Zuordnung der Pyrotechnik nicht möglich, so wird diese wie folgt zugeordnet:

- UN 0333 FEUERWERKSKÖRPER, 1.1G

Anlage 11

Prüfung und außerordentliche Prüfung von Rohrleitungen an Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2

Allgemeines

Die Rohrleitungen von Tanks zur Beförderung der folgenden Gase der Klasse 2 sind unter Zugrundelegung eines anerkannten Druckbehälter-Regelwerks von einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen:

- 1011 BUTAN,
- 1012 BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH,
- 1077 PROPEN,
- 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C),
- 1969 ISOBUTAN,
- 1978 PROPAN.

Prüfung und Bescheinigung

Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese Prüfbescheinigung ist nur zusammen mit der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR gültig. Ein entsprechender Verweis über die Prüfung der Verrohrung ist unter 11. Bemerkungen in die ADR-Zulassungsbescheinigung aufzunehmen.

Die Mindestanforderungen an die Prüfung und die Mindestangaben in der Bescheinigung sind nachstehend wiedergegeben. Bei den Schweißnähten ist besonders auf Wurzelfehler zu achten:

1. Titel der Bescheinigung:
Bescheinigung über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB.
2. Angabe des Betreibers.
3. Hersteller des Tanks.
4. Herstell-Nr. des Tanks (Identifikations-Nr.).
5. Beschreibung des Prüfgegenstandes (Rohrleitung, Anzahl der Rohrleitungsabschnitte, ggf. durchgeführte Teilprüfungen mit entsprechenden Beschreibungen).
6. Beschreibung des Prüfumfanges: äußere Prüfung, innere Prüfung, zerstörungsfreie Prüfung/Art, Festigkeitsprüfung (1,5 x höchster Betriebsüberdruck der Rohrleitung bzw. des Rohrleitungsabschnittes, mindestens jedoch der 1,5-fache Prüfüberdruck des Tanks).
7. Prüfergebnis.
8. Angaben zur Kennzeichnung:
Die geprüften Rohrleitungen sind mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel der Benannten Stelle nach § 16 der ODV zu kennzeichnen.
9. Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters der Benannten Stelle nach § 16 der ODV.

Muster der Bescheinigung

(Die Bescheinigung enthält Mindestangaben. Die Reihenfolge der Einträge und das Layout können frei gewählt werden.)

Betreiber:			
<p>Bescheinigung ^{*)} über die Prüfung oder außerordentliche Prüfung der Verrohrung eines Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 nach Anlage 11 der RSEB</p>			
Hersteller des Tanks:			
Herstell-Nr. des Tanks:			
Prüfgegenstand (Zutreffendes ankreuzen):			
Anzahl Rohrleitungsabschnitte:		Stück, dies entspricht	
<input type="checkbox"/> Gesamte Rohrleitung			
<input type="checkbox"/> Teilprüfung - Beschreibung:			
Prüfumfang: (Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Visuelle Prüfung des äußeren und - soweit möglich - des inneren Zustandes			
<input type="checkbox"/> Zerstörungsfreie Prüfung / Art:			
<input type="checkbox"/> Druckprüfung (Gas- / Flüssigkeitsdruckprüfung) mit einem Prüfüberdruck			
	von		bar

Prüfergebnis:

Die geprüften Rohrleitungsabschnitte wurden mit der Herstell-Nr. des Tanks und dem Stempel gekennzeichnet.

..... (Ort) (Datum) Die Benannte Stelle nach § 16 der ODV

^{*)} Diese Prüfbescheinigung gilt nur bei gleichzeitiger Tankprüfung und Vorliegen der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR.

Anlage 12

Zulassung von Umschließungen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 099 und besonders ausgerüsteten Fahrzeugen/Wagen nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VV 12/VW 12 und VV 13/VW 13 zum Transport erwärmter flüssiger und fester Stoffe

Werden Stoffe der UN 3257 und UN 3258 befördert, sollen die nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden:

1. Erwärmte flüssige Stoffe, UN-Nr. 3257 sind insbesondere
 - flüssiges Aluminium,
 - Bitumen,
 - flüssiges Eisen,
 - heißes Paraffin (Wachs).
2. Erwärmte feste Stoffe, UN-Nr. 3258 sind insbesondere
 - heiße Brammen (massive Metalle als Halbzeug),
 - Stahlcoils (warm gewalzt),
 - Aluminiumkrätze, wenn dieses Gut den Grenzwert für die Gasbildung von 1 l je kg Masse in einer Stunde gemäß Absatz 2.2.43.1.5 Buchstabe b ADR/RID nicht überschreitet,

wenn die Temperatur bei Beginn der Beförderung 240 °C oder höher ist.
3. Erwärmte Stoffe dürfen in Umschließungen oder unmittelbar in Fahrzeugen/Wagen befördert werden, wenn diese folgenden Anforderungen entsprechen:
 - 3.1 An die Fahrzeuge werden über die allgemeinen Anforderungen der StVZO (FZV) hinaus keine besonderen Anforderungen erhoben.
 - 3.2 Anforderungen an die Umschließungen und deren Ladungssicherung:
 - 3.2.1 Die Umschließungen für das Gefahrgut (z. B. Sandbett mit hydraulisch bewegbarer Schutzhaube für den Transport heißer massiver Metalle, Coil-Wannen für den Transport von Coils, feuerfest ausgekleidete Tiegel für den Transport flüssiger Metalle, in feste Aufleger gesetzte Kübel mit umschließender Schutzhaube unter Schutzgasatmosphäre für den Transport heißer Aluminiumkrätze; siehe dazu auch Bilder 1 und 2) müssen entweder so isoliert sein, dass eine Oberflächentemperatur von 130 °C nicht überschritten wird, oder so aufgestellt sein, dass ein Berühren der Umschließung nicht möglich ist. In keinem Fall darf durch die Umschließung das Fahrzeug, insbesondere seine Bremsleitungen und elektrischen Leitungen in seiner bzw. ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
 - 3.2.2 Die Umschließungen sind gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Ladungssicherung auf dem Fahr-

zeug/Wagen zu befestigen. Die heißen Güter sind in ihren Umschließungen so einzubringen und zu befördern, dass sich die relative Lage der Güter zu ihren Umschließungen bei normaler Beförderung nicht ändert. Beispiel: Sandbett mit Querverstrebungen bei Brammen, Coil-Wannen, Beförderung in loser Schüttung in Behältern.

- 3.3 Brand- und Explosionsschutz

Jede Brandgefahr durch thermische Einwirkung des Stoffes auf die Umschließung, das Fahrzeug oder Ladungssicherungshilfsmittel sowie Explosionsgefahr durch z. B. austretende Dämpfe oder chemische Reaktion entstandener Gase ist zu vermeiden (z. B. durch Schutzgase).
- 3.4 Zusätzliche Anforderungen für die Beförderung flüssiger Metalle in Tiegeln (Spezialcontainern)
 - 3.4.1 Konstruktion und Prüfung der Tiegel

Bei der Dimensionierung und der Befestigung der Tiegel auf dem Fahrzeug/Wagen sind der hydrostatische Druck und die Schwallwirkung des flüssigen Metalls zu berücksichtigen. Dabei sind die Beschleunigungen des Absatzes 6.8.2.1.2 ADR/RID zugrunde zu legen.

Die Verschlüsse der Tiegel sind ebenfalls gem. den oben genannten Grundsätzen auszulegen und so zu gestalten, dass sie auch bei umgekipptem befülltem Tiegel dicht bleiben.

Die Tiegel sind erstmalig vor Inbetriebnahme durch eine Benannte Stelle nach § 16 der ODV zu prüfen.
 - 3.4.2 Erstmalige Prüfung der Tiegel vor der Inbetriebnahme nach Absatz 6.8.2.4.1 ADR/RID
 - eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Konstruktionsunterlagen oder Gutachten,
 - eine Bauprüfung,
 - eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes,
 - eine Wasserdruckprüfung, mit einem Prüfdruck von 4 bar; die Tiegel dürfen noch nicht feuerfest ausgekleidet oder beschichtet sein,
 - eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile.
 - 3.4.3 Wiederkehrende Prüfung der Tiegel nach Absatz 6.8.2.4.2 ADR/RID

Die Tiegel sind innerhalb der vorgesehenen Fristen wiederkehrenden Prüfungen, mit Ausnahme der Wasserdruckprüfung und der Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche, zu unterziehen. Die wiederkehrende Prüfung umfasst die

 - Prüfung des inneren und äußeren Zustandes,
 - Wanddickenmessung,
 - Zerstörungsfreie Prüfung aller Schweißnähte.

Die maximale Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt sechs Jahre.

- 3.4.4 Wiederkehrende Wasserdruckprüfung und Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche
- Die Wasserdruckprüfung ist bei jeder Erneuerung der Feuerfestauskleidung (Ausmauerung) in Verbindung mit einer Besichtigung der metallischen inneren Oberfläche des Tiegels, spätestens jedoch nach 12 Jahren, durchzuführen.
- 3.4.5 Beförderung der Tiegel
- Die Oberflächentemperatur der Tiegel darf 130 °C nicht überschreiten.
4. Straßenfahrzeuge müssen den allgemeinen Anforderungen der StVZO (FZV)/Wagen den allgemeinen Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
5. Die Umschließungen sind auf den Fahrzeugen/Wagen so zu verladen, dass z. B. Bremsleitungen, elektrische Leitungen in ihrer Funktion nicht beeinflusst werden können.
- 6. Sondervorschriften für den Transport von flüssigem Eisen in Torpedo- oder Rohrpfannenwagen (Pfannen) mit der Eisenbahn**
- 6.1 Die Pfannen müssen aus einem Blechmaterial und einer geeigneten feuerfesten Auskleidung bestehen. Der Blechmantel der Pfanne muss als selbsttragendes System auf zwei Stützen aufgebaut sein.
- 6.2 Die Pfannen, ihre Einfüllöffnungen und ihre baulichen Ausrüstungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Verlust des Inhalts unter normalen Beförderungsbedingungen den statischen und dynamischen Beanspruchungen, wie sie in Absatz 6.8.2.1.2 RID festgelegt sind, standhalten.
- 6.3 Bei höchster Betriebslast darf die zulässige Beanspruchung im Blechmantel der Pfanne 6/10 der oberen Streckgrenze (0,6 Re bei 20 °C und 0,75 Re bei 250 °C, je nachdem, welcher Wert niedriger ist) nicht überschreiten.
- 6.4 Im Blechmantel der Pfannen ist eine ausreichende Zahl von Ausdampflöchern anzubringen, deren Durchmesser maximal 10 mm betragen darf.
- 6.5 Der feuerfeste Aufbau muss dem Stand der Technik entsprechen. Jede Erneuerung und Reparatur des feuerfesten Aufbaus ist durch den Betreiber bzw. Hersteller aufzuzeichnen.
- 6.6 Die Eigenschaften der feuerfesten Materialien für die Auskleidung von Pfannen sind im Rahmen der Qualitätskontrollen vom Betreiber oder Lieferanten durch entsprechende Prüfungen zu überwachen. Für die tragenden Teile der Pfannen sind nur geprüfte Werkstoffe zu verwenden. Die Prüfung ist durch das Abnahmezeugnis und Bescheinigung nachzuweisen. TRT 042 (VkBl. 2003, Heft 7, Seite 178) gilt entsprechend.
- 6.7 Schweißarbeiten am Blechmantel, insbesondere an tragenden Teilen, dürfen nur von zugelassenen Schweißbetrieben und nur von geprüften Schweißern unter Aufsicht einer zugelassenen Schweißaufsichtsperson vorgenommen werden. Die Bestimmungen der technischen Richtlinie zur Ausführung von Schweißarbeiten gelten entsprechend. Für jedes neue Baumuster einer Pfanne ist durch das Eisenbahn-Bundesamt eine Baumusterzulassung unter entsprechender Anwendung der **Anlage 14** der RSEB auszustellen. Mit der Baumusterzulassung wird eine Zulassungsnummer erteilt und bestätigt, dass der Pfannentyp für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und die Anforderungen dieser Anlage erfüllt sind. Grundlage für die Baumusterzulassung ist der Prüfbericht einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV nach der **Anlage 14** der RSEB.
- 6.8 Die Pfannen sind erstmalig vor der Inbetriebnahme zu prüfen.
- 6.9 Die Pfannen sind wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Diese umfassen
- die Wanddickenmessung,
 - die Rissprüfung im Bereich der Auflagerstellen,
 - die Gefügeuntersuchung.
- 6.10 Die wiederkehrenden Prüfungen sind spätestens nach 8 Jahren durchzuführen. Bei jeder Erneuerung der Feuerfestauskleidung (Verschleiß- und Dauerfutter) muss eine Innenbesichtigung der metallischen Oberfläche erfolgen.
- 6.11 Wenn die Sicherheit der Pfanne durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann, ist eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.
- 6.12 Die Prüfungen sind durch eine Benannte Stelle nach § 16 der ODV durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen auszustellen.
- 6.13 Während der Beförderung darf die Oberflächentemperatur im frei zugänglichen Bereich des metallischen Außenbehälters 250 °C nicht übersteigen.
- 6.14 Die feuerfeste Auskleidung der Pfannen ist vom Betreiber vor dem ersten Einsatz zu kontrollieren.
- Das Aufheizen ist nach einem Aufheizplan entsprechend der gewählten Steinqualität und Art der Auskleidung vorzunehmen und zu überwachen.
- 6.15 Vor jeder Verwendung ist der ordnungsgemäße Zustand der Pfannen vom Betreiber oder Befüller zu überprüfen. Zutreffendenfalls sind Nachbesserungen vorzunehmen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- 6.16 Während des Transportes ist die Einfüllöffnung der Pfannen mit einem Deckel dicht zu verschließen.
- 7. Kennzeichnung**
- 7.1 Die Beförderungseinheit ist gemäß Absatz 5.3.2.1.6 ADR mit orangefarbenen Tafeln mit Kennzeichnungsnummern (99/3257) oder (99/3258) zu kennzeichnen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

- 7.2 Das Fahrzeug, auf dem die Spezialbehälter befördert werden, ist an beiden Fahrzeugseiten in Längsrichtung und an der Rückseite gemäß Abschnitt 5.3.3 ADR mit dem Kennzeichen für Stoffe im erwärmten Zustand zu kennzeichnen.
- 7.3 Das Fahrzeug, auf dem die Spezialbehälter befördert werden, ist an beiden Fahrzeugseiten in Längsrichtung und an der Rückseite entsprechend Unterabschnitt 5.3.1.4 ADR mit Großzetteln des Musters 9 nach Absatz 5.2.2.2.2 ADR zu kennzeichnen.
- 7.4 Der Wagen ist an beiden Längsseiten gemäß Abschnitt 5.3.3 RID mit dem Kennzeichen für Stoffe im erwärmten Zustand zu kennzeichnen und gemäß Unterabschnitt 5.3.1.4 RID mit Großzetteln des Musters 9 nach Absatz 5.2.2.2.2 RID zu kennzeichnen.

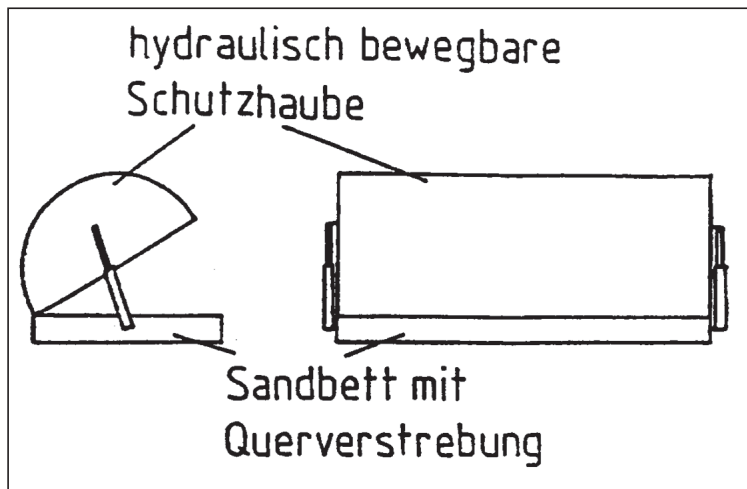


Bild 1

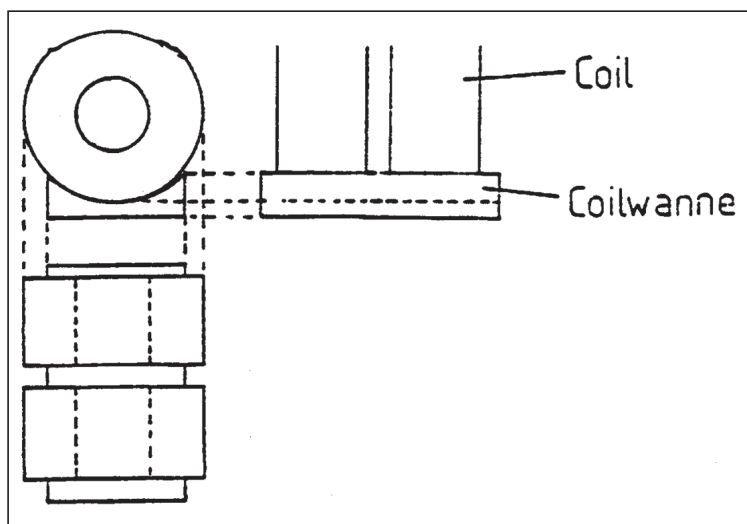


Bild 2

Anlage 13

Kapitel 3.4

In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

3.4.1 Allgemeine Vorschriften

3.4.1.1 Die gemäß den Abschnitten 3.4.3 bis 3.4.6 verwendeten Verpackungen müssen nur den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen.

3.4.1.2 Die höchstzulässige Bruttomasse darf 30 kg für zusammengesetzte Verpackungen und 20 kg für Trays in Dehn- oder Schrumpffolie nicht überschreiten.

Bem. Die Begrenzung für zusammengesetzte Verpackungen findet bei LQ 5 keine Anwendung.

3.4.1.3 Unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen in Unterabschnitt 3.4.1.2 sowie der individuellen Grenzen in Tabelle 3.4.6 dürfen gefährliche Güter mit anderen Stoffen oder Gegenständen zusammengepackt werden, vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.

3.4.2 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff oder Gegenstand der Code «LQ 0» angegeben ist, ist dieser Stoff oder Gegenstand, wenn er in begrenzten Mengen verpackt ist, von keiner der anwendbaren Vorschriften der Anlagen A und B freigestellt, sofern in diesen Anlagen nichts anderes angegeben ist.

3.4.3 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff oder Gegenstand einer der Codes «LQ 1» oder «LQ 2» angegeben ist, gelten, sofern in diesem Kapitel nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der übrigen Kapitel des ADR nicht für die Beförderung dieses Stoffes oder Gegenstandes, vorausgesetzt:

- a) die Vorschriften des Abschnitts 3.4.5 a) bis c) werden beachtet; im Sinne dieser Vorschriften gelten Gegenstände als Innenverpackungen;
- b) die Innenverpackungen entsprechen den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3.

3.4.4 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff der Code «LQ 3» angegeben ist, gelten, sofern in diesem Kapitel nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der übrigen Kapitel des ADR nicht für die Beförderung dieses Stoffes, vorausgesetzt:

- a) der Stoff wird in zusammengesetzten Verpackungen befördert, wobei folgende Außenverpackungen zugelassen sind, die so ausgelegt sein müssen, dass sie den anwendbaren Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen:

- Fässer aus Stahl oder Aluminium mit abnehmbarem Deckel,
- Kanister aus Stahl oder Aluminium mit abnehmbarem Deckel,
- Fässer aus Sperrholz oder Pappe,
- Fässer oder Kanister aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel,
- Kisten aus Naturholz, Sperrholz, Holzfaserverwerkstoff, Pappe, Kunststoff, Stahl oder Aluminium;

b) die in Tabelle 3.4.6 in Spalte 2 oder 4 je Innenverpackung und gegebenenfalls in Spalte 3 oder 5 je Versandstück angegebene höchstzulässige Nettomenge wird nicht überschritten;

c) jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft gekennzeichnet:

- (i) mit der UN-Nummer des Füllgutes gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 1, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;
- (ii) bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen UN-Nummern in ein und demselben Versandstück:
 - mit den UN-Nummern der Füllgüter, denen die Buchstaben «UN» vorangestellt werden, oder
 - mit den Buchstaben «LQ»¹⁾.

Diese Kennzeichnung muss innerhalb einer rautenförmigen Fläche abgebildet sein, die von einer Linie mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm eingefasst ist. Die Begrenzungslinie der Raute muss mindestens 2 mm breit sein; die Zeichenhöhe der Nummer muss mindestens 6 mm betragen. Wenn mehrere Stoffe verschiedener UN-Nummern im Versandstück enthalten sind, muss die Raute ausreichend groß sein, um alle UN-Nummern aufnehmen zu können. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt.

3.4.5 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für einen bestimmten Stoff einer der Codes «LQ 4» bis «LQ 19» und «LQ 22» bis «LQ 28» angegeben ist, gelten, sofern in diesem Kapitel nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der übrigen Kapitel des ADR nicht für die Beförderung dieses Stoffes, vorausgesetzt:

- a) der Stoff wird befördert:
 - in zusammengesetzten Verpackungen nach den Vorschriften des Abschnitts 3.4.4 a) oder

¹⁾ Die Buchstaben «LQ» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Limited Quantities» (begrenzte Mengen). Diese Buchstaben sind nach dem IMDG-Code und den Technischen Anweisungen der ICAO nicht zugelassen.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

- in Innenverpackungen aus Metall oder Kunststoff, welche nicht bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können und in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind;
- b) die in Tabelle 3.4.6 in Spalte 2 oder 4 je Innen-

- verpackung und gegebenenfalls in Spalte 3 oder 5 je Versandstück angegebene höchstzulässige Nettomenge wird nicht überschritten;
- c) jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit den in Abschnitt 3.4.4 c) aufgeführten Angaben gekennzeichnet.

3.4.5 Tabelle

Code	zusammengesetzte Verpackungen ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)		Innenverpackungen, die in Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie enthalten sind ^{a)} (höchstzulässige Nettomenge)	
	je Innenverpackung	je Versandstück	je Innenverpackung	je Versandstück ^{b)}
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
LQ 0	Keine Freistellungen nach den Vorschriften des Abschnitts 3.4.2.			
LQ 1	120 ml		120 ml	
LQ 2	1 l		1 l	
LQ 3 ^{c)}	500 ml	1 l	nicht zugelassen	nicht zugelassen
LQ 4 ^{c)}	3 l		1 l	
LQ 5 ^{c)}	5 l	unbegrenzt	1 l	
LQ 6 ^{c)}	5 l		1 l	
LQ 7 ^{c)}	5 l		5 l	
LQ 8	3 kg		500 g	
LQ 9	6 kg		3 kg	
LQ 10	500 ml		500 ml	
LQ 11	500 g		500 g	
LQ 12	1 kg		1 kg	
LQ 13	1 l		1 l	
LQ 14	25 ml		25 ml	
LQ 15	100 g		100 g	
LQ 16	125 ml		125 ml	
LQ 17	500 ml	2 l	100 ml	2 l
LQ 18	1 kg	4 kg	500 g	4 kg
LQ 19	5 kg		5 kg	
LQ 20	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)
LQ 21	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)	(bleibt offen)
LQ 22	1 l		500 ml	
LQ 23	3 kg		1 kg	
LQ 24	6 kg		2 kg	
LQ 25 ^{d)}	1 kg		1 kg	
LQ 26 ^{d)}	500 ml	2 l	500 ml	2 l
LQ 27	6 kg		6 kg	
LQ 28	3 l		3 l	

^{a)} Siehe Unterabschnitt 3.4.1.2.

^{b)} Siehe Unterabschnitt 3.4.1.3.

^{c)} Bei wasserhaltigen homogenen Gemischen der Klasse 3 beziehen sich die genannten Mengen nur auf die in ihnen enthaltenen Stoffe der Klasse 3.

^{d)} Bei der Beförderung der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 in Geräten dürfen in jedem einzelnen Gerät die Mengen je Innenverpackung nicht überschritten werden. Das Gerät muss in einer flüssigkeitsdichten Verpackung befördert werden, und das vollständige Versandstück muss dem Abschnitt 3.4.4 c) entsprechen. Für die Geräte dürfen keine Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie verwendet werden.

- 3.4.7** Umverpackungen, die Versandstücke gemäß Abschnitt 3.4.3, 3.4.4 oder 3.4.5 enthalten, müssen nach den Vorschriften des Abschnitts 3.4.4 c) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar.
- 3.4.8** Die Vorschriften
- a) des Unterabschnitts 5.2.1.9 über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Versandstücken,
 - b) des Unterabschnitts 5.1.2.1 b) über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auf Umverpackungen und
 - c) des Unterabschnitts 7.5.1.5 über die Ausrichtung von Versandstücken
- gelten auch für gemäß diesem Kapitel beförderte Versandstücke und Umverpackungen.
- 3.4.9** Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt, über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.
- 3.4.10** a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
- b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.12 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.
- Die tragende Beförderungseinheit braucht nicht gekennzeichnet zu werden, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dasselbe Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.
- 3.4.11** Auf die in Abschnitt 3.4.10 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Beförderungseinheit nicht überschreitet.
- 3.4.12** Die Kennzeichnung besteht aus dem Ausdruck «LTD QTY»²⁾ in schwarzen Buchstaben mit einer Zeichenhöhe von mindestens 65 mm auf weißem Grund.
- 3.4.13** Bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, sind Kennzeichnungen gemäß Kapitel 3.4 des IMDG-Codes ebenfalls zugelassen.

²⁾ Die Buchstaben «LTD QTY» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Limited Quantity».

Anlage 14

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter nach der GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 6.7 und 6.8 ADR/RID

1. Tankcontainer (TC), ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) (T), Aufsetztanks (AT) und Kesselwagen (KW), die nicht nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) konformitätsbewertet werden, dürfen als Baumuster zugelassen werden, wenn die für die Beförderung der vorgesehenen gefährlichen Güter maßgebenden Vorschriften des ADR/RID eingehalten werden.
 2. Zuständige Behörden für die Zulassung der Baumuster sind
 1. von TC, OT, T und AT:
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin,
 2. von KW:
Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn.
 3. Grundlage für die Zulassung der Baumuster ist der Prüfbericht einer nach § 9 der GGVSEB zuständigen anerkannten Prüfstelle bzw. einer Benannten Stelle nach § 16 der ODV für die betreffenden Tanks.
 4. Der Antragsteller hat mit der Baumusterprüfung eine Benannte Stelle bzw. anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Der zuständigen Behörde für die Zulassung des Baumusters ist eine Kopie des Prüfauftrags und gleichzeitig der Antrag auf Zulassung des Baumusters entsprechend dem Muster nach Anhang 1 zu übersenden.
 5. Mit dem Auftrag zur Baumusterprüfung sind der Benannten Stelle bzw. anerkannten Prüfstelle mindestens folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:
 1. Firma und Anschrift des Antragstellers;
 2. Baubeschreibung des TC, OT, T, AT oder KW;
 3. vorgesehene Verwendung (Rechtsvorschrift, nach der die Zulassung erteilt werden soll);
 4. vorgesehene Betriebsweise (z. B. Druckentleerung);
 5. schematische Darstellung des TC, OT, T, AT oder KW durch eine Baumusterskizze;
 6. Schaltschema für Rohrleitungen und Armaturen;
 7. Datenblatt, das kurz gefasste Angaben über die wichtigsten Betriebsgrößen des TC, OT, T, AT oder KW enthält;
 8. Berechnung des Tanks;
 9. Nachweis darüber, dass der Tank und seine Befestigungseinrichtungen den vorgesehenen Beanspruchungen für die einzelnen Verkehrsträger beim Transport und Umschlag standhalten (z. B. durch Versuch, Berechnung oder nachgewiesen im Vergleich);
 10. sämtliche zur Beurteilung des TC, OT, T, AT oder KW erforderlichen Zeichnungen einschließlich einer Zusammenstellungszeichnung;
 11. Armaturenliste mit Armaturendaten;
 12. Nachweis der Eignung und der ausreichenden Bemessung der Sicherheitseinrichtungen (z. B. Be- und Entlüftung, Flammendurchschlagsicherung, Berstscheiben, Sicherheitsventile);
 13. soweit zutreffend Prüfnachweise für Bauteile aus bereits durchgeführten Baumusterzulassungsverfahren;
 14. ggf. vorhandene Baumusterzulassungen von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen nach Absatz 6.8.2.3.1 ADR/RID;
 15. Zeichnung des Schildes am TC, OT, T, AT oder KW;
 16. Darstellung der sonstigen Kennzeichnung des TC, OT, T, AT oder KW;
 17. Nachweis der Eignung des Tankwerkstoffs oder der Schutzauskleidung und des Dichtungswerkstoffes/Werkstoffgutachten;
 18. Firma und Anschrift des Herstellers des TC, OT, T, AT oder KW mit der Bescheinigung über die zur sachgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten durchgeführten Verfahrensprüfungen, bzw. für KW die Vorlage einer gültigen Anerkennung für die Befähigung des Herstellers nach Absatz 6.8.2.1.23 RID;
 19. soweit erforderlich, die Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, einschließlich UN-Nummer, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe nach Kapitel 3.2 sowie bei Stoffen nach n.a.g.-Eintragungen die Angabe von Dampfdruck (absolut) und Dichte bei 50 °C;
 20. für jeden genannten Stoff oder Gruppe von Stoffen, zur Beurteilung der Korrosion bzw. Korrosionsgeschwindigkeiten, ein Nachweis z. B. gemäß BAM-Liste „Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter“ in der jeweils geltenden Fassung oder nach der **Anlage 17** der RSEB;
 21. bei KW ein Tankdatenblatt;
 22. Tankcodierung und die Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA).
6. Die Benannte Stelle bzw. anerkannte Prüfstelle muss folgende Prüfungen durchführen:
 - 6.1 Ordnungsprüfung: Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.
 - 6.2 Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile. Für T, AT und KW gilt Bild 1 der Norm EN 14025.
 - 6.3 Wenn der Tankkörper und seine Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem

- Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.
- 6.4 Es muss ferner nachgeprüft werden, ob das Baumuster entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck den besonderen Anforderungen im Straßen-, Schienenverkehr genügt.
 7. Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von TC, OT, T, AT oder KW beantragt worden, so kann sich die Benannte Stelle bzw. anerkannte Prüfstelle mit Zustimmung der Zulassungsbehörde auf das Prüfen der Größen beschränken, die eine Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
 8. Die Benannte Stelle bzw. anerkannte Prüfstelle fasst die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Prüfbericht entsprechend dem Muster nach Anhang 2 zusammen und übersendet diesen an den Antragsteller sowie an die Zulassungsbehörde. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen eingereichten Unterlagen des Antragstellers sowie ggf. Vorschläge der Benannten Stelle bzw. anerkannten Prüfstelle für weitergehende Prüfungen bei der Serienfertigung. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags durch die zuständige Behörde sind vollständige geprüfte Unterlagen unter zusätzlicher Beachtung der Angaben aus der DIN EN 12972.¹⁾.
 9. Die jeweils zuständige Zulassungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, dass die Prüfergebnisse gleichwertig sind. Dies gilt auch für die Anerkennung von im Ausland erteilten Zulassungen, soweit diese von Behörden der Vertragsstaaten des ADR/RID ausgestellt worden sind.
 10. Auf Grund des Prüfberichts entscheidet die jeweils zuständige Zulassungsbehörde über die Zulassung des Baumusters nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sowie für TC oder OT gleichzeitig nach dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) in der jeweils geltenden Fassung.
 11. Mit der Erteilung der Baumusterzulassung ist für jedes Baumuster eine Zulassungsnummer festzulegen. Sie besteht aus dem Buchstaben „D“ (bei OT aus den Buchstaben „UN / D“), aus der Kurzbezeichnung der Zulassungsbehörde, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart werden die unter Nr. 1 in Klammern stehenden Großbuchstaben verwendet. Für Kesselwagen entfällt die Angabe der Tankbauart.
Beispiele für Zulassungsnummern:
Tankcontainer = „D / BAM / Registrier-Nr. / TC“,
Ortsbeweglicher Tank = „UN / D / BAM / Registrier-Nr. / OT“,
Tankfahrzeug = „D- BAM / Registrier-Nr. / T“,
Aufsetztank = „D- BAM / Registrier-Nr. / AT“,
Kesselwagen = „D / EBA / Registrier-Nr.“.
Die Geltungsdauer einer Baumusterzulassung ist auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Die Verwendung eines nach einer gültigen Baumusterzulassung hergestellten Tanks richtet sich nach den jeweils für die Beförderung zu beachtenden Rechtsvorschriften.
In der Baumusterzulassung für TC oder OT legt die Zulassungsbehörde gleichzeitig die Kennzeichnung nach dem CSC fest.
 12. Soll von der Baumusterzulassung (einschließlich der zugehörigen Unterlagen) abgewichen werden, ist hierzu die Zustimmung der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde einzuholen.

¹⁾ verbindlich für 6.8, empfohlen für 6.7

Anhang 1

Antrag auf Zulassung des Baumusters eines Tankcontainers / ortsbeweglichen Tanks / festverbundenen Tanks / Aufsetztanks / Kesselwagens^{*)}

1. Hiermit beantrage(n) ich (wir)^{*)}
.....
(Name, Anschrift des Antragstellers)

die Zulassung des in dem beigefügten Prüfantrag vom
..... (einschließlich Anlagen)
beschriebenen Baumusters eines TC, OT, T, AT oder
KW^{*)} zur Beförderung folgender Güter

.....
(Soweit erforderlich, Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen,
einschl. UN-Nr., Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungs-
gruppe, Dampfdruck, Dichte)

Tankcodierung
Sondervorschriften
nach den Vorschriften der GGVSEB und, sofern zu-
treffend, dem Internationalen Übereinkommen über
sichere Container (CSC)^{*)}.
2. Hersteller des Baumusters und der danach zu ferti-
genden TC, OT, T, AT oder KW^{*)} ist (sind)^{*)}:
- 2.1 Tank
.....
(Name und Anschrift)
- 2.2 Tankarmaturen
.....
(Name und Anschrift)
- 2.3 Rahmenwerk
.....
(Name und Anschrift)
- 2.4 Zusammenbau
.....
(Name und Anschrift)
3. Die Prüfungen nach Nr. 6 der Anlage 14 zur RSEB
werden durchgeführt von
.....
(Name und Anschrift)
4. Bei Kesselwagen, die nach der Technischen Spezi-
fikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem
„Fahrzeuge – Güterwagen“ zuständige Stelle:
.....
(Name und Anschrift)
5. Bei Kesselwagen, die für die Genehmigung der Inbe-
triebnahme nach RL 2008/57/EG zuständige Stelle:
.....
(Name und Anschrift)
6. Ich (wir)^{*)} erkläre(n) uns zur Übernahme der Kosten
für die Zulassung bereit.
.....
(Name und Anschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes jeweils streichen.

Anhang 2

Bericht über die Prüfung des Baumusters eines Tanks gemäß ADR/RID^{*)}

1. Benannte Stelle nach § 16 der ODV bzw. anerkannte
Prüfstelle nach § 9 der GGVSEB:
2. Antragsteller:
3. Hersteller:
4. Angaben zum TC, OT, T, AT, KW^{*)}:
- 4.1 Form: zylindrisch/koffertförmig/elliptisch/sonstige^{*)}
- 4.2.1 Bauart: einwandig/doppelwandig/selbsttragend/
wärmeisoliert/beheizbar/Sandwich-Bauweise^{*)}
- 4.2.2 Tankcodierung, Sondervorschriften für den Bau
(TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des
Baumusters (TA):
.....
- 4.3 Berechnet nach:
- 4.4 Tankwerkstoffe (Kurzbezeichnung, Werkstoff-Nr.,
Werkstoffnorm, Werkstoffgutachten):
.....
- 4.5 Dichtungswerkstoffe (ggf. Angaben zur Auskleidung,
Beschichtung):
.....
- 4.6 Wanddicken (erforderlich / ausgeführt):
Mantel: / mm
Böden: / mm
Schwall-/Trennwände: / mm
Deckel: / mm
Korrosionszuschlag: / mm
- 4.7 Angewendete Schweißverfahren:
Nahtform:
Schweißnahtkoeffizient:
- 4.8 Volumen/Masse:
zulässige Gesamtmasse:
Prüfmasse:
Leermasse:
Gesamtvolumen:
Zahl der Abteile/Kammern:
Volumen der einzelnen Abteile/Kammern:
- 4.9 Berechnungstemperatur:
- 4.10 Berechnungsdruck nach ADR/RID^{*)} in MPa (bar):
.....
- 4.11 Betriebsüberdruck:
Innen in MPa (bar):
Außen in MPa (bar):
Prüfüberdruck in MPa (bar):

- 4.12 Angaben zu Tankarmaturen:
- 4.13 Bei TC, OT Angaben zum
Rahmenwerk:
Rahmenart (ISO) geschlossen:
sonstige:
Hersteller des Rahmenwerkes:
Hauptabmessungen:
Art der Verbindung zwischen Tank und Rahmenwerk
(geschweißt/geschraubt):
.....
- 4.14 Hersteller des Tanks (falls abweichend zu Nr. 3):
.....
Herstellnummer:
Baujahr:
- 4.15 Sonstiges (z. B. Befestigung des Tanks auf dem
Fahrzeug):
.....
5. Prüfungen:
Folgende Prüfungen wurden im Rahmen der Bau-
musterprüfung durchgeführt:
Ja Nein Bemerkungen
- 5.1 Ordnungsprüfung:
Prüfung der Antragsunterlagen auf
Vollständigkeit:
- 5.2 Technische Prüfung:
- 5.2.1 Vorprüfung:
Prüfung der Zeichnungen, Stückliste, Berechnungen,
Beschreibungen,
Überprüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung
der Anforderungen der Vorschriften des ADR/RID^{*)}:
.....
- 5.2.2 Bauprüfung:
– Maßprüfung:
– Zerstörungsfreie Prüfung, Art:
– Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit:
.....
– Arbeitsprüfung (mitgeschweißte Probestücke):
.....
– Einsichtnahme in Werkstoffnachweise, Be-
scheinigungen, Berichte über zerstörungsfreie
Prüfungen und Arbeitsprüfungen, Zeichnungen,
Stücklisten, Schemata:
.....
- 5.2.3 Druckprüfung:
Prüfmedium:
Prüfüberdruck MPa (bar):
Standzeit:
- 5.2.4 Abnahmeprüfung:
– Überprüfung der Vollständigkeit und Anordnung
der Ausrüstungsteile:
– Dichtheitsprüfung:
– Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile:
– Überprüfung der Kennzeichnung:
6. Prüfergebnis:
- 6.1 Die Prüfungen nach Nr. 5 ergaben, dass das Bau-
muster den Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach
ADR/RID^{*)} für die Beförderung folgender Stoffe und/
oder Gruppen von Stoffen (soweit zutreffend), der
Tankcodierung und den Sondervorschriften für den
Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung
des Baumusters (TA) entspricht:
UN-Nummer:
Benennung:
Klasse:
Klassifizierungscode:
Verpackungsgruppe:
Dichte (kg/dm³):
Dampfdruck bei 50 °C:
Prüfdruck in MPa (bar):
Tankcodierung:
Sondervorschriften TC, TE und TA:
- 6.2 Grundlage der Prüfungen sind ADR/RID^{*)} mit
– sofern zutreffend – den in Unterabschnitt 6.8.2.6
aufgeführten Normen.
7. Vorschläge für Nebenbestimmungen (Beispiele):
- 7.1 Die Frist für die wiederkehrende Prüfung für dieses
Baumuster und die diesem Baumuster nachgebau-
ten TC, OT, T, AT, KW^{*)} beträgt Jahre.
- 7.2 Jeder Tank ist auf einem Tankschild/Fabrikschild
dauerhaft zu kennzeichnen mit:
.....
8. Angaben/Unterlagen zu Nr. 5 sind in einer beson-
deren Liste zu diesem Prüfbericht aufgeführt. ^{*)}
.....
(Ort, Datum, Unterschrift)
.....
(Name der Benannten Stelle nach § 16 der ODV bzw.
anerkannten Prüfstelle nach § 9 der GGVEB)

*) Nichtzutreffendes jeweils streichen.

Anlage 15

Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der ADR-Zulassungsbescheinigung

		Fahrzeugbezeichnung						Fundstelle	Prüfungsumfang	
		EX/ II	EX/ III	MEMU	AT	FL	OX		Ausstellung	Verlängerung
1.	Ausrüstung									
1.1	Hinterer Anfahrerschutz				x	x	x	9.7.6 9.8.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit,	Erfordernis, Zustand
1.2	Verhütung von Feuergefahren									
	- Motor	x	x	x		x	x	9.2.4.4; 9.3.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit,	Erfordernis, Zustand
	- Feuerlöschsystem für Motorraum			x				9.8.7.1	Ausführung Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)	Zustand Einsatzbereitschaft (z. B. Plombierung)
	- Reifen (Abdeckung)			x				9.8.7.2	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
	- Auspuffanlage	x	x	x		x		9.2.4.5; 9.3.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	- Kraftstoffbehälter	x	x	x		x		9.2.4.3	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	- Dauerbremse (Abdeckung)		x	x	x	x		9.2.4.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand

4.3	– Gehäuse Batterietrennschalter									9.2.2.3.3	Kontrolle Hersteller-nachweis	Zustand
4.4	– Batterien	x		x					x	9.2.2.4	Ausführung	Zustand
4.5	– Dauerstromkreise								x	9.2.2.5.1; 9.7.8.3	Erfordernis, Ausführung, Kontrolle Nachweise	Zustand
4.6	– Dauerstromkreise									9.2.2.5.2	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
4.7	– elektrische Anlage hinter Fahrerhaus								x x	9.2.2.6; 9.7.8.2	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweise	Zustand
4.8	– Elektrische Einrichtung								x	9.3.7.1; 9.3.7.2; 9.3.7.3	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle Nachweise	Zustand
5.	Verbindungseinrichtung des Anhängers								x	9.2.6	Anbau, Kontrolle Nachweis	Zustand
6.	Tank											
6.1	Tankprüfbescheinigung									9.7.2; 6.8.3.4.5;	Prüfung, Kontrolle, Übernahme in Zulassungsbescheinigung	Kontrolle
6.2	– Betreiberangaben									9.7.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
6.3	– Angaben auf Tankschild									9.7.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
6.4	– Tankwandung									9.1.2.1; 9.1.3.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand

6.5	- Tankausrüstung				x	x	x	x	9.1.2.1; 9.1.3.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
6.6	- Tankbefestigung				x	x	x	x	9.7.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.7	- Erdung von Tanks und Symbol			*)	x	x	x	x	9.7.4; 6.8.2.1.27; 9.8.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.8	- Stabilität				x	x	x	x	9.7.5.1; 9.8.4	Berechnung	-----
6.9	- Kippstabilität					x	x	x	9.7.5.2	Erfordernis, Kontrolle Nachweis	-----
7.	Fahrzeugaufbau		x						9.3.3; 9.3.4.1; 9.3.4.2; 9.8.8	Erfordernis, Ausführung	Zustand
	- Schlösser, Herstellerinrichtung, Laderäume				x					Erfordernis, Ausführung	Zustand
	- Erdung				x				9.8.3	Erfordernis, Ausführung	Zustand
8.	Unterlagen gem. BAM-GGR 010				x				BAM-GGR 010 Anhang 3	Vorhandensein, Identität	-----
9.	Wiederkehrende Prüfung gem. Zulassung MEMU				x				gem. Zulassung der BAM	-----	Vorhandensein, Identität

*) Fahrzeuge „AT“, die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II.

Erfordernis: Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen.
Ausführung: Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt.
Wirksamkeit: Prüfung des Anbaues; ggf. erforderliche Messungen.

Anlage 16

Anleitung zum Ausfüllen der ADR-Zulassungsbescheinigung

Die einzelnen nummerierten Felder der ADR-Zulassungsbescheinigung sind wie folgt auszufüllen:

1. Bescheinigung Nr.:

Eine Nummer, die von der Ausgabestelle festzulegen ist.

2. Fahrzeughersteller:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, der Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder dem Gutachten nach § 21 der StVZO zu entnehmen.

3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein, Fahrzeugbrief, der Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder dem Gutachten nach § 21 der StVZO zu entnehmen.

4. amtl. Kennz.:

Die Angabe ist dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wird dieses Feld zunächst offen gelassen. Es soll bei der Zulassung des Fahrzeugs von der Zulassungsbehörde nachgetragen werden. Sofern bei einer wiederkehrenden Prüfung das amtliche Kennzeichen noch nicht eingetragen ist, muss es spätestens bei der Verlängerung der Gültigkeit nachgetragen werden.

5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:

Die Angaben (Halter und Anschrift) sind dem Fahrzeugschein zu entnehmen. Wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, müssen die Angaben zum zukünftigen Eigentümer, Betreiber (Halter) oder Beförderer eingetragen werden. Sind diese Angaben nicht bekannt, muss die ADR-Zulassungsbescheinigung deutlich mit dem Begriff „ENTWURF“ gekennzeichnet werden. In diesem Fall dürfen der Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift nicht angebracht werden.

6. Beschreibung des Fahrzeugs:

Entsprechend der Fußnote 1 der ADR-Zulassungsbescheinigung sind für die Fahrzeugbeschreibung die Begriffe gemäß Anlage 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27/EG zu verwenden. Diese Begriffe sind im Einzelnen:

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Kraftfahrzeuge der Klasse N	
	Bezeichnungen nach R.E.3	Bezeichnungen nach Richtlinie 97/27/EG
zGg ≤ 3,5t	Kraftfahrzeuge der Klasse N ₁	Lastkraftwagen N ₁ , Zugmaschine N ₁ , Sattelzugmaschine N ₁
3,5t < zGg ≤ 12t	Klasse N ₂	Lastkraftwagen N ₂ , Zugmaschine N ₂ , Sattelzugmaschine N ₂
zGg > 12t	Klasse N ₃	Lastkraftwagen N ₃ , Zugmaschine N ₃ , Sattelzugmaschine N ₃

Zulässiges Gesamtgewicht zGg	Anhängefahrzeuge
zGg ≤ 0,75t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₁
	Sattelanhänger O ₁
	Zentralachsanhänger O ₁
0,75t < zGg ≤ 3,5t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₂
	Sattelanhänger O ₂
	Zentralachsanhänger O ₂
3,5t < zGg ≤ 10t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₃
	Sattelanhänger O ₃
	Zentralachsanhänger O ₃
zGg > 10t	Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung O ₄
	Sattelanhänger O ₄
	Zentralachsanhänger O ₄

Nach Unterabschnitt 9.1.3.3 muss die ADR-Zulassungsbescheinigung für ein Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle zusätzlich folgenden Vermerk tragen: „Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle“.

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß Unterabschnitt 9.1.1.2 ADR:

Um unbefugte Änderungen der Angaben in der ADR-Zulassungsbescheinigung zu verhindern, sind in allen Fällen die gesamten Fahrzeugbezeichnungen aufzuführen und nicht Zutreffendes ist zu streichen. Es können mehrere Fahrzeugbezeichnungen für ein Fahrzeug möglich sein (z. B. wird bei FL auch immer AT zutreffen).

Die Angabe(n) der Fahrzeugbezeichnung(en) muss/müssen mit den Angaben zur elektrischen Ausrüstung des Tanks übereinstimmen. Die Angabe richtet sich nach dem Fahrzeugtyp mit den geringeren Anforderungen.

8. Dauerbremsanlage:

„**Nicht zutreffend**“ ist anzukreuzen, in den ADR-Zulassungsbescheinigungen von Fahrzeugen, für die die Vorschriften zur Ausrüstung mit Dauerbremsanlagen nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR nicht anzuwenden sind, wegen

- ihrer geringen zul. Gesamtmasse oder
- ihrer geringen Anhängelast

in Übereinstimmung mit der Bemerkung c unter Unterabschnitt 9.2.3.1 in der Tabelle in Abschnitt 9.2.1 ADR.

In den anderen Fällen ist die zweite Zeile der Nr. 8 anzukreuzen und die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse (Definition siehe Richtlinie 97/27/EG) des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination einzutragen.

Die Fußnote 4 ist in Deutschland nicht von Bedeutung. In einigen Staaten sind jedoch höhere Zulassungs-/Betriebsmassen als 44 t zulässig. In diesen Fällen wird jedoch nach Unterabschnitt 9.2.3.1 ADR eine Dauerbremsleistung als hinreichend angesehen, die für ein Zuggesamtgewicht von 44 t ausreicht, auch wenn die Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination höher ist als 44 t.

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s):

Die Angaben können der Baumusterzulassung, dem Prüfbericht über die letzte Tankprüfung bzw. dem Tankschild entnommen werden. Die Angaben zu 9.1 bis 9.5 sind in jedem Fall zwingend anzugeben, die Angabe der TC und TE unter 9.6 jedoch nicht, wenn die zugelassenen Stoffe unter 10.2 aufgeführt sind.

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter:

Für andere als EX/II- und EX/III-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit festverbundenem Tank oder Batterie-Fahrzeuge sind unter 10. keine Eintragungen zu machen. Diese Fahrzeuge (z. B. Sattelzugmaschinen) dürfen für die Beförderung der Güter entsprechend der Fahrzeugbezeichnung in Nr. 7 verwendet werden.

10.1 Gemäß Unterabschnitt 9.3.7.3 ADR muss die elektrische Anlage in Laderäumen von EX/II- und EX/III-Fahrzeugen, die zur Beförderung von explosiven Stoffen der Verträglichkeitsgruppe J bestimmt sind, der Schutzart IP 65 entsprechen.

10.2 Für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge ist eines von zwei Verfahren zu wählen: Entweder es wird auf die Tankcodierung in Nr. 9.5 und die Sondervorschriften in Nr. 9.6 Bezug genommen

oder

die Stoffe sind unter Angabe der Klasse, der UN-Nummer und, falls erforderlich, der Verpackungsgruppe und der offiziellen Benennung aufzulisten.

11. Bemerkungen:

Platz für Bemerkungen: z. B. kann das Datum der nächsten fälligen Tankuntersuchung oder können ggf. Übergangsvorschriften oder Nebenbestimmungen aus der Baumusterzulassung hier eingetragen werden. Bei der Erstaussstellung hat der Sachverständige bzw. der Technische Dienst das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 der GGVSEB zu bestätigen. Bei vorhandenen Zulassungsbescheinigungen ist dies im Rahmen der nächsten wiederkehrenden Prüfung nachzutragen.

12. Gültig bis:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben, sowie Ort und Datum der Ausstellung. Die ADR-Zulassungsbescheinigung ist von der Ausgabestelle abzustempeln und zu unterzeichnen.

13. Verlängerung der Gültigkeit:

Die Gültigkeit ist mit Tagesdatum anzugeben. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt für 1 Jahr, wird jedoch innerhalb dieses Jahres eine Tankprüfung fällig, so ist die Gültigkeitsdauer auf den letzten Tag des Monats zu befristen, in dem die Tankprüfung fällig ist. Die Gültigkeit kann auch durch Ablaufen einer Übergangsvorschrift begrenzt sein.

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Anlage 17

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen

Betriebserfahrungen zu den Absätzen 6.7.2.2.2, 6.7.2.2.7 und 6.8.2.1.9 ADR/RID über Widerstandsfähigkeit, Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportguts und die merkliche Schwächung des Werkstoffes:

Verbindliche Erklärung über hinreichende Erfahrungen über die Korrosion des Werkstoffes unter Einwirkung des Transportgutes und Ausschluss der Beeinträchtigung des Transportgutes. Dieser Nachweis kann durch Betriebsdaten von transportablen Behältern erbracht werden. Er kann auch durch Betriebsdaten von stationären Behältern oder Anlagen erbracht werden, soweit diese auf Tanks übertragen werden können. Die Erklärung soll nach folgendem Muster abgegeben werden:

Erklärung über Betriebserfahrungen bezüglich der Korrosion von Werkstoffen unter Einwirkung von Transportgütern

Wir erklären, dass mit dem Tankwandungswerkstoff
.....
sowie dem Armaturenwerkstoff
.....
bei Transport auf
/ bei der Lagerung in
der nachstehend aufgeführten Stoffe
.....

UN-Nummer	Benennung	Klasse	Verpackungsgruppe

unter Berücksichtigung einer maximal auftretenden Temperatur von in transportablen Behältern/stationären Behältern/Anlagen folgende Betriebserfahrungen vorliegen:

Baujahr des transportablen Behälters/stationären Behälters/der stationären Anlage	
Transportgut	
Beaufschlagungszeit von bis	
Monate/Jahre	
ggf. Anzahl der inneren Prüfungen	
Prüfstelle	

Auf Grund dieser Betriebserfahrungen bestätigen wir, dass die Stoffe mit dem Werkstoff nicht gefährlich reagiert haben, keine gefährlichen Stoffe erzeugt haben, den Werkstoff nicht merklich geschwächt haben und den zu befördernden Stoff nicht beeinträchtigt haben.

Name, Datum, Ort (rechtsverbindliche) Unterschrift
.....

Anlagen:
Laboruntersuchungen
Versuchsergebnisse aus Laboruntersuchungen
Bemerkung:

Ergibt die Beurteilung mit der angegebenen Nachweismethode unter Beachtung der Randbedingungen eine merkliche Schwächung des Werkstoffes, so kann durch Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid eine gleichartige Sicherheit alternativ herbeigeführt werden, z. B. durch die Forderung nach einer Innenauskleidung, die Verkürzung des Prüfzeitraumes oder durch Korrosionszuschläge.

Anlage 18

Erstellung der Tankcodes für spezielle Tanks bzw. Tanks nach den Übergangsvorschriften des ADR mit Festlegung der Verwendung

Bem.: Tanks sind grundsätzlich nach den Abschnitten 4.3.3 (Kl.2) oder 4.3.4 (Kl.1 und 3-9) zu kodieren. Nachfolgend werden nur Sonderfälle beschrieben

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
1.	Mineralöltanks		
1.1	Tanks, die bis zum 31. Dezember 2001 nach Ausnahme Nr. 6 (S) ohne Flammendurchschlagsicherung im innerstaatlichen Verkehr ausschließlich zur Beförderung von UN 1202 Dieselloststoff, UN 1202 Gasöl und UN 1202 Heizöl (leicht), jeweils mit einem Flammpunkt von 55° C oder höher verwendet und die innerstaatlich betrieben werden durften.	LGBV ¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieselloststoff der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“.
2.	Fahrtwegbefreite Tanks nach § 35 der GGVSEB		
2.1	Tanks nach § 35 der GGVSEB druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck je Tankabteil geringer (z.B. 0,25 bar), mit 4 bar Dom und Flammendurchschlagsicherung.	LGBF	„Tank entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 2 der GGVSEB“
2.2	Tanks nach § 35 der GGVSEB druckloser Betrieb, Berechnungsdruck von 4 bar und Druck je Tankabteil geringer, mit 4 bar Dom ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung und ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumventil ausgelegt für äußeren Überdruck von ≥ 0,21 bar	LGBV LGBF	„Tank entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 2 der GGVSEB“ Wenn Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil vorhanden oder nachgerüstet oder Tank explosionsdruckstoffsicher

¹⁾ Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
2.3	Tanks nach § 35 der GGVSEB Berechnungsdruck 4 bar, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumentilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von $\geq 0,4$ bar standhalten, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung in Lüftungsleitung	L4BH	„Tank entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 2 der GGVSEB“
2.4	Tanks nach § 35 der GGVSEB Berechnungsdruck 4 bar, mit Chemiedom, ohne Flammendurchschlagsicherung, mit Absperreinrichtung im Tankscheitel, Vakuumentil $< 0,21$ bar	L4BN	„Tank entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 2 der GGVSEB“ <i>Hinweis:</i> <i>Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumentil oder Tank nicht explosionsdruckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $>60^{\circ}\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)</i>
3.	Tanks für Reinigungszwecke (nur zum Zwischenlagern während der Tankreinigung)		
3.1	mit Baumusterzulassung	LGBV ¹⁾	„Tank darf im innerstaatlichen Verkehr für die Beförderung von UN 1202 Dieseldieselkraftstoff der Norm EN 590:2004 entsprechend, oder Gasöl oder Heizöl, leicht mit einem Flammpunkt gemäß EN 590:2004 ohne Flammendurchschlagsicherung betrieben werden“.

¹⁾ Tanks, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden und alle Tanks, die nach dem 31.12.2001 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit Flammendurchschlagsicherungen ausgerüstet sein. Codierung LGBF.

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR
		Verwendung

4.	Silotanks		
4.1	mit Sicherheitsventil am Tank und Vakuumentil $\leq 0,05$ bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	
4.2	ohne Sicherheitsventil am Tank und Vakuumentil $\leq 0,05$ bar	SGAN S1,5AN S2,65AN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie SGAH“
4.3	für äußeren Überdruck von $\geq 0,05$ bar gebaut ohne Sicherheitsventil, mit Vakuumentil $\geq 0,05$ bar	SGAH	<i>Hinweis:</i> Nur für Stoffe der VG II und III.
5.	Tank mit Mindestberechnungsdruck 4 bar (Chemietanks)		
5.1	mit Sicherheitsventil am Tank mit Vakuumentil $< 0,21$ bar	L4BN	<i>Hinweis:</i> Ohne Vakuumentil mit Flammendurchschlagsicherung oder Tank nicht explosionsdrucktauglich für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $>60^{\circ}\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3 ADR)
5.2	Tanks, die vor 2003 gebaut wurden: ohne Sicherheitsventil mit Vakuumentil $< 0,21$ bar	L4BN	„Der Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.20 ADR“ „Verwendung wie L4BH“ <i>Hinweis:</i> Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumentil oder Tank nicht explosionsdrucktauglich für Flüssigkeiten mit Flammpunkt $>60^{\circ}\text{C}$ geeignet (Kap. 6.8.2.2.3 ADR)

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
5.3	Tanks, die nach 2003 gebaut wurden ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil < 0,21 bar	L4BN	Kein Transport von Stoffen, die eine „H“- Codierung erfordern, möglich! Hinweis: Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosions- druckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt >60°C geeignet (Kap. 6.8.2.2.3)
5.4	ohne Sicherheitsventil mit Vakuumventil ≥ 0,21 bar	L4BH	Hinweis: Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosions- druckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt >60°C geeignet (Kap. 6.8.2.2.3 ADR)
5.5	mit Sicherheitsventil mit vorgeschalteter Berstscheibe und Vakuumventil ≥ 0,21 bar	L4BH	Hinweis: Ohne Flammendurchschlagsicherung im Vakuumventil oder Tank nicht explosions- druckstoßfest nur für Flüssigkeiten mit Flammpunkt >60°C geeignet (Kap. 6.8.2.2.3 ADR)
5.6	ohne Sicherheitsventil, die nicht für eine Ausrüstung mit Vaku- umventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 bar standhalten	L4BH	
5.7	mit Sicherheitsventil mit vorgeschalteter Berstscheibe, die nicht für eine Ausrüstung mit Vakuumventilen ausgelegt sind, die einem äußeren Überdruck von ≥ 0,4 bar standhalten	L4BH	

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
6.	Saug-Druck-Tanks für Abfälle		
6.1	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 ohne Sicherheitsventil, Berstscheibe oder ähnliche Sicherheitseinrichtungen am Tank	L4BH	„Ausnahme 22 GGAV“ „Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.2	nach ehemaliger Ausnahme Nr. 63 in Verbindung mit TRT 011 mit Sicherheitsventil und Berstscheibe mit Druckmessgerät zwischen Sicherheitsventil und Tank nachgerüstet	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.3	Saug-Druck-Tanks, für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Anhang B.1e gebaut worden sind mit Sicherheitsventil und vorgeschalteter Berstscheibe	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabsatz 4.5.1.1 „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12 der Tankcode L4BH zugeordnet ist“
6.4	Saug-Druck-Tanks für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Kapitel 6.10 ADR gebaut worden sind mit 3 unabhängigen Verschlüssen (z.B. innere und äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe)	L4BH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“
6.5	Saug-Druck-Tanks für Abfälle die nach dem 1.1.1999 gem. Kapitel 6.10 ADR mit zwei unabhängigen Verschlüssen (z.B. äußere Absperreinrichtung und Schraubkappe) gebaut worden sind	L4AH	„Saug-Druck-Tank für Abfälle“ <i>Bemerkung:</i> Ab 1.1.2003 gilt nach Unterabsatz 4.5.1.1 ADR „Verwendung auch für die Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A, Spalte 12 ADR der Tankcode L4BH zugeordnet ist“

Beschreibung des Tanks		Eintragungen in Bescheinigung nach 6.8.2.4.5 ADR	
		Tankcode	Verwendung
7. Tanks aus Kunststoffen			
7.1	Tank aus glasfaserverstärktem Kunststoff nach ehemaliger Ausnahme 26 (jetzt Ausnahme Nr.9)	Codierung nach Abschn. 4.3.4 ADR	„Verwendung nach Ausnahme 9 GGAV, nur im innerstaatlichen Verkehr“ <i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>
7.2	Tanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anhang B.1c ADR	Codierung nach Abschn. 4.3.4 ADR	„Tank unterliegt der Übergangsvorschrift 1.6.3.40 ADR 2009“ <i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>
7.3	Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks) nach Kapitel 6.9 ADR	Codierung nach Abschn. 4.3.4 ADR	<i>Bemerkung:</i> <i>Liste der zugelassenen Stoffe nach der Baumusterzulassung in Verbindung mit der Ausnahme 26 (jetzt Nr. 9)-durch Zulassungsbehörde an das gültige ADR anpassen lassen und beifügen</i>

Anlage 19

Muster für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID

1. Allgemeines

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur hat dafür zu sorgen, dass für die Beförderung gefährlicher Güter in Rangierbahnhöfen interne Notfallpläne erstellt werden. Die Bestimmungen des Kapitels 1.11 RID gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 201 (Transport gefährlicher Güter – Leitfaden für die Notfallplanung in Rangierbahnhöfen) als erfüllt. Das UIC-Merkblatt enthält eine weit gefasste Definition für Rangierbahnhöfe. Diese enthält jedoch keine Angaben über Verkehrsmengen oder Infrastrukturdaten als Schwellenwerte, ab denen eine Notfallplanung erforderlich wird. Deshalb sind für die praktische Umsetzung in Deutschland nachvollziehbare Kriterien für die Festlegung der Rangierbahnhöfe mit internen Notfallplänen erforderlich.

2. Grundsätze

Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes sowie der nicht bundeseigenen Eisenbahnen ermitteln gemäß ihrer Verpflichtung auf der Grundlage der Kriterien unter Punkt 3. welche Rangierbahnhöfe den Regelungen des Kapitels 1.11 RID unterliegen und teilen dies der zuständigen Behörde mit. Es sind grundsätzlich alle Rangier- bzw. Zugbildungsanlagen zu betrachten, die für die betrieblichen Produktionssysteme der Eisenbahn-Verkehrsunternehmen auf der jeweiligen Infrastruktur notwendig sind. In diesem Rahmen werden die Verkehrs- und Infrastrukturdaten als wesentliche und nachvollziehbare Kriterien für einen Rangierbahnhof zu Grunde gelegt und unter Berücksichtigung der möglichen Spanne dieser Daten in der Praxis differenziert mit Punkten gewichtet. Mit dieser Vorgehensweise wird ein empirischer Ansatz gewählt und mit einer quantitativen Betrachtung der Verkehrs- und Infrastrukturdaten verbunden.

Zur Ermittlung sind die Kriterien gemäß Punkt 3. anzuwenden und die ermittelten Daten in die Bewertungsmatrix gemäß Anhang 1 einzutragen. Werden von 20 möglichen Bewertungspunkten mindestens 10 Punkte erreicht, unterliegt der Rangierbahnhof den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID. Die Ermittlung der Daten bezieht sich grundsätzlich auf das zurückliegende Jahr. Es können auch die Durchschnittswerte der letzten 3 Jahre angesetzt werden.

Der Betreiber hat die Ergebnisse spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen sowie in kürzeren Zeitabständen, wenn sich die Daten wesentlich verändern. Änderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Kapitels 1.11 RID erfüllt werden, kann der Betreiber im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von der Einstufung abweichen.

Dem Betreiber bleibt es freigestellt, über diesen Mindeststandard hinaus, weitere Anlagen zusätzlich den Anforderungen des Kapitels 1.11 RID zu unterwerfen.

3. Kriterien

3.1 Anzahl der Güterwagen

Die Anzahl der in einem Rangierbahnhof behandelten Wagen stellt ein wesentliches Element für die Auslastung und den Betrieb eines Rangierbahnhofs dar. Es sind alle Güterwagen zu erfassen, die rangierdienstlich behandelt werden. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Güterwagen pro Jahr	Punkte
bis 100.000	1
100.001 – 200.000	2
200.001 – 300.000	3
300.001 – 400.000	4
400.001 – 600.000	5
600.001 – 800.000	6
800.001 – 1.000.000	7
über 1.000.000	8

3.2 Anzahl der Gefahrgutwagen

Der Anteil der Güterwagen mit gefährlichen Gütern am gesamten Wagendurchsatz eines Rangierbahnhofs beeinflusst das Gefährdungspotential und wird deshalb quantitativ stärker gewichtet. Es sind alle Gefahrgutwagen mit rangierdienstlicher Behandlung zu erfassen. Wagen ohne rangierdienstliche Behandlung (z. B. Beförderung als Ganzzugverkehr) werden nicht erfasst.

Anzahl der Gefahrgutwagen pro Jahr	Punkte
bis 20.000	1
20.001 – 30.000	2
30.001 – 40.000	3
40.001 – 50.000	4
50.001 – 75.000	5
75.001 – 100.000	6
100.001 – 150.000	7
über 150.000	8

3.3 Bergleistung

Die Bergleistung des Ablaufberges eines Rangierbahnhofs beschreibt den theoretischen Durchschnittswert der abgelaufenen Wagen pro Stunde, bei einer angenommenen Arbeitsleistung von 20 Stunden/Tag. Es können auch vergleichbare Verfahren (z. B. Anzahl der Rangiervorgänge ohne Nutzung eines Ablaufberges) herangezogen werden.

Bergleistung (Wagen/Stunde)	Punkte
bis 150	1
über 150	2

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

3.4 Ausdehnung

Mit der Ausdehnung eines Rangierbahnhofes soll die Infrastruktur bzw. Komplexität einer Anlage hinsichtlich des Einsatzes von Hilfskräften angemessen berücksichtigt werden. Rangierbahnhöfe mit großer räumlicher Ausdehnung besitzen in der Regel eine leistungsstarke Zugbildungsanlage mit einem entsprechend hohen Gefahrgutaufkommen. Für die Ermittlung ist die Flächenausdehnung des Rangierbahnhofs in Hektar (ha) anzugeben. Starke flächenmäßige Unterschiede der Anlagen (z. B. in Seehäfen), können eine Abweichung vom Punktsystem erfordern.

Ausdehnung (Fläche in ha)	Punkte
bis 70 ha	1
über 70 ha	2

Anhang

3. Bewertungsmatrix für die Bestimmung von Rangierbahnhöfen mit internen Notfallplänen gemäß Kapitel 1.11 RID									
1 Rangierbahnhof	2a Anzahl der Güterwagen	2b Punkte	3a Anzahl der Gefahrgutwagen	3b Punkte	4a Bergleistung (Wagen/Stunde)	4b Punkte	5a Ausdehnung (Fläche in ha)	5b Punkte	6 Punkt- summe